



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Datteln

20.09.2022
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
53.06.01-675/2022.0002

Auskunft erteilt:
Dorothea Zimmermann

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1425
Telefax:
+49 (0)251 411-81425
Raum: L 224
E-Mail:
Dorothea.Zimmermann
@brms.nrw.de

Stellungnahme des Dezernates 53 der Bezirksregierung Münster Bebauungsplan Nr. 100 - 1. Bauabschnitt - "newPark"

Ihre Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Anlagen: keine

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Vorhaben nehme ich für das Dezernat 53 – Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – der Bezirksregierung Münster wie folgt Stellung:

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Teil des Stadtgebietes und liegt somit nordöstlich zur Dattelner Innenstadt. Im Nordosten grenzt das Plangebiet an die Markfelder Straße, während es südwestlich an den Schwarzbach mit seiner Aue angrenzt. Im Osten und Westen wird das Plangebiet durch eine freie Feldflur und einem Wirtschaftsweg bzw. durch einen Wald und das Gewässers Nr. 3 begrenzt.

Gemäß dem Vorentwurf aus dem Jahr 2017 sollten Gewerbe (GE)- und Industrieflächen (GI) im Sinne der §§ 9 und 10 BauNVO entwickelt werden.

In den nun vorliegenden Unterlagen der Stadt Datteln soll, entgegen der Planungen aus dem Jahr 2017, die Schaffung eines Sondergebietes (SO) im Sinne des § 11 BauNVO erfolgen. Es soll ein Gebiet für das verarbeitende Gewerbe mit innovativen Verarbeitungsmethoden und -strukturen sowie Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, bestimmter Branchen bzw. Leistungen, entwickelt werden. Insbesondere soll sich eine zukunftsorientierte und innovative Industrie aus dem Wachstumsmarkt GreenTech, wie beispielsweise der Energie- und Umwelttechnik, Haus- und Gebäudetechnik oder der Gesundheitswirtschaft ansiedeln.

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post- und
Lieferanschrift:**

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Gartenstraße 27
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thürin-
gen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452





Wie oben angeführt soll Gewerbe aus bestimmten Branchen bzw. mit bestimmten Leistungen angesiedelt werden. Aufgrund der geänderten Zielsetzung des Bebauungsplanes von GE und GI-Gebieten, hin zu einem SO-Gebiet hat eine Änderung bezüglich der Zulässigkeit für die Ansiedlungen von Betrieben stattgefunden. Nach dem hier vorliegenden Entwurf – Teil 3/3 zu den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften mit Stand vom 22.07.2022 sollen neben der Zulässigkeit der Ansiedlung von

- Gewerbebetrieben,
- Büro- und Verwaltungsgebäuden,
- Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und
- Lagerräumen und Lagerplätzen, die Bestandteil der sonstigen zulässigen Nutzungen sind,

auch die ausnahmsweise die Ansiedlung von

- Kiosken und Bäckereiverkaufsstellen,
- Gebäuden und Räumen für freie Berufe,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Beherbergungsbetriebe,
- der Versorgung des Gebietes dienende Anlagen zur Gewinnung und Speicherung von Energie und
- Anlagen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes im Teilbaugebiet SO 1.1, SO 1.2 sowie SO 1.5.

gestattet werden.

Unzulässig hingegen sind beispielsweise

- selbstständige Speditionen ohne Produktion / Warenverarbeitung,
- selbstständige Lagerhäuser und Lagerplätze ohne Produktion / Warenverarbeitung oder
- Betriebe / Anlagen zur Aufbereitung, Verwertung und Lagerung von Abfällen.

Störfallrechtliche Stellungnahme

Vorlaufend zu dieser Stellungnahme erfolgte bereits eine störfallrechtliche Stellungnahme im Zuge der Vorlage des Vorentwurfs für die frühzeitige Beteiligung, Stand: 08.02.2017 zum Bebauungsplan am 05.04.2017 mit dem Az. L 53.5-53.06.01-675/2017.0001, P 8/2017. Des Weiteren fanden zwei Besprechungen mit Vertretern der Stadt Datteln, der newPark GmbH und der Bezirksregierung Münster am 23.07.2015 und 19.07.2017



statt. Die Besprechungsinhalte wurden jeweils in einem separaten Ergebnisprotokoll vom 03.08.2015 bzw. 30.08.2017 festgehalten.

Seite 3 von 6

Angaben zum Störfallrecht sind in der textlichen Festsetzung nicht aufgenommen worden.

In dem Entwurf „BEGRÜNDUNG – Teil A Städtebauliche Begründung“ vom 22.07.2022 zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass störfallrechtlich relevante Anlagen, also Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG, innerhalb des Plangebiets grundsätzlich zulässig sind. Eine Berücksichtigung der Abstände im Sinne des KAS-18 (Planung ohne Detailkenntnisse) wird explizit nicht vorgenommen. Dies wird unter anderem damit begründet, dass diese Thematik auf die nachgelagerten Zulassungs- und Genehmigungsverfahren verlagert werden könne. Weiterhin wird festgestellt, dass schutzbedürftige Objekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG in der Nachbarschaft zum Plangebiet vorhanden, bekannt und somit in den nachgelagerten Zulassungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können. Bezüglich der schutzbedürftigen Objekte wird weiterhin angeführt, dass sich diese in ca. 1.500 m Entfernung zu dem Planverfahren befinden. Acrolein, welches aufgrund seiner toxischen Eigenschaften gemäß den Abstandsempfehlungen des KAS-18 einen angemessenen Sicherheitsabstand von über 2000 m bedingt, wird aufgrund seiner Seltenheit nicht betrachtet.

Laut den gesetzlichen Anforderungen ist jedoch bei der Ansiedlung von Betriebsbereichen stets die Veträglichkeit mit schutzwürdigen Nutzungen zu gewährleisten. Gemäß Artikel 13 „Überwachung der Ansiedlung“ Abs. 2 der SEVESO-III-Richtlinie ist folgendes zu beachten:

„Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung oder anderen einschlägigen Politiken sowie den Verfahren für die Durchführung dieser Politiken langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und - soweit möglich - Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt ...“

Demnach muss auf allen Planungsebenen der genannte Artikel 13 berücksichtigt werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes müssen beispielsweise Bereiche, die für die Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzung unzulässig sind, gekennzeichnet werden, sodass auf Ebene des Bebauungsplanes dann für Gewerbe- und Industrieflächen, aber auch Sondergebieten, ein angemessener Sicherheitsabstand im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG zum nächstgelegenen schutzbedürftigen Objekt festgesetzt werden kann. Somit ist das Festlegen eines angemessenen Sicherheitsabstandes auf die nachgelagerte Ebene, hier Zulassungs- und Genehmigungsverfahren, nicht zielführend und unzulässig.



Auf diesen Sachverhalt wurde die aufstellende Behörde bereits mit der oben genannten Stellungnahme vom 05.04.2017, unter dem Verweis auf das Mücksch-Urteil, hingewiesen.

Seite 4 von 6

In dem zuvor genannten Entwurf wird angeführt, dass auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zwar keine Flächen explizit für die Ansiedlung von schutzbedürftigen Objekten ausgeschlossen sind, allerdings soll aufgrund der dort dargestellten Flächentypen im Umfeld des Plangebietes, ein Heranrücken von schutzbedürftigen Objekten, an das Plangebiet, ausgeschlossen sein.

Somit hat die aufstellende Behörde ein zukünftiges Ansiedeln schutzbedürftiger Objekte in der Nachbarschaft zu dem Plangebiet nicht zu befürchten.

Sie muss daher einzig eine Entscheidung dahingehend treffen, wo sich im Umfeld zu dem Plangebiet aktuell schutzbedürftige Objekte befinden und zu diesen einen angemessenen Sicherheitsabstand definieren und im Bebauungsplan festsetzen.

Dem Entwurf ist zu entnehmen, dass die aufstellende Behörde teilweise schutzbedürftige Objekte identifiziert hat und die Entfernung zu dem Randbereich des Plangebietes definiert hat.

Diese Festlegung erfolgt jedoch nicht umfassend, sodass für einzelne Objekte, wie beispielsweise Sportanlagen, zwei Reitvereine und ein Modellflugplatz, welche sich in der Nachbarschaft zu dem Plangebiet befinden, eine Einstufung als schutzbedürftig erst in nachlaufenden Verfahren (Zulassungs- und Genehmigungsverfahren) festgelegt werden soll. Dieses Vorgehen ist nicht zulässig.

Aus Sicht der Bezirksregierung Münster sind die genannten Objekte schutzbedürftig.

Auch der von der aufstellenden Behörde als nicht schutzbedürftig eingestufte „Wesel-Datteln-Kanal“, ist aus Sicht der Bezirksregierung Münster als schutzbedürftiges Objekt (wichtiger Verkehrsweg) zu bewerten. An dieser Stelle verweise ich ebenfalls auf die Stellungnahme vom 05.04.2017, mit Hinweis auf das Mücksch-Urteil, aber auch auf das oben angeführte Ergebnisprotokoll vom 23.07.2015, indem der aufstellenden Behörde unter anderem die Schutzbedürftigkeit von Freizeitgebieten und wichtigen Verkehrswegen dargelegt wurde.

Über die Thematik der Einstufung schutzbedürftiger Objekte hinaus ist der Bebauungsplan auch bei der Festlegung des angemessenen Sicherheitsabstandes unvollständig. So hat die aufstellende Behörde den letzten Schritt, nämlich das Festsetzen des Abstandes, zu nächstgelegenen schutzbedürftigen Objekten, nicht vollzogen.



Als problematisch wird ebenfalls die ausnahmwese Zulässigkeit bestimmter Nutzungen bewertet, da es sich hier ebenfalls teilweise um schutzbedürftige Objekte handeln könnte. Insbesondere bei den unter 1.1.3 der textlichen Festsetzung mit den Nummern 3, 4 und 5 genannten Objekten kann eine Schutzbedürftigkeit nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich konnte in der Stellungnahme vom 05.04.2017 keine Empfehlung abgegeben werden, da zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt war, dass unter anderem Beherbergungsstätten zugelassen werden sollen. Allerdings verweise ich auf das Ergebnisprotokoll vom 23.07.2015, indem der aufstellenden Behörde bereits mitgeteilt wurde, dass die Zulässigkeit von Beherbergungsbetrieben problematisch und mit dem § 50 BImSchG nur schwer vereinbar ist.

Daraus folgt, dass sich innerhalb des aufgestellten Bebauungsplanes schutzbedürftige Objekte ansiedeln können, sodass eine Konfliktsituation mit Betriebsbereichen und deren angemessenen Sicherheitsabständen, entstehen kann. Somit ist nicht ersichtlich, wie das Schutzziel aus § 50 BImSchG, welches als Umsetzung des Artikels 13 SEVESO-III-Richtlinie dient, eingehalten wird. Sollte an der Zulässigkeit der schutzbedürftigen Objekte innerhalb des Plangebietes festgehalten werden, ist der angemessene Sicherheitsabstand eines Betriebsbereiches auf die Grenzen des eigenen Betriebsgeländes zu beschränken, da nicht vorhergesehen werden kann, wo sich eventuell schutzbedürftige Objekte, innerhalb des Plangebietes, ansiedeln möchten. Dadurch würde zwar dann das Schutzziel des § 50 BImSchG gewährleistet, allerdings würde dies auch die Ansiedlung von Betrieben, die einen Betriebsbereich bilden, sehr stark einschränken.

Die Begründung zum Ausschluss, warum der Leitstoff Acrolein keine Berücksichtigung in den Planunterlagen gefunden hat, ist unzureichend. Nur weil ein Stoff „selten“ verwendet wird, kann er, wenn keine Einschränkung bezüglich der Zulässigkeit getroffen wird, nicht in der Betrachtung fallen gelassen werden.

Zusammenfassend ließe sich ein den Ansprüchen des Störfallrechtes genügender Bebauungsplan dann feststellen, wenn die Umsetzung des § 50 BImSchG eindeutig geregelt und sowohl in den textlichen Festsetzungen als auch in der Begründung festgeschrieben wird. Dazu ist eine zwingende Betrachtung der oben angeführten Abweichungen zum Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG notwendig, sodass Konfliktsituationen durch den Bebauungsplan unterbunden und nicht noch verstärkt werden.



Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Seite 6 von 6

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wurde in der Stellungnahme vom 05.04.2017 angeregt, neben der vorhandenen Lärmkontingentierung auch eine Zonierung des Plangebiets nach Abstandserlass NRW aus dem Jahr 2007 durchzuführen. Dadurch sollten auch Emissionen wie Geräusche und Staub Berücksichtigung finden.

Die Stadt Datteln ist dieser Anregung gefolgt und hat das Plangebiet entsprechend zониert. Sie hat dabei laut Entwurf „BEGRÜNDUNG – Teil A Städtebauliche Begründung“ vom 22.07.2022 (S. 97) auch die anliegenden Hofstellen und Aussiedlerhöfe als schutzbedürftige Gebiete eingestuft. Ergänzt wird die vorgenommene Zonierung durch eine aktualisierte Lärmemissionskontingentierung. (Hinweis: Die in den textlichen Festsetzungen dargestellten Lärmemissionskontingente und Zusatzkontingente stimmen nicht mit denen im Gutachten ENTWURF „Geräuschkontingentierung für die Entwicklung des Industrieareals „newPark“ zwischen den Städten Datteln und Waltrop – Bebauungsplan Nr. 100 newPark – 1. Bauabschnitt“ überein. Laut Absprache mit der Stadt Datteln (Mail vom 08.09.2022) handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Es gelten die Angaben aus dem Gutachten.)

Aus den Planungsunterlagen gehen die für die Zonierung gewählten Radien nicht hervor, hier sollten entsprechende Ergänzungen vorgenommen werden. Für die Bewertung gehe ich davon aus, dass die Radien passend zum Abstandserlass gewählt wurden. Andernfalls muss eine Überarbeitung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Dorothea Zimmermann



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Datteln
Stadtplanung
Genthiner Str. 8

45711 Datteln

**Bebauungsplanes Nr. 100 – newPark (erster Bauabschnitt)
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch
Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch**

Ihr Schreiben vom 28.07.2022 (Herr Schmidt), Az.:./.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Dezernat 54 –Wasserwirtschaft– der Bezirksregierung Münster hat die Planunterlagen zu dem oben genannten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit folgendem Ergebnis geprüft:

**Bereich Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung;
Grundwasser – Dezernat 54.2**

Der Teilbereich des Dezernates 54.2 Wasserschutzgebiete ist nicht betroffen.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf einen ausgeglichenen Grundwasserhaushalt sind entsprechend umzusetzen, eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers ist auszuschließen. Die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser sind gem. § 47 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu beachten.

Auskunft erteilt Herr Guney, Telefon 0251/411-5440.

Bereich Hochwasserschutz – Dezernat 54.5

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Lippe ist vom Vorhaben nicht betroffen.

29. August 2022

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
54.13.03-206/2017.0034

Auskunft erteilt:
Monika Blanke

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1330

Telefax:
+49 (0)251 411-2651

Raum: R-104

E-Mail:
dez54
@brms.nrw.de

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post- und
Lieferanschrift:**
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Nevinghoff 22
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Bis Haltestelle „Stadtpark
Wienburg“

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)
IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452





Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung zum schadlosen Abführen von Starkregenereignissen ist davon auszugehen, dass mit Durchführung der Planung keine wesentlichen umweltrelevanten Auswirkungen aufgrund von Starkregenereignissen zu erwarten sind. Um jedoch Hochwasser- und Starkregenereignissen vorzubeugen, sollten die empfohlenen Maßnahmen aus der topografischen Oberflächenmodellierung und dem Landschaftspflegerischem Fachbeitrag (u.a. mobile Pumpvorrichtungen, Anlage von Flutmulden, Optimierung der Höhenlage der geplanten Grundstückszufahrten, Rückstausicherung der Anschlussleitungen, Maßnahmen an Fenster- oder Türöffnungen sowie an Grundstückszufahrten oder Bodenöffnungen) bei der weiteren Planung berücksichtigt und umgesetzt werden.

Seite 2 von 2

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Bedenken.

Auskunft erteilt Frau Bendiks, Telefon 0251/411-5772

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Monika Blanke

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:
Dez.54: <http://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/54/index.html>

BUND NRW • Merowingerstraße 88 • 40225 Düsseldorf

Stadt Datteln
Fachdienst 6.1 Stadtplanung / Bauordnung
Genthiner Straße 8
45711 Datteln
per Mail an anregungen@stadt-datteln.de

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland**

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Castrop-Rauxel,
den 09.09.2022

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplan 100 Newpark

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND NRW e.V. nehme ich zu dem o.g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Vorbemerkungen

Wer glaubte, dass in den Zeiten der weltweiten Biodiversitäts- und Klimakatastrophe allmählich auch in der westfälischen Provinz ein Umdenken einsetzen musste, der wird durch die vorgelegte Planung der Stadt Datteln böse überrascht. Man meint fast, dass den Dattelner Planern das Nordseewasser bis zum Halse stehen könnte, die Haard längst abgebrannt und die Bürger krank und verarmt sein könnten, wenn nicht schon auf höheres Gelände geflohen – diese Menschen würden dennoch weiter an der Realisierung einer heute schon 50 Jahren alten, längst aus der Zeit gefallenen Planungsidee festhalten.

Als in der ersten Hälfte der 70er Jahre die Idee der Industrialisierung der Rieselfelder geboren wurde, geschah dies in einer vollkommen anderen Welt. Die USA steckten im Vietnamkrieg fest, Großbritannien trat gerade der EG bei, im Süden Europas herrschten noch überwiegend Diktaturen, homosexuell zu sein war kriminell und volljährig wurde man mit 21, in Frankreich wurde noch mit der Guillotine hingerichtet, auf deutschen Bahngleisen fuhr immer noch einige Dampflokomotiven, Frauen konnten nur mit Zustimmung ihres Ehemannes Arbeitsverträge schließen, die Dattelner Zeche Emscher-Lippe hatte gerade erst den Betrieb eingestellt, man ging jedoch noch weiter von einer Bergbaunordwanderung aus und die Bevölkerung Dattelns war um rund 4.000 Personen größer. Seitdem ist viel passiert. 1972 kam der Film „Lautlos im Weltraum“ in die Kinos, in dem um die Zerstörung der letzten Überbleibsel der irdischen Wälder gerungen wurde. Das Buch die Grenzen des

Wachstums des Club of Rome erschien, die erste Weltklimakonferenz 1979 fand statt, der erste Weltklimabericht erschien 1990 und sagte bereits die Erderwärmung für 2020 treffend vorher. Der gewaltige Rückgang der wild lebenden Arten, angefangen bei den Insekten, die Verluste an ländlichen und natürlichen Lebensräumen, Lärm- und Schadstoffe in den entlegensten Landschaften, fünf extreme Dürrejahre in Folge seit 2018, die zehn wärmsten Jahre seit Beginn der Wetteraufzeichnung traten nach 2000 auf, weltweite Dürren, Waldbrände ungekannten Ausmaßes und Überflutungen, das Verschwinden der Gletscher. Die Auseinandersetzung um das Ende der fossilen Energien, die riesigen Probleme, die durch die jahrzehntelange Sabotage der Erneuerbaren Energien zugunsten der Fossilen verursacht wurden, schließlich Kohleausstiegsgesetz – und das Ende der Massenarbeitslosigkeit aufgrund der Digitalisierung, der Entwicklung des Dienstleistungssektors und des Bevölkerungsrückgangs. Und was macht Datteln? Plant weiter die Vorhaben der Großeltern, neue Fernstraße, neues Kohlekraftwerk, Industrialisierung der Rieselfelder.

Lange Jahre wurden die relevanten weltweiten Umweltprobleme in Bangladesch oder China, im Amazonasbecken oder Afrika thematisiert und damit die Verantwortlichkeit in ferne Länder abgeschoben. In Wirklichkeit finden sie in den „Datteln“ dieser Welt statt. Eigentlich reiche Gesellschaften, die weit über das nachhaltige Maß hinaus die gemeinsame Welt verbrauchen und zerstören, an den Projekten der Vergangenheit werkeln und sich durch nichts und niemanden weiter entwickeln. Egal was passiert, es scheint vollkommen ausgeschlossen, dass eine Dattelner Ratsmehrheit jemals aus eigenem Antrieb den Bau des nächsten Kohlekraftwerks oder Industriegebiets auf der grünen Wiese oder der Autobahn durch den nächsten Wald unterlassen würde. Wahrscheinlich dämmert auch seit Jahren einigen Ratsherren und -frauen, dass mit diesen Dattelner Vergangenheitsplanungen irgendetwas nicht stimmt und sie nicht mehr in die Zeit passen. Nur mutige Menschen, die aus diesem subtilen Störgefühl auch tatkräftiges Handeln zugunsten kommenden Generationen entwickeln, die finden sich in Datteln anscheinend nicht. Die vorliegende Planung in die Offenlage zu bringen, ist bereits für sich ein empörender Beschluss.

Die schlechte Planung zum euphemistisch „Newpark“ genannten Gebilde wird auch nicht besser durch die bedeutungsleeren Worthülsen und vermeintlichen Modebegriffe (die doch nur die Provinzialität der Planer unterstreichen). „Greentech“ ist nur Marketinggeschwätz, genauso wie in den 2000er Jahren der damalige „Ökologische Gewerbepark Löringhof“, aus dem der Dattelner Rat über Nacht mit Datteln4 eine von Europas größten Umweltsäuen fabriziert hat – krass rechtswidrig, wie die Geschichte gelehrt hat.

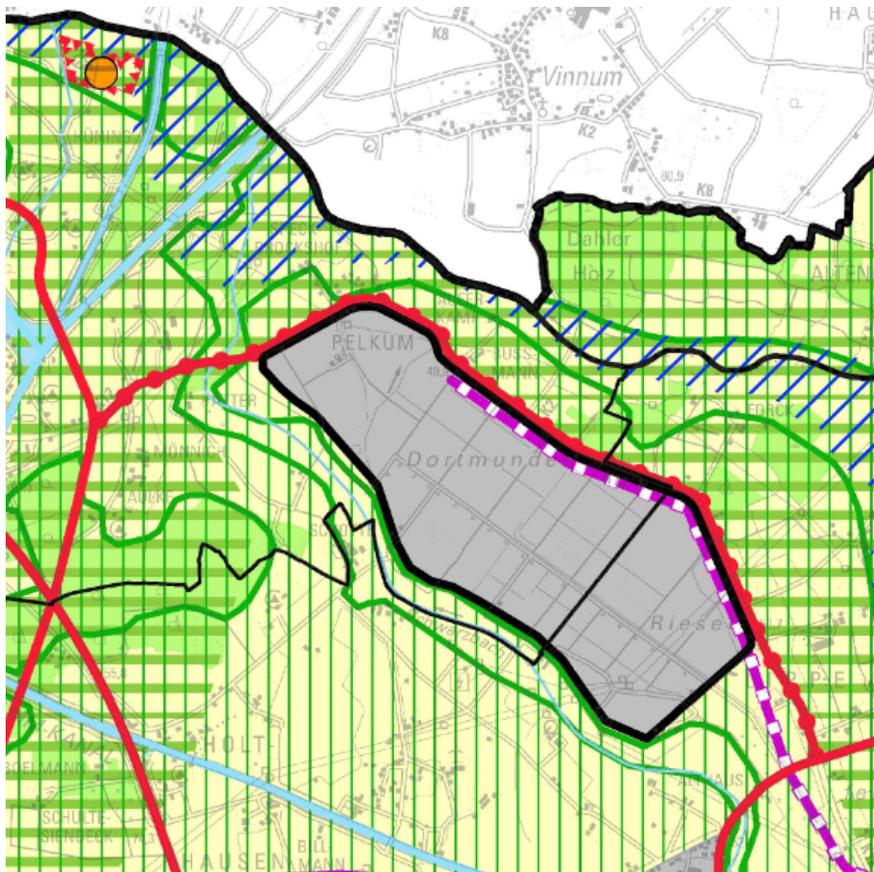
Der schlechte Plan wird auch nicht besser durch viele Worte. Vielmehr zeichnet sich ein guter Plan durch wenig Worte aus – viele Worte beweisen viele Probleme. Das die Planung erhebliche Konflikte verursacht, scheinen die Planer damit eigentlich erkannt zu haben. Diese versuchen sie jedoch nicht, mit planerischen Instrumenten verbindlich und rechtsstaatlich zu lösen, sondern sie sollen in nachgelagerte Verfahren vertagt oder durch zahllose Gutachten weg- oder kleingeschrieben werden. Zweimillioneneinhundertsiebenundsiebzigtausendundzweiunddreißig Wörter – 2.177.032 – sind hier ausgelegt. Ein geübter Leser bräuchte gut 18 Arbeitstage oder über den Auslegungszeitraum 3,5 Stunden pro Tag, alleine um diese Unterlagen einmal gelesen zu haben. Sie zu durchdringen, alternative oder ergänzende Informationsquellen zu Rate zu ziehen und eine Stellungnahme zu schreiben, die sich umfänglich mit diesen Unterlagen beschäftigt, ist in den sechs Wochen der nur sogenannten Bürgerbeteiligung unmöglich.

Um die Kritik an der Planung zusammenzufassen: Würde ein vernünftiger Mensch eine solche landwirtschafts- und naturzerstörende Maßnahme, eine solche veraltete Planung auf der grünen Wiese ohne jede Infrastruktur, eine solches Vorhaben ohne jeden Bedarf – denn Datteln hat die verplanten Arbeitskräfte nicht über, aber ausweislich der Regionalplaner bereits heute einen Überhang an Gewerbe- und Industriegebieten, der mit dem Ende der Kohle auf über 100 ha ansteigen wird –,

eine solche Emissionsquelle unmittelbar in die Nähe eines europäischen Schutzgebiets mit dem höchsten Schutzstatus planen? Wohl kaum.

Sachverhalt, Betroffenheit des Einwenders

Der B-Plan Nr. 100 (newPark) soll Planungsrecht in einem Teil des insgesamt etwa 330 ha großen, landwirtschaftlich genutzten Areals schaffen, das der LEP NRW (Stand 4.11.2020) unter der Bezeichnung „newPark“ als Standort für flächenintensive und landesbedeutsame Industrieansiedlungen vorgesehen hat (vgl. nachfolgender Kartenauszug, Gleisanschluss in pink-weiß, vgl. hierzu unten)). Diese Ausweisung geht auf ein bereits jahrzehntealtes Konzept zurück, das nicht erst heute angesichts der immer schneller fortschreitenden Klimakatastrophe, beispiellosem Artensterben und massivem Flächenfraß gänzlich überholt ist.



Das Plangebiet liegt außerhalb des Bebauungszusammenhangs in der freien Landschaft zwischen dem FFH-Gebiet und NSG Lippeaue im Norden und dem NSG Schwarzbach im Süden. Bei dem B-Plan Nr. 100 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, der laut Begründungsentwurf (S. 8) eine Fläche von 120,2 ha umfasst, wovon 60 ha des Plangebiets für die Festsetzung von Bauflächen vorgesehen sind.

Der gesamte Plan ist schon im Ansatz rechtswidrig und abzulehnen. Die Planung verstößt gegen das gem. § 1 Abs. 4 BauGB zwingend zu beachtende Ziel 6.4-2 des LEP NRW, wonach auf dem gesamten Areal nur die Ansiedlung von Industriebetrieben mit einer landesweiten Bedeutung und einem

Mindestflächenbedarf von 50 ha zulässig ist. Diese Vorgabe ist durch die Bauleitplanung verbindlich umzusetzen. Ein B-Plan, wie der hier vorliegende, der diese Vorgabe nicht in dann allgemein geltendes Ortsrecht überführt, verstößt gegen die Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB und ist unwirksam.

Im hiesigen Fall kommt noch hinzu, dass durch die Festsetzung von Sondergebieten für das riesige Areal lediglich eine inhaltlich leere Hülle geschaffen wird. Es handelt sich hierbei um eine Art „Nicht-Plan“, die ein Spektrum von Industriebetrieben bis hin zu Gasstätten und Sportplätzen für zulässig erklären will. Über die konkrete Nutzung der einzelnen Flächen soll eine privatrechtliche Verwertungsgesellschaft (VGV GmbH) im Rahmen der Veräußerung der Grundstücke statt des eigentlich zur Planung berufenen und demokratisch legitimierten Stadtrats entscheiden. Auf diese Weise würde die Gestaltungs- und Verfügungsmacht in Bezug auf eines der größten neu zu planenden Industrieareale in der Bundesrepublik auf eine GmbH übertragen. Planerische Festsetzungen zur Nutzung des Geländes, die auch Rechtsnachfolger der Ersterwerber dauerhaft und eindeutig binden würden, fehlen im hier nun offengelegten B-Plan.

Die gebotene Konfliktlösung im Wege der verbindlichen Abwägung und Festsetzung im Plan selbst findet nicht statt. Dies, obwohl es sich hier um ein äußerst komplexes und mit zahlreichen Konfliktquellen behaftetes Planvorhaben handelt. Es ist unverantwortlich und mit den Anforderungen an eine gerechte Abwägung nicht zu vereinbaren, wenn die tatsächliche Gestaltung eines solchen Gebiets weitgehend an eine privatrechtliche Verwertungsgesellschaft übertragen wird.

Statt entsprechend der Vorgaben des LEP, Bauflächen von mindestens 50 ha vorzusehen oder gleich auf das hier naheliegende Instrument vorhabenbezogener Bauleitplanung (§ 11 BauGB) zurückzugreifen, sollen Grundstücke ab 0,7 ha, weniger als ein 50igstel der vorgesehenen Mindestflächen, vermarktet werden. Auf diese Weise würde ein gigantisches Gewerbe- und Industriegebiet „auf der grünen Wiese“ geschaffen werden, das dann nicht der Aufnahme flächenintensiver Betriebe dient, sondern absehbar existierende Betriebe aus anderen kommunalen und regionalen Gewerbe- und Industriegebieten umsiedeln lässt. Die bereits vorhandenen und versiegelten Standorte in anderen Städten werden brachfallen. Dieses Ergebnis steht diametral zu den Vorgaben des LEP NRW.

Bei dem Einwender handelt es sich um einen anerkannten Naturschutzverband und damit um eine Umweltvereinigung iSd. § 3 UmwRG.

Keine Ermächtigungsgrundlage für Festsetzung eines Sondergebiets „verarbeitendes Gewerbe, Forschung und Entwicklung“

Es mangelt an einer Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung eines Sondergebietes „verarbeitendes Gewerbe, Forschung und Entwicklung“ (TF 1.1). Die Voraussetzungen zur Festsetzung eines Sondergebietes gem. § 11 Abs. 1 BauNVO liegen nicht vor. So sind Sie im Rahmen der Aufstellung eines Angebotsbebauungsplans an die Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 Abs. 1 BauGB und an die Typik der Baugebiete gem. § 1 Abs. 2 BauNVO gebunden. Es ist der planenden Gemeinde nicht gestattet, unter Durchbrechung der in der BauNVO vorgegebenen Typik selbst eigene Baugebietstypen zu erfinden, wie das BVerwG u.a. mit Beschluss vom 07.07.1997 - 4 BN 11/97 erläutert hat.

Die Festsetzung eines Sondergebiets gem. § 11 Abs. 1 BauNVO ist daher nach der ständigen ober- und höchstgerichtlichen Rechtsprechung nur dann zulässig, wenn sich der Festsetzungsgehalt des Sondergebiets keinem der in den §§ 2-10 BauNVO genannten Baugebietstypen zuordnen und der Festsetzungsgehalt sich deshalb mit einer auf sie gestützten Festsetzung nicht sachgerecht erreichen lässt. Das Sondergebiet muss sich also wesentlich von den Baugebieten unterscheiden. Zugleich gilt

für § 11, dass die Vorschrift nicht dazu benutzt werden darf, Mischgebiete besonderer Art festzusetzen und die Festsetzungsmöglichkeiten aus den Katalogen der Baugebietsvorschriften beliebig zu kombinieren (BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1983 – 4 C 18/81 –, BVerwGE 67, 23–33). So verhält es sich jedoch hier. Der im Begründungsentwurf angeführte Verweis auf einen möglichen Ausschluss von Vorhaben bei einer Zulassungsentscheidung gem. BImSchG ist schon wegen § 15 Abs. 3 BauNVO nicht überzeugend.

Der Planentwurf setzt in der Sache eine unzulässige Mischung aus Industrie- und Gewerbegebiet fest. Für die unter 1.1.1 der TF enthaltene Auflistung fehlt es an einer Ermächtigungsgrundlage. Eine städtebauliche Rechtfertigung liefert der im Begründungsentwurf auf S. 87 enthaltene Verweis auf einen „Zielmarkt Green Tech“ nicht.

Verstoß gegen Ziele der Raumordnung

Die vorliegende Planung verstößt gegen Ziele der Raumordnung und damit gegen das Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Sie wäre durch das Normenkontrollgericht für unwirksam zu erklären.

Verstoß gegen Ziel 6.4-2 des LEP NRW

Der Planansatz verstößt schon im Ausgangspunkt gegen das im Rahmen der Bauleitplanung verbindlich zu beachtende Ziel 6.4-2 des Landesentwicklungsplans NRW in der Fassung vom 4.11.2020.

Durch die vorliegende Planung, die zu einer Baugebietsausweisung im Umfang von 60 ha führen würde, wird absehbar ein gigantisches Industrie- und Gewerbegebiet auf Dattelner Gebiet geschaffen, das bei dieser Ausgestaltung jedoch nicht geeignet sein, flächenintensive emittierende Großbetriebe mit landesweiter Bedeutung aufzunehmen, wie es der Landesentwicklungsplangeber für die Inanspruchnahme des Areals ausdrücklich vorgesehen hat.

So muss im Ausgangspunkt auf das Ziel 6.1-1 des LEP NRW hingewiesen werden, das auszugsweise lautet:

„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. [...]“

Die erhebliche und übermäßige Flächeninanspruchnahme durch weitere Siedlungsentwicklung soll nach dem Willen des Landesplangebers reduziert werden und bedarfsgerecht erfolgen.

Die GIB-Bilanz auf S. 50 des Entwurfs für den Regionalplan Ruhr (Stand Juli 2021) weist für die Stadt Datteln eine deutliche Überdeckung bei GIB-Flächen im Umfang von 16,5 ha, wie der nachfolgende Ausschnitt aus der GIB-Bilanz zeigt:

Gelsenkirchen	178,1	1,0	-	38,1
<i>Kreis Recklinghausen</i>				
Castrop-Rauxel	26,4	2,8	-	3,1
Datteln	20,4	9,3	-	16,5
Dorsten	61,3	10,0	-	41,1
Gladbeck	16,1	23,4	5,0	-
Haltern am See	12,0	4,5	-	4,5
Herten	29,9	3,4	3,2	-
Marl	40,9	9,6	-	4,9

Danach ist eine Ausweisung von weiteren GIB-Flächen in Ihrem Stadtgebiet nicht nur grundsätzlich unzulässig, sondern es sind bestehende FNP- und ASB-Flächenreserven zurückzunehmen (vgl. Fußnote 4 zur GIB-Bilanz). Hier kommen stillgelegte oder absehbar stillzulegende Kraftwerksstandorte im Stadtgebiet noch hinzu, welche den Überhang auf über 100 ha vergrößern würden.

Eine einzige Ausnahme von dem vg. Ziel formuliert der Landesplangeber dann im Kapitel 6.4. Dort werden gem. Ziel 6.4-1 neben dem Standort Datteln/Waltrop drei weitere Standorte zur Ansiedlung sog „landesbedeutsamer, flächenintensiver Großvorhaben“ festgelegt. Dieser Planungsansatz geht auf Vorstellungen zurück, die bereits viele Jahrzehnte alt und heute längst überholt sind. Mittlerweile ist festzustellen, dass fortgesetzte Flächeninanspruchnahme, Klimawandel und Artensterben mittlerweile ein katastrophales und sich immer weiter verschärfendes Ausmaß angenommen haben. Die großflächige Neuversiegelung wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen, die zudem in der freien Landschaft und außerhalb eines Bebauungszusammenhangs gelegen sind und wichtige Kaltluftentstehungsgebiete darstellen, ist vor diesem Hintergrund endgültig nicht mehr zu rechtfertigen. Es gibt unzählige Gewerbe- und Industriebrachen in Nordrhein-Westfalen, u.a. auch in Ihrem Stadtgebiet, auf die im Bedarfsfall zurückzugreifen ist.

Wenn dann gleichwohl heute noch auf diese überholten landesplanerischen Ansätze zurückgegriffen und großflächig Landschaft in Anspruch genommen werden soll, darf dies keinesfalls passieren, um auf diesem Weg, quasi durch die Hintertür, ein weiteres Industrie- oder Gewerbegebiet zu schaffen, ohne dessen tatsächliche Verwendung für landesbedeutsame und flächenintensive Vorhabenansiedlungen vorzusehen und planerisch abzusichern.

Der Landesplangeber hat die Voraussetzungen für eine Überplanung der landesbedeutsamen Standorte im Ziel 6.4-2 eng gefasst und betont, dass an einem solchen Standort, dessen Fläche auch nicht bei der Ermittlung des regionalen Flächenbedarfs berücksichtigt werden, nur raumbedeutsame, industriell geprägte Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen und einem Flächenbedarf von mindestens 50 ha angesiedelt werden dürfen:

„Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 50 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines einzelnen Großvorhabens oder eines Vorhabensverbundes.

Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass:

- die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und*
- die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha erfolgt.“*

In der Begründung heißt es hierzu erläuternd auf S. 68/69 (Hervorhebung durch uns):

„Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind der Ansiedlung von Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen

vorbehalten. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes besonders bedeutsam sind Vorhaben, die

- *maßgeblich zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen (arbeitsintensive Betriebe),*
- *für die im Land vorhandene zuliefernde und weiterverarbeitende Industrie von Bedeutung sind (wichtiges Glied in einer Wertschöpfungskette) oder*
- *zur Stärkung der Innovationskraft des Landes beitragen (Betriebe oder Betriebsverbände mit neuen, zukunftsweisenden Produkten oder Produktionsverfahren).*

Die Inanspruchnahme der Standorte durch Vorhaben, die weder landesbedeutsam noch flächenintensiv sind, wie z.B. reine Unternehmensverlagerungen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. [...]

Die Standorte dienen nicht der regionalen Versorgung mit Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und gehen daher auch nicht in die Ermittlung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs ein (s. Kap. 6.3). Die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandels-, Freizeit-, Sport- oder Erholungseinrichtungen kommt nicht in Betracht (s. Kap. 6.5 und 6.6).

Der Mindestflächenbedarf für Großvorhaben wird entsprechend der Praxis der Wirtschaftsförderung auf 50 ha festgelegt. Eine Untersuchung im Auftrag von NRW.Invest zeigt z. B., dass von den 75 in Deutschland und in sechs weiteren europäischen Nachbarländern seit 2009 vorgefundenen Investitionsvorhaben > 12 ha die ganz überwiegende Mehrheit einen Flächenbedarf < 50 ha aufwies. Dies zeigt, dass durch die Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 50 ha (und die Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 10 ha für die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes) eine wirksame Abgrenzung der vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gegenüber kommunalen und regionalbedeutsamen Gewerbegebieten gegeben ist. In den Regionen, in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring gibt, zeigt sich darüber hinaus, dass die meisten Flächeninanspruchnahmen in Gewerbe- bzw. Industriegebieten deutlich unter 10 ha liegen. Gewerbe- und Industriegebiete bzw. die entsprechenden im Regionalplan gesicherten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen wiederum bieten in aller Regel keine zusammenhängenden Flächen größer 50 ha an.

Als „flächenintensives Großvorhaben“ kann in einem begründeten Einzelfall ein Vorhabenverbund mehrerer Betriebe unter den im Ziel genannten und im Folgenden weiter ausgeführten Voraussetzungen anerkannt werden. Bei einem solchen Vorhabenverbund hat zwar jedes einzelne Vorhaben für sich genommen einen geringeren Flächenbedarf als 50 ha, die Vorhaben sind aber funktionell so miteinander verbunden, dass sie in ihrer Gesamtheit in der Endausbaustufe einen Raumanspruch von mindestens 50 ha aufweisen. Auch hier bezieht sich die Größenordnung von 50 ha auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabenverbundes.

Die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes hat durch ein Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha zu erfolgen.“

Die vorstehenden Aussagen des Landesplangebers sind eindeutig: Die vier Standorte für landesbedeutsame Vorhaben mit besonderem Flächenbedarf werden privilegiert, weil sie nach der

Vorstellung des Landesplangebers ein vermeintlich bestehendes Defizit großflächig zusammenhängender Ansiedlungskapazitäten für raumbedeutsame Industrierohablen im Land Nordrhein-Westfalen. Es handelt sich also um Sondergebiete, die von den allgemein geltenden Zielen, wonach eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Anschluss an die im Zusammenhang bebauten Gebiete zu erfolgen hat, freigestellt sind.

Der Landesentwicklungsplangeber hat diese Freistellung an die im oben wiedergegebenen Ziel 6.4-2 festgelegten Voraussetzungen geknüpft. Danach sollen, wenn schon große unversiegelte Flächen im Freiraum in Anspruch genommen werden, diese für solche raum- und landesbedeutsamen Vorhaben verwendet werden, für die andernorts aufgrund ihres Flächenbedarfs und der industriellen Prägung keine ausreichend dimensionierten Ansiedlungsstandorte in vorhandenen Industriegebieten im Anschluss an den dortige Bebauungszusammenhang gefunden werden.

Wie die obigen Erläuterungen zum Ziel 6.4-2 zeigen, ist auch dem Landesplangeber bewusst, dass die bedarfsunabhängige Zuteilung von -im Fall des newPark-Areals sind es etwa 330 ha- Industrie- und Gewerbeflächen an eine oder zwei Gemeinden, erhebliche Beeinträchtigungen und Nachteile für die übrigen Standorte in der Region zur Folge hat, wenn Betriebe aus andernorts bereits bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten abwandern oder ausgewiesene Flächen ungenutzt bleiben.

Mit Blick auf zu erwartende Gewerbesteuererinnahmen bedeutet die Ausweisung der zusätzlichen, bedarfsunabhängigen Flächen erhebliche wirtschaftliche Vorteile für die Stadt Datteln, während die umliegenden Gemeinden, neben den bereits beschriebenen Standortnachteilen, mit zusätzlich ausgelösten Kfz-Verkehre (insb. Schwerlast) und daraus resultierenden Lärm- und Luftschadstoffimmissionen belastet werden.

Diese immense Flächenzuteilung außerhalb der regionalen Bedarfsermittlung, die mit massiver Flächeninanspruchnahme in der freien Landschaft und erheblichen Beeinträchtigungen für die umliegenden Gemeinden verbunden ist, setzt nach der landesplanerischen Zielvorgabe mithin eine landesweite Relevanz und einen besonderen Flächenbedarf der anzusiedelnden Industriebetriebe voraus.

Ihre Planung trifft dann jedoch keinerlei bodenrechtlich verbindliche Vorsorge, um die Einhaltung der landesplanerischen Vorgaben mit Blick auf die besonderen Anforderungen (Großflächigkeit und landesweite Bedeutung) tatsächlich abzusichern. Statt auf das Instrument der vorhabenbezogenen Bauleitplanung zurückzugreifen, bei der die Beachtung der landesplanerischen Ziele anhand des jeweils gegenständlichen Vorhabens geprüft werden könnte, wird hier eine Angebotsplanung für ein riesiges Gebiet in der freien Landschaft und auf Kosten wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgenommen und Planungsrecht geschaffen. Auf diese Weise ist die tatsächliche Einhaltung der verbindlich zu beachtenden Ziele der Raumordnung in Gestalt des Ziels 6.4-2 LEP NRW nicht ansatzweise sichergestellt. Das Instrument der Angebotsplanung ist für die hiesige Konstellation schon im Grundsatz ungeeignet.

Unabhängig davon führen aber auch die hier nun gewählte Aufteilung in verschiedene Plan- bzw. Bauabschnitte und die Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung des Geländes, dass die landesplanerischen Ziele mit dem hiesigen B-Plan nicht erreicht werden können.

So ist nach dem B-Planentwurf bei einer Gesamtplanfläche von 120,2 ha die Überbauung von insg. höchstens 58,1 ha vorgesehen (Begründungsentwurf, S. 8; 64). Diese sollen dann laut der Formulierung auf S. 64 des Begründungsentwurfs in drei „Ansiedlungsbereiche“ gegliedert sein und

folgende sog. „Flächenentwicklungen“ umfassen: „Großindustrie“ (50 ha), „Light Industries“ (5,9 ha) und „Forschung, Entwicklung, Dienstleistungen“ (5,1 ha).

Hier ist zunächst festzustellen, dass eine entsprechende Gliederung im B-Plan nicht vorgesehen ist. Es wird für alle Bauflächen das Sondergebiet „Verarbeitendes Gewerbe, Forschung und Entwicklung“ festgesetzt. Somit fehlt es bereits an jeder bodenrechtlich verbindlichen Vorgabe zur Umsetzung der in der Planbegründung angekündigten Differenzierung. Selbst wenn diese vorgenommen würde, könnte damit dem Ziel 6.4-2 LEP NRW jedoch nicht entsprochen werden, denn danach ist eine Ansiedlung von großflächigen und landesbedeutsamen Vorhaben in dem gesamten Areal vorzusehen.

So zeigt schon der Umfang der überhaupt zur Verfügung stehenden Bauflächen, dass die landesplanerisch zwingend vorgesehene Ansiedlung flächenintensiver industrieller Großvorhaben mit einem Mindestflächenbedarf von 50 ha nicht gesichert ist. Schließlich stehen nach dem jetzigen Planentwurf überhaupt nur Bauflächen im Umfang von insgesamt 58,1 ha zur Verfügung.

Folglich wäre auf der nach dem B-Plan Nr. 100 zur Verfügung stehenden Baufläche nur die Ansiedlung eines einzigen Vorhabens möglich, um die landesplanerische Vorgabe einzuhalten. Diesen Ansatz verfolgen Sie jedoch offenkundig nicht. Statt die, laut Planbegründung, bei vollständiger Ausnutzung des Areals zur Bebauung insgesamt verfügbaren 156 ha für z.B. drei industrielle, flächenintensive Vorhaben vorzuhalten, soll das Areal möglichst kleinteilig als gänzlich überdimensioniertes Industrie- und Gewerbegebiet vermarktet werden.

So soll laut Begründungsentwurf ein nicht näher bestimmter Bereich „Großindustrie“ durch „flexibel aufteilbare Einheiten ab ca. 10 ha Fläche“, die ebenfalls bodenrechtlich nicht verbindlich bestimmt sind, vorgesehen sein. Unabhängig davon, dass entsprechende Festsetzungen fehlen, ist dieses Dimensionierung der Flächenaufteilung mit der landesplanerischen Vorgabe, für jede Ansiedlung einen Mindestflächenbedarf von 50 ha sowie außerdem eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen festzustellen, ganz eindeutig nicht übereinzubringen.

Weitere Teile des Geländes sollen laut Begründungsentwurf in nochmals kleineren Einheiten „ab ca. 3 ha“ bzw. „ab ca. 0,7 ha“ vermarktet werden. Diese sollen nach Ihrer Darstellung Flächen im Umfang von etwa 20 % des insgesamt nach dem B-Plan Nr. 100 bebaubaren Areals betreffen. Auf diese Weise wird eine weitere und noch kleinteiligere Zersplitterung des Areal erfolgen, die ebenfalls dazu führen muss, dass die klare Zielvorgabe des Landesentwicklungsplans für den Standort newPark verfehlt wird. Denn mit jeder einzelnen zielwidrig belegten Fläche schrumpfen die verbleibenden Flächenkapazitäten, mit denen die Vorgaben des LEP überhaupt noch umgesetzt werden könnten.

Ob der übrige Teil des Areals jedoch überhaupt einmal beplant wird, ist bei Ihrer Vorgehensweise ebenfalls ungewiss. Einen Anspruch auf kommunale Planung gibt es nicht und sie ließe sich gegen den Willen der Stadt Datteln nicht erzwingen (§ 1 Abs. 3 BauGB). In diesem Fall ließen sich die bereits aufgrund des B-Plans Nr. 100 erfolgten Ansiedlungen jedoch nicht mehr rückgängig machen, die Zielerreichung wäre dauerhaft ausgeschlossen und der rechtswidrige Zustand nicht mehr zu korrigieren. Im Ergebnis würde ein überwiegend in kleinflächige Betriebe zersplittertes Industrie- und Gewerbegebiet außerhalb jedes Bebauungszusammenhangs auf der zuvor grünen Wiese entstehen, in das Betriebe aus bestehenden Gewerbegebieten nach und nach umsiedeln, so dass vormals genutzte Standorte andernorts brachfallen und veröden. Es wäre dann genau das eingetreten, was der Landesplaner mit dem Ziel 6.4-2 LEP NRW ausdrücklich verhindern will.

In dem Begründungsentwurf wird auf S. 64 hinter typischen Marketingfloskeln wie „horizontale und vertikale Produktions- und Innovationsverbünde“ und anderen unbelegten Behauptungen bzgl. einer

angeblichen Unternehmenspraxis auch deutlich, worum es Ihnen mit dem vorgelegten Planentwurf tatsächlich geht: Nachdem eine vorhabenbezogene, großflächige Nutzung des Standorts mangels Nachfrage nicht umgesetzt werden konnte, soll nun ein Teilgebiet möglichst flexibel überplant und anschließend weitgehend beliebig parzelliert und veräußert werden. Mit verbindlichen, bodenrechtlichen Festsetzungen, die die Einhaltung und Umsetzung der zwingenden Vorgaben des Landesentwicklungsplangebers für das gesamte Areal tatsächlich festschreiben und absichern würden, wollen Sie sich hingegen nicht einschränken. Diese Vorgehensweise widerspricht eindeutig dem Ziel 6.4-2 LEP.

Der Landesplangeber hat dann auch im Rahmen der Erläuterungen zum Ziel 6.4-2 klargestellt, dass ein Vorhabenverbund nur „in einem begründeten Einzelfall“ und nur unter bestimmten Voraussetzungen als „flächenintensives Großvorhaben“ anerkannt werden kann. Die hierzu notwendige funktionelle Verbindung bezieht sich auf Fertigungsschritte in einem konkreten, abgestimmten Fertigungsprozess zwecks einer ortsnahen Unterbringung von Zulieferbetrieben, die trotz ihrer engen wirtschaftlichen Verzahnung rechtlich als eigenständige Unternehmen konstituiert sind. Es geht dabei nicht um beliebige „Agglomerationen oder Netzwerke“, wie Sie es in dem Begründungsentwurf formulieren, um so aus der eng umgrenzten Ausnahme des LEP NRW in Ihrem B-Plan eine inhaltlich konturlose Regel werden zu lassen. Nicht ohne Grund betont der Landesplangeber in diesem Zusammenhang auch, dass es sich bei einem Vorhabenverbund nur um eine vorab für jeden zu prüfende Ausnahme handeln kann. Mit Ihrer Planung werden Sie dem nicht gerecht, denn das Spektrum der im Sondergebiet zulässigen Nutzungen ist nicht abschließend bestimmt und eröffnet künftigen Eigentümern bzw. deren Mietern entsprechend weitreichende Nutzungsrechte.

Auch die ausnahmsweise Zulässigkeit von Sportstätten, Beherbergungsbetrieben und Hotels sowie Büroräumen für freie Berufe unterstreicht, dass hier keine Planung für die Unterbringung flächenintensiver Industrie mit landesweiter Bedeutung entstehen soll. Sportstätten oder Büros für freie Berufe sind mit industriellen Nutzungszwecken nicht zu vereinbaren. Ihre ausnahmsweise Zulässigkeit widerspricht dem landesplanerischen Ziel gem. 6.4-2 LEP.

Schließlich ist durch den Angebotsbebauungsplan nicht sichergestellt, dass auf dem Gelände nur landesbedeutsame Vorhaben angesiedelt werden. Daran vermögen auch die von Ihnen auf S. 85 – 92 des Begründungsentwurfs angeführte Vermarktung durch die VGV oder ein möglicher städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Datteln und der VGV nichts zu ändern. Beides kann im Rahmen eines Angebotsbebauungsplans die zur Anpassung an die landesplanerischen Ziele notwendigen, bodenrechtlich verbindlichen Festsetzungen nicht ersetzen. Durch den B-Plan Nr. 100 wird allgemein gültiges Ortsrecht geschaffen. Grundstücke können schließlich auch weiterverkauft oder vermietet werden. Auch dann ist die Frage, ob ein bestimmtes Vorhaben oder eine konkrete Nutzung auf einem Grundstück zulässig ist, an dem geltenden Planungsrecht zu messen.

Sie können die gem. § 1 Abs. 4 BauGB zwingend zu beachtenden Ziele des LEP nicht planungsrechtlich ungeregelt lassen und deren Umsetzung in das Belieben einer privatrechtlich organisierten Verwertungsgesellschaft stellen. Auf S. 91 des Begründungsentwurfs heißt es hierzu jedoch:

„Damit wird berücksichtigt, dass es für bestimmte Sachverhalte des Ziels keine Festsetzungen getroffen werden, jedoch auch, dass ergänzend zum Bebauungsplan bei der späteren Vermarktung der Grundstücke dem Ziel Z 6.4-2 weitergehend Rechnung getragen wird.“

Dessen ungeachtet schafft der Bebauungsplan die Voraussetzungen für die Ansiedlung von gewerblich / industriellen Großvorhaben und ist daher per se als zielkonform anzusehen. Weitergehende Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind allein zur Sicherung der Ziele der

übergeordneten Planungsebene auch nicht notwendig, da die öffentliche Hand entsprechend verpflichtet ist diese gemäß den Vorgaben der Landesplanung zu entwickeln."

Diese Ausführungen sind unzutreffend. Durch die Verlagerung wäre die Beachtung der landesplanerischen Ziele nicht verbindlich und insoweit die Beachtung des Anpassungsgebots auch nicht anhand der geltenden planerischen Festsetzungen durch das Oberverwaltungsgericht überprüfbar. Dieser Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB muss unmittelbar die Unwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge haben.

Auch mag die VGV im Zuge der Grundstücksvermarktung Fehler machen, d.h. Grundstücke an Erwerber verkaufen, die nicht den landesplanerischen Vorgaben entsprechen oder sonstige Rechtsverstöße begehen. An der Wirksamkeit einer so erfolgten Eigentumsübertragung und einem nachfolgenden Baurecht durch den B-Plan Nr. 100 ändert auch eine wünschenswerte Bindung der VGV an Recht und Gesetz nichts, wie unzählige von den Gerichten überall im Bundesgebiet als rechtswidrig aufgehobene Hoheitsakte und sonstige Entscheidungen (z.B. die B-Pläne Nr. 105 und 105a der Stadt Datteln) unmittelbar deutlich machen.

Die von Ihnen auf den S. 90/91 des Begründungsentwurfs aufgeführten Aspekte ändern nichts an der gesetzlichen Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Sie sind auch deshalb nicht überzeugend, weil sie mit einem oder mehreren vorhabenbezogenen Bebauungsplänen problemlos berücksichtigt und umgesetzt werden könnten. Die vorliegende Planung führt hingegen zur Herstellung eines überdimensionierten Gewerbe- und Industriegebietes auf der grünen Wiese, bei dem die Ansiedlung weder flächenintensiver noch landesbedeutsamer Vorhaben sichergestellt ist. All dies verstößt eklatant gegen das Ziel 6.4-2 des LEP NRW und ist offensichtlich rechtswidrig.

Statt hier einen Angebotsbebauungsplan mit einem riesigen Sondergebiet aufzustellen und das Gebiet durch eine privatrechtliche Verwertungsgesellschaft stückchenweise zu veräußern, müssten Sie zur Beachtung der landesplanerischen Vorgaben auf das Instrument der vorhabenbezogenen Bauleitplanung gem. § 11 BauGB zurückgreifen. Andernfalls würden Kernelemente planerischer Abwägung und die damit verbundene planerische Konfliktlösung, z.B. hinsichtlich der Art der Nutzung und der baulichen Gestaltung des großen Gebiets, nicht von dem dafür gem. BauGB zuständigen Stadtrat, sondern einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft ausgeübt.

Mithilfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind die für das jeweilige flächenintensive Industrierorhaben benötigte Flächenkapazitäten im Vorfeld klar zu bestimmen und auf ihre Plausibilität und mit Blick auf die Vorgaben des Ziels 6.4-2 LEP NRW überprüfen. Gleiches gilt für einen Vorhabenverbund, bei dem die funktionale Bezogenheit der verschiedenen (Zuliefer-)Betriebe anhand der jeweils hergestellten Produkte oder angebotenen Leistungen im Vorfeld überprüft werden kann. Es lassen sich so auch die durch das Vorhaben zu erwartenden Emissionen ermitteln und durch entsprechende planerische Festsetzungen verbindlich regeln und begrenzen. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Abwägung durch den demokratisch legitimierten Stadtrat vorgenommen und bodenrechtlich verbindliches Ortsrecht mit allgemeiner und dauerhafter Wirkung für die überplanten Flächen unabhängig von einer später ggfls. wechselnden Eigentümerstellung geregelt.

Der von Ihnen hier nun vorgelegte B-Plan ist hingegen der rechtswidrige Versuch, unter Missachtung der grundlegenden Anforderungen an planerische Abwägungsentscheidungen eine Art „Blankoscheck“ aufzustellen, so dass Aufteilung, Gestaltung, Nutzung und Verwertung dieses riesigen Areal in der freien Landschaft allein von einer privatrechtlich organisierten Verwertungsgesellschaft bestimmt werden würde. Allein angesichts der Größe des Gebiets und der Vielzahl der zu beachtenden Vorgaben

und diversen möglichen Konflikte handelt es sich bei dem vorgelegten B-Plan im Wesentlichen um eine inhaltsleere Hülle, eine „Nicht-Planung“.

Verstoß gegen Ziel 35.1 GEP Emscher-Lippe, Erschließung nicht gesichert

Der Planentwurf verstößt gegen das Ziel 35.1 des GEP Emscher-Lippe. Die verkehrliche Erschließung des Vorhabengebietes ist nicht gesichert. Die regionalplanerische Vorgabe lautet diesbezüglich:

„Die als Bereich für flächenintensive Großvorhaben dargestellte Fläche „Datteln/Waltrop“ ist bedarfsgerecht an das Straßen- und Schienennetz anzuschließen.“

Der Plangeber hat erkannt, dass die Entwicklung des über 300 ha großen Plangebiets erhebliche Verkehre auslösen wird. Diese werden absehbar weit überwiegend durch Lieferverkehre mit LKW und Beschäftigten- und Besucherverkehr mit PKW geprägt sein. In der Erläuterung zum Ziel 35.1 GEP heißt es dementsprechend (S. 124, Hervorhebung hier):

*„Die Inanspruchnahme des Bereichs "Datteln/Waltrop" (Dortmunder Rieselfelder) für flächenintensive Großvorhaben (vgl. auch Ziel 16 in Kapitel II.3.5.) wird mit **erheblichem Ziel- und Quellverkehr** im näheren und weiteren Umfeld der Fläche verbunden sein. **Sie setzt daher leistungsfähige Verkehrsanbindungen voraus.** [...]“*

Diese für die Inanspruchnahme des Areals ausdrücklich als Voraussetzung anerkannten Verkehrsanbindungen sind nicht vorhanden. Die Verkehrsverbindung in Gestalt der B474n in Richtung Süden (Ortsumfahrung Waltrop) ist noch nicht einmal planfestgestellt, von der Rechtskraft eines solchen Beschlusses ganz zu schweigen. Es ist heute nicht absehbar, dass und wann diese Straßenverbindung tatsächlich hergestellt wird. Die zwingend vorgesehene straßenseitige Erschließung des Plangebiets ist nicht gesichert, so dass ein Verstoß gegen das vg. Ziel der Raumordnung vorliegt.

Weiter heißt es in dem vg. Ziel ausdrücklich, wie auch in der nachfolgend wiedergegebenen Erläuterung, dass ein Anschluss des Plangebiets an das Schienennetz erfolgen muss:

„Darüber hinaus ist ein Anschluss an das Schienennetz erforderlich, um einen Teil des Güterverkehrs umweltverträglich mit der Eisenbahn abzuwickeln. Im Gebietsentwicklungsplan ist deshalb eine Gleisverbindung zur Hamm-Osterfelder-Bahn als „sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Schienenweg“ dargestellt. Über diese Strecke könnte gegebenenfalls auch eine ÖPNV-Verbindung mit dem angestrebten Industriestandort errichtet werden. [...]“

Ein solcher, zwingend vorgesehener und zur umweltverträglichen Abwicklung des Güterverkehrs ausdrücklich erforderlicher Anschluss des Plangebiets an das Schienennetz ist ebenfalls nicht vorhanden (vgl. hierzu auch die Vorgabe gem. Ziel 6.3-3 LEP NRW). Ein hierzu notwendiges Planfeststellungsverfahren ist nicht eingeleitet, es sei laut Ihrem Begründungsentwurf „nachgelagert“ und „optional“ durchzuführen. Vorliegend ist also völlig unklar und ungesichert, dass der erforderliche Schienenanschluss des Plangebiets tatsächlich hergestellt würde. Hierin liegt ein weiterer Verstoß gegen die regionalplanerische Vorgabe und die Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB.

Erschließung nicht gesichert

Die fehlende Erschließung ist angesichts der weitgehend unbestimmten Nutzung der Flächen umso problematischer. Der GEP Emscher-Lippe ging bei der Festlegung des og. Ziels von einer zielkonformen Entwicklung des Areals für flächenintensive Industrievorhaben aus, die eine wesentlich geringere Verkehrserzeugung pro ha Grundfläche mit sich bringen als kleinteiligere Büro- oder Gewerbenutzungen oder Forschungseinrichtungen. Die eigenmächtige und zielwidrige Verschiebung im Rahmen des vorgelegten B-Planentwurfs muss zu einer gegenüber den Vorstellungen des Regionalplangebers nochmals deutlich höheren Verkehrserzeugung führen, die erst recht und umso mehr eine funktionale Erschließung voraussetzt, um unzumutbare Verkehrsbelastungen in der Umgebung zu vermeiden.

Im Begründungsentwurf wird auf den S. 131-149 deutlich, dass die geplante Erschließung über die einspurigen Straßen K12 und K2 sowie die ebenfalls einspurige L609 nicht funktionieren kann und absehbar zu erheblichen Überlastungen im Verkehrsnetz führt. Die für den Planfall-1 unterstellte B474n (OU Datteln) ist nicht hergestellt. Wann dies der Fall ist, ist nicht klar.

Wie Sie dann unter Verweis auf die Verkehrsuntersuchung von Brilon, Bondzio, Weiser (2018) selbst mitteilen, wird es durch das Vorhaben zu erheblichen Verkehrszuwächsen, nicht nur im Bereich des Personen- sondern auch des Schwerlastverkehrs kommen. Hierbei ist bezüglich der Prognosen zu bemängeln, dass die dort zugrunde gelegten Annahmen mit Blick auf die tatsächliche Nutzung des Plangebiets gänzlich ungesichert sind. Durch die allgemeine Festsetzung als Sondergebiet, in dem von Industrieanlagen bis hin zu Hotelbetrieben und Sportstätten unterschiedlichste Nutzungen planungsrechtlich zulässig sein sollen, ist eine verlässliche Abschätzung der zu erwartenden Verkehre nicht möglich und sind die gutachterlichen Annahmen nicht ansatzweise durch entsprechende planerische Festsetzungen abgesichert.

Dabei sind die gutachterlich zugrunde gelegten Flächenanteile für die Abschätzung der zu erwartenden Neuverkehre von herausgehobener Bedeutung. Die seitens der Gutachter angenommene Bandbreite der Nutzungen soll zu Beschäftigtenzahlen zwischen 40 Beschäftigten/ha bis hin zu 125 Beschäftigte/ha sowie daran anknüpfend entsprechenden Besucherzahlen führen. Hier führen bereits kleine Verschiebungen der Nutzungsanteile zugunsten der kleinflächigen Gewerbe- und Büronutzungen, wie sie angesichts der vielfach in der Planbegründung geforderten Flexibilität naheliegend und zu erwarten sind, zu erheblichen Erhöhungen der modellseitigen Eingangswerte für den durch das Vorhaben ausgelösten Verkehr. Angesichts der Größe der Bauflächen sind die in absoluten Zahlen potentiell zu erwartenden Steigerungseffekte erheblich. Diese Vorgehensweise ist mit einer planerisch gebotenen worst case-Betrachtung nicht vereinbar.

Bereits nach dem bisherigen Modell sind durch das Vorhaben an diversen Knotenpunkten Überlastungen zu erwarten. Diese werden durch weitere aus dem Plangebiet resultierende Kfz-Bewegungen nochmals verschärft. An acht Knotenpunkten wird zudem bereits jetzt für den Planfall 1 die QSV D (ausreichend) prognostiziert. Bei einer weiteren Erhöhung des vorhabeninduzierten Verkehrs dürfte die Verkehrsabwicklung an diesen weiteren Knotenpunkte mangelhaft zu bewerten sein.

Die vorliegende Planung verfestigt bereits bestehende verkehrliche Engpässe und schafft darüber hinaus weitere Überlastungen an mehreren untersuchten Knotenpunkten in der Umgebung. Auch deshalb ist die Planung nicht umsetzbar und abzulehnen.

Plan nicht erforderlich: Schädliche Umweltauswirkungen bei Planvollzug zu erwarten

Die Planung verursacht schädliche Umweltauswirkungen und ihre Umsetzbarkeit ist nicht sichergestellt. Die Planung ist daher städtebaulich nicht erforderlich und verstößt gegen § 1 Abs. 3 BauGB.

Lärm

Die Planung führt, wie in dem Begründungsentwurf auf den Seiten 153 ff zu lesen, zu einer erheblichen Steigerung des verkehrsbedingten Lärms. Hiervon sind zahlreiche Immissionsorte in der Umgebung des Plangebiets betroffen.

Laut der Prognose sind dabei Beurteilungspegel zu erwarten, die nicht nur die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, sondern auch die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung (70 dB(A) tags/60 dB(A) nachts) deutlich überschreiten. Allein deshalb ist die Planung rechtswidrig und dauerhaft nicht vollzugsfähig.

Wie oben bereits erläutert, sind aufgrund der unklaren Nutzung des Plangebiets auch die tatsächlich zu erwartenden Verkehrsbelastungen nicht sicher zu prognostizieren. Dies hat auch erhebliche Auswirkungen auf den zu erwartenden Lärm. Angesichts der mitunter erheblichen Pegelüberschreitungen ist Planung aufgrund der vorliegenden Prognose rechtswidrig und gibt es daher keinerlei Spielraum für weitere Abweichungen nach oben. Diese sind jedoch nicht sicher ausgeschlossen.

Eine verbindliche Regelung zum Schallschutz fehlt ebenfalls.

Luftschadstoffe

Die Luftschadstoffuntersuchung (Dokumentennr. 49) weist ebenfalls erhebliche konzeptionelle und inhaltliche Fehler auf. Eine Bestimmung der Vorbelastung unter Einbezug des „Corona-Jahres“ 2020 verzerrt offensichtlich die Daten. Eine Verlagerung von kumulierenden Projekten in die Vorbelastung unterläuft die Vorgaben der FFH-Richtlinie. Bei der festgestellten Überlastung der FFH-Gebiete mit Luftschadstoffen bereits planerisch noch zusätzlich ausschöpfbare Schadstoffkontingenten anzusetzen, ist offenkundig ein Verstoß gegen die FFH-Richtlinie. Der gesamte Kontingentierungsmechanismus ist absurd und nicht umsetzbar. Die nach TA Luft in der Ausbreitungsrechnung angesetzten Depositionsgeschwindigkeiten (s.S. 53) sind nicht landnutzungsabhängig und entsprechen nicht dem wissenschaftlichen Kenntnisstand, wie er z.B. in der VDI Richtlinie 3782 Blatt 5 dokumentiert ist – die Deposition wird dadurch stark unterschätzt. Angaben zur nassen Deposition fehlen (z.B. verwendete Niederschlagsmenge und -datensatz). Aus der Formulierung *„Die Depositionsraten am Beurteilungspunkt wurden mit den Depositionsgeschwindigkeiten für die vier Stoffe gemäß TA Luft für die trockene und nasse Deposition ermittelt.“* lässt sich vielmehr folgern, dass die nasse Deposition nicht oder nicht korrekt berücksichtigt wurde, da es für diese überhaupt kein Konzept einer Depositionsgeschwindigkeit gibt.

Ähnliche Mängel finden sich im Dokument Nr. 46 für die Luftschadstoffuntersuchung für den Verkehr. Zusätzlich werden hier die Ammoniakemissionen des Verkehrs überhaupt nicht berücksichtigt.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Es wurden verschiedene Anlagen ausgelegt, die sich mit der FFH-Verträglichkeit befassen. Ein als „Voruntersuchung“ bezeichnetes Dokument aus 2011 kommt zu dem Fazit, dass sich durch die Planung Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Lippeaue nicht ausschließen lassen. Als Summationsprojekte werden dabei nur die Kraftwerke Datteln4 und Trianel Lünen erwähnt.

Ein weiteres Dokument trägt ein Datum aus 2019, betitelt mit „Vorprüfung, Fortschreibung 2019“. Dieses Gutachten hält Einträge auf dem Wasserpfad für nicht relevant, da diese nicht direkt, sondern nur über einen „Dritten“ eingeleitet werden. Ob diese Rechtsfigur des „wir waren es nicht“ tatsächlich funktioniert, wäre schon im Allgemeinen fraglich. Wenn dieser Dritte auch noch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und die planende Kommune sowie die Grundeigentümerin selber Mitglieder dieser Körperschaft sind, dürfte es wohl kaum haltbar sein, das Einleitungsproblem wirksam „outgesourced“ zu haben. Zudem ist zu beachten, dass es hier nicht um ein Genehmigungsverfahren, sondern ein Planverfahren geht. Bereits planerisch ein überbelastetes FFH-Gebiet mit zusätzlichen Belastungen zu beaufschlagen, erfüllt offensichtlich nicht das Ziel der Konfliktbewältigung. Vielmehr sollen an die Stelle der planerischen Konfliktbewältigung offensichtlich nur juristische Winkelzüge treten.

Verkannt werden in dieser Untersuchung die Mehrbelastungen durch die Planung in dem umgebenden Straßennetz, darunter auch der B474n Datteln und der nördlich anschließenden Lippebrücke. Dies gilt unter anderem für das verneinte Kollisionsrisiko, das durch die zusätzlichen Verkehre erhöht wird. Obwohl die Untersuchung beschreibt, dass für das Vorhaben *„Betriebe mit einem Emissionsverhalten, das den Abstandsklassen I und II des Abstandserlasses NRW entspricht, auszuschließen“* sind, kommt sie zu dem offensichtlichen Fazit für ein Gewerbe- und Industriegebiet in unmittelbarer Nachbarschaft eines FFH-Gebiets (s.S. 48):

„Zusammengefasst ist festzuhalten, dass Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-4209- 302 "Lippeaue" mit seinen Schutzziele durch die Planung des newParks Datteln sowie eventuell auch in Verbindung mit Summationsprojekten im Umfeld ohne Detailprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Relevante Wirkfaktoren sind vor allem Emissionen von Luftschadstoffen, Lärm und Licht mit Relevanz für in geringem Abstand zum Vorhabenbereich vorkommende FFH-Lebensraumtypen (minimal ca. 250 m) und Arten.“

Ein drittes Dokument mit Datum aus 2021 wird nun als „FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ bezeichnet. Gegenüber den älteren Dokumenten hat sich das Vorhaben praktisch nicht geändert. Lediglich ein paar dürre Worte zum Energiekonzept sind neu, welches nun unter anderem auf „Fernwärme“ und „Kraftwärmekopplung“ setzen soll. Beides Energieversorgungskonzepte, die vielleicht in den 90er Jahren noch einen Sinn hatten, heute jedoch angesichts der klimapolitisch zwingend notwendigen Bestrebungen zur Treibhausgasreduktion auf Null bereits vor dem Beschluss der Planung überholt sind.

Bzgl. der betrachteten Wirkpfade für Stoffeinträge in die Oberflächengewässer gilt das bereits zum Vorgängerdokument Gesagte. Ähnlich ist bzgl. der Kollisionsrisiken durch die Verkehrszunahmen. Hier verkennen die Gutachter auch die Bedeutung der Kanäle für die Teichfledermaus, die diese intensiv nutzt.

Bzgl. der Auswirkungen der geplanten Hitzeinsel „Newpark“ werden die allgemeinen klimatischen Entwicklungen ignoriert, die bereits für Hitzebeeinträchtigungen inkl. Trockenheiten des FFH-Gebietes sorgen werden. Das unterstreicht die gerade erst aufgrund der Dürre verhängte Allgemeinverfügung des Verbots der Wasserentnahme aus den Oberflächengewässern im Kreis Recklinghausen.

Bzgl. der Lichtverschmutzung erkennt das Gutachten weitergehenden Untersuchungsbedarf an (s. S. 56).

Bei den stofflichen Beeinträchtigungen auf dem Luftpfad schließen die Gutachter ohne Absicherung bestimmte Anlagentypen als „unwahrscheinlich“ aus. Dies ist jedoch eine willkürliche Annahme. Warum z.B. chemische Industriebetriebe ausgeschlossen sein sollten, ist aus dem Satzungsentwurf nicht ableitbar.

Bei den betrachteten Schadstoffen setzten die Planer sogenannte Abschneidekriterien an, welche nach ihrer Meinung aus dem Kriterium hergeleitet sind, dass die Stoffe unterhalb der spezifischen Schwellwerte nicht mehr nachweisbar seien. Die in der Genehmigungspraxis verwendeten sogenannten Abschneidekriterien haben jedoch keine fachliche Grundlage, insbesondere nicht in den Grenzen der Messtechnik. Es ist gut belegt, dass die Nachweisgrenzen um Größenordnungen niedriger liegen, als vom LANUV und anderen behauptet. Die nicht fachlich, sondern vielmehr politisch festgelegten Werte werden spätestens bei einer Überprüfung durch den EuGH keinen Bestand haben. Jedoch bewegen sich hierzu allmählich auch die deutschen Gerichte, Zitat der Vorsitzenden Richterin des 9. Senats des BVerwG aus der mündlichen Verhandlung zur erfolgreichen Klage des BUND gegen den Ausbau der A20 in Niedersachsen: *„Wir glauben ihnen, dass man genauer messen kann.“*

Desweiteren handelt es sich bei den Abschneidekriterien um ein Konzept, das in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren Anwendung findet. Um einen solchen Verfahrenstyp handelt es sich hier nicht. Eine Bebauungsplanung muss Konflikte lösen und darf sich nicht schon planmäßig auf die bloße Ausschöpfung von Schwellwerten oberhalb der eigentlichen Belastungsgrenzen stützen. Bei den benachbarten FFH-Gebieten liegen bereits seit Jahrzehnten Überschreitungen der stofflichen Belastungsgrenzen Critical Load vor. Die Belastungen steigen teilweise weiter an. Unter diesen Bedingungen ist grundsätzlich von einer erheblichen Beeinträchtigung durch jeglichen weiteren Zusatzeintrag auszugehen – wie ihn Datteln bereits durch den Bebauungspläne 105 und 105a für Datteln4 verursacht hat. Diese im wahrsten Sinne des Wortes systematisch von Datteln geplante Zusatzbelastung – nicht nur durch Datteln4 und die hier vorliegende Newpark-Planung, sondern auch durch die von Datteln geforderte B474n Waltrop – ist offensichtlich nicht verträglich mit den Schutzziele für die FFH-Gebiete. Dabei ist es vollkommen egal, ob mögliche Zusatzbelastungen oberhalb oder unterhalb einer bestimmten Höhe liegen. Entscheidend ist, dass Datteln bereits in der Planung zusätzliche Belastungen der überlasteten FFH-Gebiete vorsieht.

Für das vorgesehene Kontingentierungsverfahren gibt es keine planungsrechtliche Grundlage und Sicherungsmöglichkeit, es ist reine Augenwischerei. Dies scheint den Gutachtern selbst bewusst gewesen zu sein, verweisen sie doch auf die fragliche und nicht vorgenommene juristische Bewertung (s.S. 17 in Dokument 48: *„Es sei darauf hingewiesen, dass das beschriebene Verfahren nicht durch eine Norm oder Vorschrift gesichert ist und somit ggfs. die Rechtssicherheit im Bebauungsplan durch juristische Fachleute zu überprüfen ist.“*).

Bei der Bewertung der Empfindlichkeit der betroffenen FFH-Gebiete und von Schadensminderungsmaßnahmen stützt sich die Verträglichkeitsuntersuchung auf Gutachten des Büros ÖKO-DATA/IBE, Unterlagen Nr. 50-55. Die Gutachterin behauptet in ihren Gutachten, sie würde nach dem international anerkannten Standard rechnen (von ihr als CLRTAP 2017 bezeichnet), doch dies trifft nicht zu. Es werden stattdessen fachlich unsinnige Abweichungen benutzt, die Berechnungsdetails und verwendeten Parameter nicht dokumentiert und gegenüber dem internationalen Standard sehr viel höhere Berechnungsergebnisse für die Critical Loads angegeben. Dazu zählt u.a. die Nichtberücksichtigung von Salzsäureeinträge, die Denitrifikationsrate, die angesetzten Niederschläge und Berechnung der Austragsrate sowie falsch angesetzte Bodenparameter. In Nr. 55 der hier ausgelegten Dokumente schreibt sie selbst:

„Im Rahmen dreier FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen für andere geplante Vorhaben und für den B-

Plan newPark (Schlutow 2020, Schlutow 2021a, 2021b) wurden die Auswirkungen von eutrophierenden und versauernden Luftschadstoffeinträgen in folgenden FFH-Gebieten bereits geprüft [...]"

Bei den genannten Referenzen handelt es sich um Unterlagen für die Kohlekraftwerke Trianel Lünen, Datteln4 und den Newpark, die praktisch zeitgleich bzw. innerhalb einer sehr kurzen Zeitspanne erstellt wurden. Dabei hat die Gutachterin durch die Verwendung unterschiedlicher Koordinatensysteme und Bezeichnungen offensichtlich etwas die Übersicht verloren. Im Ergebnis begutachtet sie identische Punkte nicht nur über die Jahre und frühere Gutachtenversionen hinweg vollkommen anders, sondern errechnet auch nahezu zeitgleich zwischen diesen drei Gutachten unterschiedliche Ergebnisse am selben Punkt, sowie sogar innerhalb der einzelnen Gutachten Punkte unter verschiedenen Bezeichnungen doppelt auftauchen, aber erheblich unterschiedlich bewertet werden – auch um rund 100 % unterschiedlich. Die Gutachtenergebnisse sind daher vollkommen wertlos. Eines der genannten Gutachten wird gerade im parallelen Verfahren zu Trianel Lünen durch Gerichtsgutachter überprüft, die voraussichtlich wesentliche Fehler bestätigen werden. Die Gerichtsgutachter hatten bereits 2016 schwere Fehler in einer früheren Version des Gutachtens gerügt. Mit einer Fertigstellung dieses Gerichtsgutachtens ist bereits in der nächsten Woche zu rechnen.

In dem Dokument FFH-Verträglichkeitsuntersuchung kommen die Autoren trotz dieser ungeeigneten Datenbasis zu dem Schluss, dass von ihnen sogenannte „Maßnahmen zur Schadensvermeidung“ im FFH-Gebiet notwendig sind. **Umgekehrt kommen die Gutachter also selbst zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen gerade nicht ausgeschlossen werden können.** Es gibt daher nur die Möglichkeit eines Ausnahmeantrags, in dessen Rahmen dann z.B. die Frage eine Kalkung, die für sich genommen wiederum einen Eingriff darstellt, diskutiert werden kann.

Artenschutz

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange wird auf die Stellungnahme der ARGE der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen vom 8.4.2017 verwiesen, die wir uns zu Eigen machen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Krämerkämper

Philipp Schulte

Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen

Stadt Datteln
Fachdienst 6.1 Stadtplanung und Bauordnung
Herr Schmidt
Genthiner Straße 8
45711 Datteln

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr 100 der Stadt Datteln für das Gebiet „newPark (erster Bauabschnitt)“

hier: Ihre Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage vom 28.07.2022, Az.:

Sehr geehrter Herr Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr 100 der Stadt Datteln für das Gebiet „newPark (erster Bauabschnitt)“ ergibt sich aus der Sicht des **Landrates des Kreises Recklinghausen** als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme:

Aus meiner Sicht als **Untere Bodenschutzbehörde** ergibt sich folgende Stellungnahme:

Das Plangebiet „newPark“ soll als Standort entwickelt werden, der mit dem umgrenzenden Natur- und Landschaftsschutz verträglich ist (Begründung – Teil B Umweltbericht, 22.07.2022).

Für den Bebauungsplan werden Böden in Anspruch genommen, die verschiedene Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen und daher als schutzwürdig zu betrachten sind (Bodenfunktionskarte Kreis Recklinghausen, 2017). Zusätzlich sind etwa 2.400 m² auf Grund des Biotopentwicklungspotentials als „besonders schützenswert“ zu bewerten.

Aus Gesichtspunkten des vorsorgenden Bodenschutzes sollten die schützenswerten Böden so weit wie möglich in ihrer Funktion erhalten bleiben. Unvermeidbare Überplanungen sind entsprechend im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Datum:

8. September 2022

Fachbereich:

E

Ressort Planung und ÖPNV

Gebäude:

Kreishaus

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Aktenzeichen:

(E) 61 32 30 Da. BP 100

Auskunft:

Herr Jünemann

Zimmer Nummer:

2.4.06

Telefon:

Telefax:

E-mail:

Bauleitplanverfahren@kreis-re.de

Paketadresse:

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Telefonzentrale:

02361 53-0

E-mail (zentral):

info@kreis-re.de
www.vestischer-kreis.de

Bankverbindung:

Sparkasse Vest RE

BLZ:

426 501 50

Kto.-Nr.:

90 000 241

IBAN:

DE27 4265 0150 0090 0002 41

BIC:

WELADED1REK

Aus meiner Sicht als **Untere Naturschutzbehörde** (UNB) nehme ich wie folgt Stellung:

Ausgleich und Ersatz / Kompensation

Der für den Eingriff in den Naturhaushalt erforderliche Kompensationsbedarf wurde auf Grundlage der Recklinghäuser Bewertungsmethode ermittelt.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgte methodenkonform und die verbalargumentativen Beurteilungen sind korrekt und nachvollziehbar.

Laut Aussage des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages wurde für den ersten Bauabschnitt ein Biotopwertdefizit von 1.380.149 Biotopwertpunkten errechnet. Die ermittelte Aufwertung aller Maßnahmenflächen beträgt 1.434.425 Wertpunkte, so dass die dem 1. Bauabschnitt zugeordneten Maßnahmen eine Vollkompensation für den Naturhaushalt ergeben. Es verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 54.276 Wertpunkten, welcher im 2.BA angerechnet werden kann.

Alle geplanten kompensatorischen Maßnahmen sind auf Grund der ökologischen Aufwertung der Flächen zum Ausgleich des Kompensationsdefizites für den Eingriff in den Naturhaushalt anrechenbar. Der multifunktionale und somit auch flächensparende Ausgleich verschiedener Schutzgüter wird hier ausdrücklich begrüßt.

Die Ermittlung des Kompensationsanspruchs für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgte nach der Bewertungsmethode ADAM, Nohl, Valentin (1986) und ergab, dass für den 1.und 2. Bauabschnitt insgesamt auf 79,35 ha landschaftsbildrelevante Maßnahmen durchzuführen sind. Die errechnete Kompensationsgröße wird durch Maßnahmen innerhalb des Plangebietes (48,95 ha) und außerhalb des Plangebietes (30,40 ha) ausgeglichen. Um der höheren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den ersten Bauabschnitt Rechnung zu tragen, müssen 75% des notwendigen Gesamtkompensationsbedarfs bereits im ersten Bauabschnitt nachgewiesen werden.

Wenn alle aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen wie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und im Gutachten zur Ermittlung und Erarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Entwicklung des Industrie- und Gewerbeparks newPark / Aktualisierung von CEF-, Eingriffs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inkl. 1.und 2. Anpassung) umgesetzt werden, bestehen aus Sicht von Natur und Landschaft keine Bedenken gegen die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und die kompensatorische Umsetzung.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist bei der Durchführung der Maßnahmen zum Ausgleich, zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen eine Überwachung aller Maßnahmen sowie eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Artenschutz

Die faunistische Bestandserfassung, als Grundlage der Artenschutzprüfung für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“, wurde von Ende März bis September 2015 durchgeführt, die Zug- und Rastvogelkartierung von Oktober bis März 2016.

Eine ergänzende Erhebung der Brutvögel im Jahr 2016, die als Verifizierung der Daten aus 2015 dient, und eine Plausibilitätskontrolle aus 2021 bilden insgesamt die Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Avifauna

Da die Kulturlandschaft der ehemaligen Rieselfelder eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung und großflächiger Flächeninanspruchnahme aufweist, handelt es sich bei dem Untersuchungsgebiet um ein Areal von besonderer Bedeutung für planungsrelevante Brutvogelarten des landwirtschaftlich geprägten Offenlandes.

Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten **Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz, Nachtigall, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schwarzkehlchen** und **Wachtel** ergeben sich Konflikte gemäß §44 (1), Nr.1-3 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten). Daher sind entsprechend den Ausführungen des Artenschutzgutachtens und des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages alle beschriebenen Maßnahmen erforderlich und vollständig umzusetzen.

Da für die Arten **Mäusebussard, Waldohreule** und **Waldkauz** ein vorhabenbedingter Verlust nicht ausgeschlossen werden kann, sind auch hier entsprechende CEF-Maßnahmen erforderlich.

Die Arten **Rohrweihe** und **Steinkauz** erfahren einen Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten und der Steinkauz auch von Brutplätzen. Auch hier ist die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.

Bei weiteren Brutvögeln im Untersuchungsgebiet wie **Eisvogel, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzspecht, Turmfalke, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Wasserralle** und **Zwergtaucher** sind keine Konflikte zu erwarten, da ihr Brutgeschehen nicht beeinträchtigt wird und genügend Ausweichflächen zur Nahrungssuche vorhanden sind.

Für alle weiteren als Nahrungsgäste oder Durchzügler nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten sind keine Konflikte zu erwarten und dementsprechend keine Maßnahmen erforderlich.

Zur Vermeidung individueller Verluste von Vögeln im Rahmen der Bauarbeiten sind geeignete Bauzeiten und entsprechende Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Da die erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen, müssen diese bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein und für die Dauer der Vorhabenwirkungen durchgehend wirksam bleiben.

Fledermäuse

Für Fledermäuse sind potenziell Quartiere in Gebäuden und Baumhöhlen vorhanden. Da aufgrund der vorhandenen Strukturen ein Vorkommen daher nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf die ökologische Baubegleitung hingewiesen, die Maßnahmen zur Risikominimierung umsetzt bzw. koordiniert.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Licht und Kollision, als auch zum Schutz der Fledermäuse während der Gebäudeabrisse und Gehölzentnahme sind Planungshinweise des Artenschutzgutachtens wie u.a. Beachtung von Bauzeitenbeschränkungen, Anbringen von Fledermauskästen und insektenschonende Beleuchtung erforderlich.

Risikomanagement

In Zusammenhang mit der Maßnahmenkonzeption ist gemäß den Ausführungen der Artenschutzprüfung einiger Arten ein Risikomanagement vorzunehmen, um so evtl. Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen systematisch überwachen zu können und bei unerwünschtem Verlauf steuernd eingreifen zu können.

Ergebnis der vorgelegten Artenschutzprüfung

Nach derzeitigem Planungsstand ist nicht damit zu rechnen, dass Tiere der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten i. S. d § 44 BNatSchG beeinträchtigt werden bzw. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten, wenn alle vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) entsprechend den Ausführungen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages und des Artenschutzgutachtens umgesetzt werden.

Das entsprechende Protokoll zur Artenschutzprüfung ist der beigefügten Anlage1 zu entnehmen.

Hinweis:

Damit im weiteren Verfahren die artenschutzrechtliche Betrachtung auch weiterhin den Anforderungen der Aktualität entspricht, empfiehlt die UNB eine Aktualisierung der Artenschutzprüfung vorzunehmen.

So könnten noch in 2022 die Zug- und Rastvögel und in 2023 dann die übrigen faunistischen Bestandserfassungen erfolgen.

Alleenschutz

Im Plangebiet befinden sich zwei gesetzlich geschützte Alleen: eine Stieleichenallee (AL-RE-9020) in der Nähe zum Schwarzbach und eine Lindenallee (AL-RE-021) an der Markfelder Straße.

Während die Stieleichenallee erhalten bleibt und in den Freiraum integriert wird, muss in die Lindenallee aus verkehrlichen Gründen eingegriffen werden. Der Umweltbericht besagt, dass für die Eingriffe in die Lindenallee an der Markfelder Straße ein Befreiungsverfahren eingeleitet worden sei. Ein entsprechender Antrag liegt der UNB bislang noch nicht vor.

Natura 2000 / FFH – Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Zum Themenkomplex Natura 2000 sind verschiedene Gutachten erstellt worden. Zentrales Dokument ist die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des Büros LANDSCHAFT + SIEDLUNG AG,

Recklinghausen, vom 02.02.2021 (mit red. Änd. 07.05.2021). Im Hinblick auf die für die Stickstoff- und Säureeinträge erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen in den betroffenen Lebensraumtypen (LRT) wird dieses Gutachten durch das IDE & Ökoda-Gutachten von 2022 ergänzt.

Gemäß dem Gutachten LANDSCHAFT + SIEDLUNG (2021) hat die Gesamtbewertung der Verträglichkeit des Vorhabens gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu erfolgen. Dies sind vor allem

- die Prüfung der Umsetzbarkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Hinblick auf die Stickstoff- und Säureeinträge,
- die Konkretisierung der Maßnahmen zur Eingrenzung der Lichteinwirkungen und Prüfung der Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan,
- die Festsetzung aller erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Bebauungsplan,
- die Prüfung der Relevanz neuer Summationsprojekte bis zum Satzungsbeschluss.

Der Umweltbericht behandelt dies relativ knapp, indem er im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung feststellt:

„Mit dem Bebauungsplan sowie ergänzenden Regelungen in städtebaulichen Verträgen zur Durchführung der Luftschadstoffkontingentierung werden Schadensbegrenzungsmaßnahmen verfolgt, die eine Entwicklung des newParks in Angrenzung an das FFH-Gebiet „Lippeaue“ ermöglichen.“

Zudem heißt es dort (S. 318):

„Zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans erfolgt eine Plausibilisierung der [...] FFH-Verträglichkeitsprüfung, insbesondere vor dem Hintergrund der Berücksichtigung der neueren Erkenntnisse aus Gutachten, die nach der vorliegenden Artenschutzuntersuchung und FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt wurden, z. B. Lärm, Luftschadstoffe, aktuelle Verkehrszahlen.“

Dieses Dokument zur abschließenden Plausibilisierung des Themenkomplexes FFH und Schadensbegrenzungsmaßnahmen lag im Rahmen der Offenlage noch nicht vor.

Die in den Gutachten erarbeiteten und im Umweltbericht zusammengefassten Schadensbegrenzungsmaßnahmen in den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Lippeaue“ werden auch ohne dieses „Plausibilisierungsgutachten“ von der UNB in der dargestellten Form grundsätzlich als geeignet angesehen (Entnahme nichtheimischer Bäume, Unterpflanzung mit heimischen Baumarten, Kalkung von Waldflächen sowie die Immissionsschutzpflanzungen).

Die UNB hat aktuell hierzu die Flächen für die Schadensbegrenzungsmaßnahmen bereist und weist aufgrund der örtlich gewonnenen Erkenntnisse auf folgendes hin:

- Der Bereich der Maßnahmenfläche 3n-M2 liegt in einer Schneise, die von einer Hochspannungsleitung überspannt ist. Die zukünftige Waldrandunterpflanzung sollte hier aufgrund der massiven, aus der Schneise in die Waldflächen drängenden Adlerfarnbestände und eines noch mäßigen Neophytenbesatzes (u. a. Späte Traubenkirsche) entsprechend gepflegt werden.

- In dem Roteichenbestand der Maßnahmenfläche 3E-M1 sollte der südliche Randbereich bei der Baumentnahme stärker berücksichtigt werden als der restliche Bestand. Insbesondere weit überhängende bzw. starkkronige Roteichen sollten hier entnommen werden, so dass sich die Neuanpflanzung der hier geplanten Immissionsschutzpflanzung 3E-M3 gut entwickeln kann.
- Auch die parallel multifunktional für die Eingriffsregelung bestimmte und einen weitestgehenden Düngeverzicht bedeutende Extensivierung von dem FFH-Gebiet vorgelagerten Landwirtschaftsflächen wird die Stickstoffdeposition in den betrachteten LRT reduzieren.

Generell bauen die Gutachten auf vorherigen Versionen (IDE & Ökodata / Ökodata) bzw. (IDE & Ökodata => FFH VU L+S => LBP Weluga => Umweltbericht Firu) aufeinander auf. Dies hat vereinzelt dazu geführt, dass sich hier und da aber einige Ungereimtheiten bzw. redaktionelle Fehler eingeschlichen haben:

- Sowohl der LBP als auch der Umweltbericht beschreiben im Hinblick auf Stickstoff- und Säureeinträge die Schadensbegrenzungsmaßnahmen 1E-M1 und 5E-M1 und verweisen auf das aktuellste Gutachten von IBE & Ökodata von 2022. Dieses weist die Maßnahmen 1E-M1 und 5E-M1 jedoch entgegen der vorangegangenen Gutachten des Büros Ökodata nicht mehr auf.
- Bei den beiden Maßnahmen 2n-M1 und 2n-M2 scheint es eine Verwechslung zwischen den Flächengrößen im Text auf den Seiten 198 und 199 bzw. der Tabelle 23 auf Seite 201 sowie den kartografischen Darstellungen in Abbildung 43 auf den Seiten 202 und 203 zu geben (jeweils bezogen auf den Umweltbericht). Dies hat keine Auswirkungen auf die Gesamtgröße beider Maßnahmen, sollte aber als redaktioneller Hinweis aufgenommen werden.

Bei der Bodenschutzkalkung wird begrüßt, dass diese manuell und somit sehr genau dosiert erfolgen soll. Somit werden negative Auswirkungen auf die betroffenen LRT vermieden. Die Kalkung darf nicht die natürlichen Standorteigenschaften des LRT verändern, sondern lediglich als Säurepuffer fungieren. Daher ist auch hier eine fachgutachterliche Begleitung erforderlich.

Die grundsätzliche Wirksamkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Verhinderung von Lichtimmissionen im FFH-Gebiet durch Abpflanzungen und Beleuchtungsbeschränkungen wird seitens der UNB erkannt.

Wichtig bei allen Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist eine entsprechende ökologische Umsetzungsbegleitung sowie die erforderlichen Monitoringmaßnahmen. Diese sind verbindlich festzusetzen. Der Umweltbericht spricht in der Beschreibung der einzelnen Maßnahmen nur von Empfehlungen zum Monitoring. Im Sinne eines funktionierenden Schadensbegrenzungsmanagements ist das Monitoringkonzept in Gänze verbindlich festzusetzen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand und auf Grundlage der bislang vorgelegten Gutachten kann die Untere Naturschutzbehörde die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens unter der Voraussetzung, dass alle in den Gutachten aufgeführten Schadensbegrenzungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden, bestätigen.

Aus meiner Sicht als **Träger der Landschaftsplanung** begrüße ich ausdrücklich die angestrebte Umsetzung der regionalplanerischen Vorgaben im Bereich des geplanten newParks durch die

Stadt Datteln. Grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf die Darstellungen und Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 sind aus Sicht der Landschaftsplanung nicht vorzutragen.

Zu diesem Geltungsbereich möchte ich aber noch den nachfolgenden Hinweis geben:

- Abweichend von den rechtlichen Bestimmungen des § 20 Abs. 4 LNatSchG, sind die im Landschaftsplan „Ost-Vest“ festgesetzten Schutzgebiete im Bereich des geplanten „newPark“ als „temporär“ gekennzeichnet. In Folge dessen treten mit Rechtskraft des Bebauungsplanes alle Schutzgebietsfestsetzungen in dessen Geltungsbereiches außer Kraft. Dieses gilt ausdrücklich auch für die im gültigen FNP gekennzeichneten Grünflächen.

Daher begrüße ich die detaillierten ökologisch sinnvollen Festsetzungen des Bebauungsplanes im Umfeld der bestehenden Waldflächen sowie insbesondere auch des Schwarzbaches.

Sollte es von Seiten der Stadt Datteln gewünscht werden, steht die Untere Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung um bei der Anlage der extensiven Grünlandflächen im Plangebiet unterstützend mitzuwirken.

Aus meiner Sicht als **Untere Wasserbehörde** bestehen in den von mir zu vertretenden Belangen im Hinblick auf die Niederschlagswasserentwässerung keine Bedenken.

Das Entwässerungskonzept für die Niederschlagswasserentwässerung wurde im Vorfeld mit mir abgestimmt.

Ich weise darauf hin, dass nachfolgende wasserrechtliche Genehmigungsverfahren noch durchzuführen sind:

- Kanalnetzanzeige für das Regenwassernetz und Regenrückhalteanlagen gem. § 57.1 Landeswassergesetz (LWG)
- Genehmigung des Regenklärbeckens und ggf. des Retentionsbodenfilters gem. § 57.2 Landeswassergesetz (LWG)
- Erlaubnis für die Einleitung des behandelten Niederschlagswasser in den Schwarzbach gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Aus meiner Sicht als **Untere Immissionsschutzbehörde** bestehen gegen den o.g. Planentwurf keine Bedenken.

Hinweise und Anregungen:

Die Kontingentierung für Luftschadstoffe im Bericht CF5085-4 der Peutz Consult GmbH vom 25.10.2021 zielt gemäß Bericht CF5085-3 der Peutz Consult GmbH vom 18.10.2021 auf eine Ausschöpfung der Immissionswerte der 39. BImSchV und TA Luft sowie der Critical Loads und Critical Level ab. Allein für die Stickstoff- und Säuredeposition erfolgte die Kontingentierung unter der Bedingung zur Einhaltung der jeweiligen Abschneidekriterien im FFH-Gebiet. Daher erscheint es von hier aus durchaus sinnvoll die flächenbezogene Kontingentierung für Luftschadstoffe sowie die zugehörige Methodik und Randbedingungen zur Ermittlung der Zulässigkeit eines Vorhabens im B-Plan festzuschreiben, um insb. ein frühzeitiges Ausschöpfen der Immissionswerte durch die ersten Betreiber sicher zu verhindern und auch die Realisierung der

Projektfläche „newPark“ Waltrop sowie weiterer Vorhaben außerhalb des Plangebietes im Einflussbereich des FFH-Gebiets nicht zu erschweren.

Sinnvolle Abweichungen von der „statischen“ Kontingentierung (zur Umverteilung nicht genutzter Kontingente um eine größtmögliche Ausschöpfung der Kontingente sicherzustellen), könnten dann im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren durch Anträge zur Abweichung gem. § 69 BauO NRW 2018 geregelt werden.

Für die Lärmemissionskontingente der im 1. Bauabschnitt des Bebauungsplans Nr. 100 relevanten Teilflächen wurden gegenüber dem Bericht CF5085-5 der Peutz Consult GmbH vom 29.10.2021 z.T. abweichende Kontingente (sowohl erhöhte als auch verminderte Werte) festgeschrieben. Zudem wurden abweichend von der im Bericht CF5085-5 dokumentierten Lärmemissionskontingentierung veränderte Richtungssektoren mit anderen Zusatzkontingenten festgelegt. Gemäß den Ausführungen der städtebaulichen Begründung werden anhand dieser Kontingente die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten.

Auf Basis der vorliegenden Unterlagen kann jedoch nicht nachvollzogen werden, wie die im Bebauungsplan festgeschriebenen Kontingente auf Basis der im Bericht CF5085-5 vom 29.10.2021 errechneten Kontingente ermittelt wurden. Anhand der städtebaulichen Begründung sowie auf Basis der gewählten Werte kann vermutet werden, dass sich die geänderten Werte aufgrund der in den Teilflächen vorgesehenen Art der Betriebe (höhere Kontingente für (leichte) Industriebetriebe und geringere Kontingente für F+E) ergeben. Es empfiehlt sich jedoch eine Beschreibung bzw. Berechnung der festgeschriebenen Kontingente im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu ergänzen.

Im Bebauungsplan sind textlich festzusetzen:

- Die Emissionskontingentierung für Luftschadstoffe dokumentiert in den beiden Berichten der Peutz Consult GmbH „Vorgehensweise für eine Immissionsprognose und Luftschadstoffkontingentierung zum Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“ in Datteln“ (Bericht CF 5085-3 vom 18.10.2021) und „Luftschadstoffkontingentierung zum Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“ in Datteln“ (Bericht CF 5085-4 vom 18.10.2021) und hierbei insbesondere:
 - o Flächenbezogene Emissionskontingente (Tab. 9.1 und 9.2 aus Bericht CF 5085-4 vom 18.10.2021)
 - o Randbedingungen der Kontingentierung (Kap. 3.2 in Bericht CF 5085-3 vom 18.10.2021)
 - o Methodik zur Prüfung von möglichen Betriebsansiedlungen (Kap. 3.4 in Bericht CF 5085-3 vom 18.10.2021)

Darüber hinaus wird auf folgendes hingewiesen:

- Sinnvolle Abweichungen von der statischen Verteilung der flächenbezogenen Luftschadstoff-Emissionskontingente zur dynamischen Ausschöpfung der Kontingente können erforderlichenfalls durch Anträge zur Abweichung gem. § 69 BauO NRW 2018 geregelt werden.
- Eine Anpassung der runden Abgrenzungen der Teilbereiche zur Zonierung nach dem Abstandserlass 2007 an die rechteckige Ausformung der Teilflächen erscheint sinnvoll, um konkretisierende Planungen unter Berücksichtigung des Abstandserlasses zu vereinfachen.
- Es sollte eine Beschreibung/Berechnung ergänzt werden, die die Festlegung der letztendlich im Bebauungsplan festgeschriebenen Lärmemissionskontingente auf Basis des Berichts CF5085-5 der Peutz Consult GmbH vom 29.10.2021 nachvollziehbar macht.

Aus meiner Sicht als **Straßenbaulastträger** der Kreisstraße Nr. 12, Markfelder Straße in Datteln im Streckenabschnitt 4 außerhalb der Ortsdurchfahrt erhebe ich gegen das oben angegebene Planverfahren keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinsichtlich des Bebauungsplanentwurfs nebst allen Anlagen habe ich folgende Anregungen und Hinweise:

- Gemäß Planbegründung Ziffer 5.4.1 Seite 106/107 i.V.m. Ziffer 6.4.1 (Erschließungsplanung - Übergeordnete / Äußere Anbindung) Seite 129 sind für die Hauptanbindung des newPark (KVP am Anfang der Planstraße A) und die Anbindung Ost an die K 12 bisher mit mir noch keine Kreuzungsvereinbarungen gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) geschlossen worden. Dieses muss künftig zwingend noch erfolgen. In Rahmen dieser Vereinbarungen werden alle weiteren Details für die Errichtung und die künftige Unterhaltung der dortigen neuen Straßenverkehrsanlagen, soweit ich als Straßenbaulastträger der K 12 betroffenen bin, geregelt.
- Nachrichtlich: Die für den KVP an der K 12 derzeit geplante Ausgestaltung (*siehe Bild 30 in der Planbegründung*) und die in Anlage 5 der Anlagen zum B-Plan dargestellte Version des KVP an der K 12 stimmen nicht überein.
Hinsichtlich der Ausführungen in Ziffer 6.4.1 der Planbegründung: Weitere Abstimmungen der Planungsträger zur tatsächlichen künftigen Ausgestaltung des Knotenpunktes laufen mit mir als Kreisstraßenbaulastträger derzeit zeitl. noch parallel (siehe oben).
Bezüglich des aktuellen Stands der Abstimmungen zwischen Ihnen und mir zu der Anbindung der äußeren Haupteerschließung an meine K 12, verweise ich auf Ihre elektronische Mitteilung (Hr. Schmidt, 19.April 2022, 09:22 Uhr) und meine Beantwortung.
- Nachrichtlich: Landschaftspfl. Fachbeitrag Seite 205 i.V.m. Planbegründung Ziffer 3.5.2 (Planfeststellungen Straßen / Schiene etc.) Seite 45/46, Ausgleichsfläche „E 3-3“:
Ich verweise für die folgenden Bauabschnitte auf meine Stellungnahme vom 05.05.2017 (Seite 6 und 7) zur frühzeitigen Trägerbeteiligung (siehe Anlage 14 Ihrer Beitragsunterlagen).
- Entlang der Bebauungsgrenzlinie der K 12 dürfen die Geländeverhältnisse in ihren derzeitigen Höhen nicht verändert werden. Ebenfalls sind jegliche Begrünungen entlang der gemeinsamen Grenze mit mir im Vorfeld abzustimmen. Ein mindestens 3 m breiter Streifen ist von jeglichem Bewuchs freizuhalten.
- Nachrichtlich weise ich auf mein Bauvorhaben an der K 2, Vinnumer Straße, „Ersatz der Brücke über die Lippe“ inklusive der zugehörigen Straßenbauarbeiten an der K 2 bis zur Einmündung in die K 12 hin. Geplanter Ausgleich zur Kompensation für Eingriffe im Zuge dieses Planverfahrens darf meinem Bauvorhaben an der Lippe und entlang der K 2 nicht entgegenstehen.
- Nachrichtlich: Planbegründung Ziffer 3.5.3 (Zustimmung / Genehmigung baulicher Anlagen an klassifizierten Straßen) Seite 46: Ich weise darauf hin, dass das auch für sämtliche baulichen Nebenanlagen (z.B. Garagenanlagen und andere bauliche Anlagen gleicher Bedeutung und Umfangs), die nicht der Festsetzung im B-Plan bedürfen (vgl. einschlägige Ausnahmeregelungen dazu im Bauordnungsrecht NRW), § 25 Abs. 1 StrWG NRW gilt.
- Hinsichtlich der südlichen Zufahrt weise ich hiermit nochmals ausdrücklich darauf hin, dass sie nur zur dazu dienen soll, dass der Verkehr innerhalb des Plangebiets im Falle einer Sperrung der Haupteerschließungsstraße abfließen kann. Daher empfehle / rate ich

zu einer wirksamen Lösung zur Unterbindung von sogenanntem Schleichverkehr über diese Notanbindung zur K 12.

- Bei geplanten Notzufahrten zu Firmengeländen zu meiner K 12 die gegebenenfalls jetzt schon im Bebauungsplan aufgenommen werden können, sind mit mir vor Rechtskraft des Bebauungsplans noch entsprechende Abstimmungen zu führen oder später in den einzelnen Bauantragsverfahren zu berücksichtigen.
- Hinsichtlich des Mobilitätskonzepts *Ziffer 3.5 (Weiterentwicklung des Radverkehrsnetzes siehe Plananlagen, hier: Seite 22/23) i.V.m. Ziffer 3.6.4 (Förderung des Fahrradverkehrs, hier: Seite 30) i.V.m. Ziffer 3.6.5 (Förderung des Fußgängerverkehrs, hier: Seite 39), i.V.m. Ziffer 4.1 Tabelle 1 (Maßnahmen hoher Dringlichkeit) Zeile 4 (hier: Seite 52, „... Ausbau bestehender Verkehrsanlagen unter Berücksichtigung eines sich wandelnden Verkehrsmittelwahlverhaltens“), i.V.m. Ziffer 4.2 Tabelle 2 (Priorität der Maßnahmen des Mobilitätskonzepts) Zeile „Radwege“ (hier: Seite 54), i.V.m. Ziffer 4.3 Tabelle 3 (Priorität der Maßnahmen des Mobilitätskonzepts) Zeile „Radwege“ (hier: Seite 54 und 57)*, weise ich darauf hin, dass mit mir dazu bisher notwendige Abstimmungen nicht bzw. nicht ausreichend erfolgt sind. Bezüglich der Die Ertüchtigung des Radwegenetzes an der K 12 und der K 2 am newPark-Areal erfolgt derzeit nur bezüglich des 1. BA und nicht unter Berücksichtigung des/der neuen verkehrlichen und technischen Stands/Anforderungen z.B. von Velo-Routen, sondern gemäß der derzeit anerkannten und in NRW eingeführten RAL 2012 i.V.m den ERA 2010.
- Bei der geplanten Hinweisbeschilderung gemäß Plananlage „Entw. eines Mobilitätskonzepts“ *Ziffer 3.6.3 (Förderung der ÖPNV-Nutzung / Informationen und Unterstützung, Seite 29), i.V.m. Tabellen 2 und 3 Zeile „Wegweisung“ (Priorität der Maßnahmen des Mobilitätskonzepts) Zeile „Wegweisung“ (hier: Seite 54 und 57) der Ziffern 4.2 und 4.3.* sind § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) i.V.m. § 28 StrWG NRW zu beachten.
Bei „Werbung“ (inkl. „Werbung an der Stätte der eigenen Leistung“) weise ich auf die Einhaltung von § 28 StrWG NRW hin.
- Bezüglich Lichtimmissionen (*siehe Ziffer 6.5.3 (Lichtimmissionen) in der Planbegründung Seite 164 und Planbegründung Ziffer 5.12 (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen) Seite 115/116*), z. B. Solaranlagen und bei allen Werbe- bzw. Hinweisanlagen zu meinen Kreisstraßen gilt: Blendwirkungen, ausgehend von vorgenannten bauliche Anlagen, dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf meinen Fahrbahnen keinesfalls beeinträchtigen.
- Nachrichtlich zu den textlichen Festsetzungen des Planentwurfes, *dort Seite 35, Ziffer 12 und in der Planbegründung Seite 170 Ziffer 6.5.8 (Entwässerungskonzept / Schmutzwasser (z.B. gepl. Druckrohrleitung in der K 12))*, weise ich darauf hin, dass sogen. Aufbruchgenehmigungen rechtzeitig bei mir zu beantragen sind.
- Nachrichtlich zu Ziffer 6.4.1 (Seite 151 der Planbegründung (Baustellenverkehr):
Gemäß StrWG NRW sind Baustellenzufahrten sondernutzungserlaubnispflichtig. Davon unabhängig sind für Baustellenzufahrten zusätzlich gegebenenfalls auch Aufbruchgenehmigungen bei mir zu beantragen.

Aus meiner Sicht als **Brandschutzdienststelle** bestehen keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Verkehrsflächen

Ob auf dem Gelände der geplanten baulichen Anlagen Zufahrten und Stell- bzw. Bewegungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind, kann erst im Baugenehmigungsverfahren der Einzelobjekte spezifiziert werden.

Hinweis:

Die Befahrbarkeit der Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr, einschließlich Wendebereiche in Abzweigungen und/oder Sackgassen, müssen in ihren Abmessungen den Anforderungen des § 5 BauO NRW und der durch die VV TB NRW eingeführten Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen.

Sofern einzelne Gebäude entstehen, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder anderer anleiterbaren Stellen zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges über Rettungsgerät der Feuerwehr mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, sind Zufahrten und Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge erforderlich.

2. Maßnahmen zur Löschwasserversorgung

Aus brandschutztechnischer Sicht kann der Aufstellung des Bebauungsplanes, hier: 1. Bauabschnitt, zugestimmt werden, sofern eine der zukünftigen Nutzung entsprechende ausreichende Löschwasserversorgung vorgesehen wird. Für das hier betrachtete Gebiet, welches als Industriegebiet (GI) ausgewiesen ist, wird in Abhängigkeit von der Art, Nutzung, Brandgefahr und der baulichen Struktur eine Löschwassermenge von 3200 l/min (= 192 m³/h) über 2 Stunden erforderlich (DVGW-Arbeitsblatt W 405).

Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 Absatz 2 BHKG Aufgabe der Gemeinde.

3. Leistungsfähigkeit der Feuerwehr

Die Gemeinden unterhalten den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren § 3 Absatz 1 BHKG. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr muss dem vom Rat der Gemeinde im Brandschutzbedarfsplan beschlossenen Schutzziel entsprechen (Einsatzmittel, Eintreffzeit bzw. Hilfsfristen, Erreichungsgrad).

Sowohl die „Begründung – Teil A Städtebauliche Begründung“, hier: Nr. 6.9 Seite 174, als auch der vom Rat der Stadt Datteln am 22.06.2022 beschlossene Brandschutzbedarfsplan, treffen die Aussage, dass die erforderlichen Hilfsfristen von 8 Minuten nicht eingehalten werden. Um einen ausreichenden Brandschutz gewährleisten zu können, seien ergänzende Maßnahmen erforderlich.

Auf Grundlage der „Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger“ vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW, wird unter bestimmten Voraussetzungen bzw. Kompensationen die Möglichkeit geschaffen, die Schutzziele zu differenzieren.

Für den 1. Bauabschnitt des Bebauungsplanes Nr. 100 ist z.B. folgende Kompensation bzgl. der differenzierten Hilfsfrist möglich:

- Eine Wohnnutzung (d.h. Übernachtung bzw. Beherbergung) in dem Bauabschnitt 1 (GI) wird ausgeschlossen,
- der zweite Rettungsweg ist baulich sicherzustellen,
- je nach Größe und Gefährdung eines Betriebes, hat dieser eine Brandfrüherkennung zu installieren.

Erläuterung:

„(...) Dadurch wird organisatorisch sichergestellt, dass alle Menschen sich selbstständig in Sicherheit bringen können. Die Feuerwehr kann in diesem Fall keine zeitkritische Menschenrettung durchführen. Ihr kommt lediglich die Aufgabe der Brandbekämpfung und damit der Schutz der Sachwerte zu. Durch die Hilfsfrist wird sichergestellt, dass die Feuerwehr die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung vor dem Übergang zum Vollbrand (..) einleiten kann (..)“

(aus: Anlage der Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung)

Brandschutzbedarfsplan

Verändert sich das Gefahrenpotential in der Gemeinde bzw. das Leistungspotenzial der örtlichen Feuerwehr wesentlich, ergibt sich immer ein Fortschreibungsbedarf des Brandschutzbedarfsplans bzw. ein unverzüglicher Anpassungsbedarf.

4. Hinweise

Schutzziel, hier: Hilfsfrist und Funktionsstärke der übrigen geplanten Bauabschnitte Sobald sich nicht alle Menschen selbstständig in Sicherheit bringen können, z.B. in Beherbergungsbetrieben, ist bei einem Ereignisfall für die Feuerwehr von einer zeitkritischen Menschenrettung auszugehen. Hierbei ist eine Kompensation der Hilfsfrist von 8 Minuten nicht diskutabel.

Örtlichkeitsprinzip

In der Fachtechnischen Stellungnahme zur Erreichbarkeit des 1. BA des Industrieareals newPark, aufgestellt durch Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, werden die Standorte der Feuerwehren Datteln und Waltrop ausgewertet. Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) geht vom Örtlichkeitsprinzip aus. Die örtliche Gemeinde ist für die Brandbekämpfung von Schadenfeuer und für die Hilfeleistung zunächst alleine zuständig § 3 Absatz 1 BHKG, hier: Stadt Datteln.

Eine öffentliche-rechtliche Vereinbarung über den Brandschutz im newPark zwischen den Städten Datteln und Waltrop ist bisher nicht getroffen bzw. geplant.

Aus Sicht meiner sonstigen zu vertretenden öffentlichen Belange ergeben sich keine weiteren Anregungen oder Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.

Jünemann

Anlage 1

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
<p><u>Naturschutzbehörde:</u> Kreis Recklinghausen; Fachdienst Umwelt; Ressort 70.22 Naturschutzrecht <u>Prüfung durch (Name):</u> Jansen / Schröer <u>am (Datum):</u> 31.08.2022 <u>Entscheidungsvorschlag:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Ablehnung</p>	
<p>1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.</p> <p>Nur wenn Frage 1. „nein“:</p> <p>2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. <u>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):</u> Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.</p> <p>Nur wenn Frage 2. „nein“:</p> <p>3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. <u>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):</u> Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorischen Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.</p> <p>Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)</p> <p>4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. <u>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):</u> Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p><u>Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:</u></p> <p>Die Nebenbestimmungen ergeben sich unmittelbar aus den Fachgutachten und sind im Umweltbericht im Kapitel 2.4.3 auf den Seiten 205 bis 233 als Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zusammengefasst.</p> <p>BP Nr. 100 newPark – 1. Bauabschnitt Öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Antragsteller: Stadt Datteln / Genthiner Str. 8 / 45711 Datteln</p>	

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

48133 Münster

Plan ID 28280, Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“ (erster Bauabschnitt), Beteiligung nach § 4 (2) BauGB, Ihr Schreiben vom 28.7.22

Im landschaftspflegerischen Begleitplan werden gleichlautend mit dem Umweltbericht die Elemente der historischen Kulturlandschaft Dortmunder Rieselfelder zutreffend benannt.

Weiterhin wird zutreffend ausgeführt, dass die Bewahrung des Kulturlandschaftsgefüges und die Erhaltung der markanten Elemente Hauptkanal, Verrieselungspartellen, Wälle, Regulierungsbauwerke im Bereich des ersten Bauabschnittes nicht möglich ist.

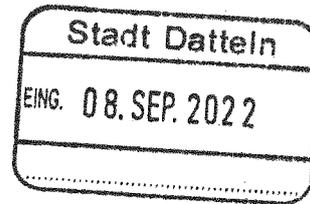
Als Eingriff in das kulturelle Erbe verbleibt die bau- und anlagebedingte flächige Beanspruchung von Teilen der Dortmunder Rieselfelder (Abb. 36 im LBP).

Nicht nachvollziehbar ist die Formulierung, dass verbleibende Strukturen, wie Gräben, Regulierungsbauwerke etc., insbesondere in den Grün- und Freiflächen, soweit wie möglich erhalten werden, da diese Strukturen nicht in geplanten Grünflächen des ersten Bauabschnittes liegen. Überdies bezieht sich die vorgesehene Kompensationsmaßnahme MA 5 auf einen Wassergraben, der dem historischen Grabensystem nicht zuzurechnen ist.

Da sowohl der Umweltbericht als auch der LBP die nachteiligen Umweltauswirkungen der Planung auf Kulturgüter nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe d beschreiben, geeignete Vermeidungsmaßnahmen jedoch nicht festlegen, sind in diesem Einzelfall schutzgutbezogene Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die in beiden Planunterlagen vorgeschlagen werden: Auf Seite 107 des LBP heißt es: „Im Bereich nicht beanspruchter Flächen des Kulturlandschaftsbereiches „Agrarlandschaft alte Rieselfelder“ könnte durch entsprechende Informationseinrichtungen an den oben aufgeführten Strukturen auch in Zukunft an diese Nutzung erinnert werden.“

Auf Seite 131 Begründung / Umweltbericht heißt es: „Durch entsprechende Informationseinrichtungen an den oben aufgeführten Strukturen könnte auch in Zukunft an diese Nutzung er-innert werden.“ Zur Umsetzung dieser Vorschläge rege ich an, eine kartografische und fotografische Dokumentation der noch erhaltenen Kulturlandschaftselemente vor der Überbauung durchzuführen.

Weiterhin rege ich an, die Ergebnisse dieser letztmöglichen Dokumentation als kulturlandschaftliche Kompensationsmaßnahme mit den vorliegenden historischen Dokumenten zu ergänzen, um damit Informationstafeln, Audiostationen oder Stationen einer virtuellen Ausstellung zu gestalten, die an den Freiflächen des newParks, der neuen Hupterschließungsstraße und im Bereich der noch erhaltenen Kulturlandschaft auf Waltroper Gebiet angebracht werden. Die Beauftragung der Dokumentation und Umsetzung dieses Informationsangebotes kann als ergänzender städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB verbindlich festgelegt werden.



PRO Waltrop 2001 e.V. • Oberwiese 1 • 45731 Waltrop

Stadt Datteln
Fachdienst 6.1 Stadtplanung / Bauordnung

Genthiner Straße 8
45711 Datteln

Waltrop, den 8.9.2022

**Stellungnahmen und Einsprüche gegen den
Bebauungsplans Nr. 100 - newPark (erster Bauabschnitt)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Umweltverein Pro Waltrop e.V., der 2019 als solcher anerkannt wurde, melden wir gegen den offengelegten Bebauungsplans Nr. 100 - newPark (erster Bauabschnitt) mit folgenden Gründen Einspruch ein.

Wir beantragen die Zurückziehung bzw. völlige Überarbeitung des B-Plans unter Berücksichtigung unserer Argumente.

Wir bitten,

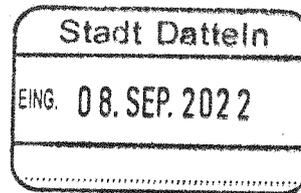
- unsere Einwände zu berücksichtigen,
- um Antwort, wann eine Berücksichtigung beabsichtigt ist und
- in welcher Form unsere Einsprüche Berücksichtigung finden werden / gefunden haben.
- es wird vorausgesetzt, dass diese Stellungnahme vollumfänglich gemäß der europäischen DSGVO zu behandeln ist.

Mit freundlichem Gruß

vakant
1. Vors. „PRO Waltrop“

Heinrich Greiwing
2. Vors. „PRO Waltrop“

Antonius Mertenskötter
Kassierer „PRO Waltrop“



Einwände von Pro Walthrop gegen Bebauungsplan 100 newPark vom 29.7.2022

Klimatische Gründe

1. Senkung Grundwasserspiegel

In den ausgelegten Unterlagen sind keine nachvollziehbaren Gutachten dargestellt, in welcher Form der Grundwasserspiegel, vor-, während-, und in der Betriebszeit abgesenkt werden muss und in welcher Form diese Absenkung das direkte Umfeld, die Region und das europäische FFH Schutzgebiet Lippe-Auen beeinträchtigt.

Das gilt auch für die Entnahme des Grundwassers sowie der Wasserbedarf für die Produktion und Herstellung sowie durch die Mitarbeiter während der Betriebszeit. Wo wird das Trinkwasser entnommen und wie hoch ist der Bedarf?

Die Firma Tesla in Brandenburg-Grünheide sorgt jetzt schon für ein Grundwasserproblem. Wegen der von der newPark GmbH angepeilten Marke von 9000 Arbeitsplätzen ist eine Berücksichtigung im Detail unbedingt geboten.

Es gilt besonders zu berücksichtigen, inwieweit die derzeitigen Bestandsgebäude im Umfeld durch die Grundwasserabsenkung Schaden nehmen können. Eine Beweissicherung ist im Vorfeld unentbehrlich, damit Geschädigte mögliche Spätschäden vom Verursacher einfordern können.

Besonders erwähnt werden sollen hier, neue Untersuchungen zu Auswirkungen von Grundwassersenkungen der Uni Koblenz & Landau vom 30.8.2022:

Sinkt das Grundwasser, versickern Bäche und Flüsse und verschmutzen das Trinkwasser.

Es findet in diesem Falle eine unterirdische Strömungsumkehr statt:

weg von: unten nach oben; sauberes Grundwasser drängt freiwillig durch Quellen in Bäche und Trinkwasserbohrlöcher

hin zu: von oben nach unten; verschmutztes Oberflächenwasser drückt in Grundwasserbereiche.

An dieser generellen Aussage ändert sich auch nichts, wenn das Ausmaß dieses Effektes regional unterschiedlich ausfällt. Dieser Effekt wird allgemein durch einen Klimawandel verursacht.

Als Gegenmaßnahmen werden als notwendig angesehen: „**Es ist höchste Zeit, den Wasserverbrauch industriell wie privat zu senken, um weniger Grundwasser fördern zu müssen. Zusätzlich ist es wichtig, den Eintrag langlebiger Schadstoffe in den Wasserkreislauf drastisch zu reduzieren und eine vierte Reinigungsstufe in Kläranlagen konsequent ausbauen**“.

Über den erlaubten Grundwasserverbrauch-Vorgaben durch die anzusiedelnde Industrie-Unternehmen wird im B-Plan keinerlei Stellung bezogen.!

Auf derartige Erkenntnisse wurde in dem vorliegenden B-Plan nicht eingegangen!

2. Klimawandel, Verbot von Grundwasserentnahmen

Der Klimawandel ist in aller Munde.

Gerade im Zuge der Auslegung des B-Plans 100 (Dattelner Bauabschnitt des newParks) hat der Kreis Recklinghausen am 24.08. 2022 eine Allgemeinverfügung erlassen.

Aufgrund der immensen Trockenheit ist es verboten, aus Flüssen, Seen und Bächen Wasser zu entnehmen. Hinzuzufügen ist, nach unseren umfangreichen Beobachtungen ist es gar nicht mehr möglich Wasser zu entnehmen, da viele Bäche bereits trockengefallen sind. Das gilt auch für die Gräben und Wasserläufe im Umfeld des geplanten newParks.

Mit derartigen Dürreperioden ist nach Experten-Vorhersagen zukünftig immer wieder zu rechnen.

Auch bei den immer häufiger vorkommenden Starkregenereignissen dienen die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen der Aufnahme des Regenwassers. Die geplante Versiegelung des newParks hat nicht nur Auswirkungen auf die Hochwassergefahr bei Starkregenereignissen, sondern auch die Absenkung des Grundwassers.

Tatsache ist, dass die schützenswerten Klimazonen, der Baum- und Waldbestand dazu beiträgt, dass das Wohnumfeld in Datteln, Waltrop, Olfen, Selm und Bork deutlich angenehmer empfunden wird. Die negativen Auswirkungen sind in den ausgelegten Unterlagen auf S. 167 unter Punkt 6.7 nachzulesen und in diesem Einwand auf S. 4. noch einmal dargestellt.

3. Strukturwandel kein Argument für: Flächenfraß

Wirtschaftsstandort NRW kein Argument für: Flächenversiegelung

Siehe hierzu auch die Zitate auf Seite 5 und 14 der Begründung vom newPark-Bebauungsplan.

Der Strukturwandel und Wegfall von Arbeitsplätzen kann nicht Argument allein sein, um neue Industriegebiete auszuweisen. Eine zeitlich schnelle Anpassung an sich ändernde Arbeitswelten, menschliche Bedürfnisse, Facharbeitersituation und umwelttechnische Nachhaltigkeit sind inzwischen wichtiger, sie wurden aber nicht berücksichtigt.

Es ist eine politische Interpretation: will man eine wirtschaftliche Attraktivität oder eine touristische Attraktivität oder eine Mischung aus beidem?

Alle Zitate der Zielsetzung des vorliegenden B-Plan 100 beziehen sich auf die Angaben inkl. den Änderungen zum LEP: *„Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben“*.

Genau diese Zielsetzung ist nicht mehr zeitgemäß, wenn man nur neue Industriegebiete und nicht auch die Reaktivierung von Industriebrachen der Montanzzeit in Betracht zieht, die im Grundsatz ohnehin die Infrastruktur (Straßen-, Gleis- und Wasserstraßenanschluss) im Gegensatz zum newPark vorhalten. Die Schaffung neuer Industriegebiete führt zu unkontrollierbarer Versiegelung der Landschaft, für die schon vor zig Jahren von allen Parteien bundesweit Obergrenzen verabshiedet wurden. Diese wurden allerdings noch nie eingehalten, obwohl allen klar ist, dass die Einhaltung dieses Ziels eine Grundlage für die Erreichung des Klimawandels (Hochwasserschutz, Grundwasserspiegel-Absenkung, Wärmestau in gepflasterten Bereichen, Dürreperioden, usw.) ist. Zur Beurteilung der Auswirkung einer Baumaßnahme darf man nicht nur seinen Blick auf die geplante Baufläche werfen, sondern muss sie in weitläufigen (räumlich wie zeitlich) Zusammenhang

stellen.

Das ist mit den Kraftwerk-Emissionen -Datteln 4- in Zusammenhang mit der Versäuerung der Cappenberger Wälder inzwischen auch gerichtlich anerkannt und nach den Hochwasserereignissen an der Ruhr und Eifel im Sommer 2021 ist die Notwendigkeit einer Gesamtbetrachtung von den Eingriffen in eine Teilregion nicht nur den Betroffenen sondern auch den Bundespolitikern klargeworden. Wieso gilt das nicht für die Kommunalpolitiker von Datteln und die entsprechenden Planungsbehörden, die sich für die Realisierung des newPark seit 20 Jahren stark machen?

An diesen Aussagen ändert sich auch nichts, wenn lapidar auf Seite 20

„...Bei der räumlichen Entwicklung sollen im Rahmen der Bauleitplanung die Folgen des Klimawandels miteinbezogen werden, indem die Auswirkungen von Extremwetterereignissen wie Starkregen, Hitze und Trockenheit berücksichtigt werden. Der Grundsatz wird berücksichtigt. ...“

die Berücksichtigung des Klimawandels festgestellt wird.

Behaupten kann das jeder, bewiesen wurde diese Behauptung im vorliegenden B-Plan nicht.

Passend dazu werden auf der Seite 167 unter Punkt 6.7 klimatische Auswirkungen einschränkend bestätigt,

„... Durch die Planung werden sich im Vergleich zur Bestandssituation Veränderungen ergeben. Klimatische Belastungen entstehen insbesondere mit Einschränkungen in der Durchlüftung des Plangebiets, fehlender Kaltluftproduktion und Erhöhungen der lokalen Temperatur durch Versiegelung und Bebauung von Flächen. Im Plangebiet entsteht eine Wärmeinsel.

Die Auswirkungen der Planung können mit Umsetzung des Vorhabens dabei lediglich minimiert werden. Insofern wurden mit dem Bebauungsplan z. B. umgebende Grün- und Waldflächen, Begrünungsmaßnahmen der nicht bebauten Freiflächen, anteilige Dachbegrünung sowie anteilige Bereitstellung baulicher und technischer Maßnahmen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie vorgesehen ...“

Damit ist den Planern also klar, dass die Versiegelung zu einer Klimaveränderung führt und Maßnahmen zu deren Minimierung erforderlich sind.

An der lokal beschränkten Betrachtungsweise auf die Region Datteln und Waltrop jedoch wird festgehalten und der B-Plan für den newPark weiterverfolgt.

Inzwischen wissen wir (Starkregenereignisse Ruhr, Eifel 2021, Dürreperioden in Europa seit mehreren Sommern, Grundwasserabsenkungen überall) alle, dass Klima-Auswirkungen überregional, landesweit, europaweit, weltweit zu betrachten sind.

Mit dem vorliegenden B-Plan 100 zum newPark wird es keine klimaneutrale Industrie geben.

Frau Ina Scharrenberg (CDU, NRW-Bau-Ministerin) hatte auf der Abschlussfeier des Umbaus der Emscher-Renaturierung am 1.9.2022 bescheinigt, dass wir eine solche klimaneutrale Industrie schaffen können - wenn wir wollen.

Bau-Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit, flächenintensive Großvorhaben

4. landwirtschaftlicher Flächenverbrauch

Unter Pkt 3. der Unterlagen zur Begründung vom newPark-Bebauungsplan (Planungsvorgaben; Raumordnung und Landesplanung) wird die Notwendigkeit des sparsamen Umgangs u.a. mit Grund und Boden sowie Niederschlagswasser-Bewirtschaftung als Selbstverständlichkeit erwähnt. Es bleibt festzuhalten und daran gibt es nichts zu beschönigen:

landwirtschaftlicher Boden wird **ersatzlos** in industriell genutzte Fläche umgewandelt.

Sparsamkeit sieht anders aus!

Daran ändert auch nichts, dass der RP / LEP diese Fläche als Großindustriefläche ausweist. Hieran sieht man nur, dass auch der RP/LEP nicht mehr zeitgemäß ist.

Landwirtschaftliche Fläche mit besten Bodenpunkten geht wegen des extrem hohem Flächenverbrauch durch den newPark unwiderruflich verloren!

Damit geht die Bedrohung landwirtschaftlicher Existenzen und auch die Arbeitsplätze derer, die in der Landwirtschaft beschäftigt sind, einher.

Ebenso geht der bisher artenreiche Lebensraum besonders für die Pflanzen- und Tiergesellschaften die ausschließlich auf Acker- Wiesen- und Feuchtgebiete angewiesen sind, unwiederbringlich verloren. Da im Umfeld der geplanten Maßnahme **keine neuen Acker- und Wiesenflächen** entstehen, bricht die Population von Kiebitz und Co, durch die Zerstörung der landwirtschaftlichen Flächen ein.

Auch sind Auswirkungen sehr deutlich in Pkt 6.12 der Unterlagen zur Begründung vom newPark-Bebauungsplan (Auswirkungen auf die Landwirtschaft – Hofstellen) beschrieben.

Die im B-Plan hierzu gemachten Feststellungen müssen als äußerst zynisch aufgefasst werden!

Ein Fachbeitrag (Expertenmeinung) soll die rechtliche Ansicht und Rechtfertigung liefern:

kurzfristige Pachtverträge liegen vor, damit kann unproblematisch gekündigt werden, eine übermäßige Betroffenheit der Landwirte ist deshalb nicht gegeben.

Natürlich, ein Staat kann Eigentum (gegen Entschädigung) enteignen, wenn es dem Allgemeinwohl dient!

Bei gepachtetem Land bestehen derartige Notwendigkeiten (Entschädigung) nicht. Hier kann einfach gekündigt werden. Hier muss nicht einmal das Allgemeinwohl im Vordergrund stehen.

Der Verlust von Ernährungsgrundfläche oder Klimawandel (beides Allgemeinwohl-Güter) zählt nicht: **dem öffentlichen Belang der Landwirtschaft wird kein Vorrang vor der Umsetzung des Projektes newPark** gegeben.

Diese Einstellung hat nichts mehr mit volkswirtschaftlichem Denken zu tun, sondern nur noch mit Kommunal-Egoismus!“

5. Verknappung / Verteuerung landwirtschaftlicher Produkte

Der Entzug landwirtschaftlicher Flächen wird die aktuelle und zukünftige Nahrungsmittelknappheit verschlimmern und die landwirtschaftlichen Produkte deutlich verteuern. Das hat weitere negative Auswirkungen auf die Lebensmittelpreise.

Unabhängig von den persönlichen Schicksalen, die die Landwirte erleiden, weil sie ihr gepachtetes Ackerland nicht weiter bestellen können, stellt sich die Frage, wie wird die Ackerfläche ersetzt, die durch die Versiegelung (gleichgültig, wieviel Grünfläche im newPark vorgeschrieben wird) zur Ernährung der Gesellschaft verloren geht?

Wie unter Pkt. 2 der Unterlagen zur Begründung vom newPark-Bebauungsplan (Plangebiet, 2.1 Lage und Größe des Plangebietes, 2.2 Vorhandene Nutzung im Plangebiet) hervorgeht sind nicht einmal Ausgleichsflächen vorhanden. Ein Ausgleich der Flächenverluste soll über vertragliche Regelungen und ggf. dingliche Sicherungen geschaffen werden.

Selbst Ausgleichsflächen wären kein Ackerland. Für sie gibt es keine Ausgleichsflächen.

Weiter wird auf den Seiten 120 und 121 der Unterlagen zur Begründung vom newPark-Bebauungsplan auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine wesentliche Änderung der Umweltsituation vermeiden zu wollen.

Es muss bemängelt werden, dass diese Vorhaben („... es soll berücksichtigt werden ...“, „... eine wesentliche Verschlechterung vermieden werden soll ...“) mit dem B-Plan nicht umgesetzt werden können. Ein Beleg für deren Umsetzung findet sich in den Unterlagen dazu jedenfalls nicht.

Wie soll das auch geschehen? Betonierte Straßen und Industriegebäude sind nun mal kein Ackerland mehr. Da nützen auch keine Kompensationsmaßnahmen!

Ob eine Beeinträchtigung „... wesentlich ...“ ist oder nicht?

Wer entscheidet das: der Antragsteller des B-Plans?

6. Geplante Industriezweige unklar

Obwohl im Pkt. 1.2 Ziele und Zweck der Planung, 1.2.1 Planungsziele der Begründung vom newPark-Bebauungsplan zitiert wird:

„...Industrieorientierte Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung sowie Logistik sollen Ergänzungsfunktionen für die industriellen Nutzungen übernehmen. ...“

werden Logistik-Unternehmen aus den erwünschten, erlaubten, ausnahmsweise erlaubten Industriezweigen ausgeschlossen: siehe Punkt 48. der Aufzählungen in Anlage 9 Seite 3 explizit ausgeschlossen.

Was gilt nun? Logistikunternehmen: ja oder nein?

Unter Punkt 5.1.1 der Begründung vom newPark-Bebauungsplan (Zweckbestimmung und Systematik der Zulässigkeiten) ist nachzulesen, dass bestimmte Unternehmenszweige als gewünscht, zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig mit untergeordnetem Charakter bewertet werden.

Wie kann die newPark GmbH Betriebe „ausnahmsweise zulässig“ bewerten, wenn die newPark GmbH noch gar nicht wissen kann, welche Fläche wann von welchem Betrieb später beansprucht werden wird.

Eine Bewertung „untergeordneter Charakter“ und dessen Zutreffen für derartige Betriebe ist erst möglich, wenn die gesamte Fläche bebaut ist. Doch dann ist es zu spät, eine Ausnahmeregelung ist dann ggf. schon ausgesprochen und das Unternehmen steht! Auch wenn sich herausgestellt ha-

ben sollte, dass „untergeordneter Charakter“ nicht mehr zutreffend ist.

Aus den wortreichen Beschreibungen was „zulässig“, „ausnahmsweise zulässig“ und „unzulässig“ ist, wird deutlich, dass eine klare Trennung und Definition nicht mehr vorliegt und sich wohl fast jedes Unternehmen Hoffnung auf Ansiedlung machen kann.

Als nicht zulässig scheinen nur die Industriezweige eingeordnet zu sein, die staubige, Schmutz verursachende Tätigkeiten beinhalten.

Seit Jahren verwendet die newPark GmbH neumodische Begriffe. Vielleicht um Eindruck zu schinden? Bei wem?

„GreenTech“, „Industrie 4.0“ sind Schlagworte ohne Neuigkeitswert.

Ohne diese Attribute kann heut eh' kein Unternehmen mehr als Neuansiedlung bestehen. Derartige Zielrichtung muss ein Industriegebiet-Planer für die investitionswilligen Unternehmern nicht als Besonderheit hervorheben.

Energiewende und Glasfaser-unterstützte Informationssysteme sind Voraussetzungen auch da, wo nicht mit „GreenTech“ bzw. Industrie 4.0“ geworben wird.

Derartige Schlagworte machen keinen B-Plan notwendig und rechtfertigen ihn auch nicht.

7. Ausweisung Industrieflächen für „Flächenintensive Großvorhaben“ unzeitgemäß!

Auf den Seiten 4 und 5 der Begründung vom newPark-Bebauungsplan wird auf die Notwendigkeit von flächenintensiven Großvorhaben eingegangen.

U.a. die Corona-Krise und Facharbeitermangel zeigen, dass die Industrie sich umstrukturiert, umstrukturieren muss: möglichst weg von großen Werkseinheiten hin zu kleinen variablen Standorten. Die Mitarbeiter*innen können und wollen nicht mehr weite Anfahrtsweg zur Arbeit haben. Sie wollen in der Nachbarschaft wohnen.

Ein Flächenangebot für industrielle Nutzung in dieser Größenordnung ist nicht mehr zeitgemäß bzw. sie werden nur noch in vernachlässigbar wenigen Ausnahmen nachgefragt.

Die Einzelparzellen wurden deswegen (u.a. erfolglose Bemühungen um Druckindustrie, BMW) in dem LEP immer weiter verkleinert. Jetzt sind sie so groß, dass sie in Konkurrenz zu anderen Flächen im Ruhrgebiet und Ostdeutschland stehen.

„Flächenintensive Großvorhaben“ gehören der Vergangenheit an.

Der verwaltungstechnische Trick (s. Seite 14, Z 6.4-2) - verschiedene Investoren können sich unter bestimmten Gegebenheiten zusammenschließen, um Einheitsgrößen von einem Flächenbedarf von mindestens 50 Hektar zu erreichen - ist leicht zu durchschauen und unterläuft den Sinn des bestehenden LEPs. Dieser weist die Rieselfelder als Vorbehalt für Großindustrie aus.

Da Großvorhaben nicht mehr zeitgemäß sind, erscheint eine Anpassung, die Neuerarbeitung eines LEPs sinnvoller (wenn auch nicht realistisch unter den gegebenen politischen Verhältnissen) als derartige Tricksereien.

Eine Realisierung, Belegung durch Industriebauten wird selbst von der newPark GmbH erst bis Ende der 2030iger Jahre prognostiziert. Sozialpolitische Änderungen in dieser Zeit können also überhaupt nicht mit in Betracht gezogen werden.

Durch die Formulierung „... ausnahmsweise kann ...“ in diesem Kapitel wird deutlich, dass die newPark GmbH sich im Klaren war, dass die immer weitere Verkleinerung der Parzellengröße den LEP-Vorgaben für „flächenintensive Großvorhaben“ entgegensteht.

Mit der Möglichkeit der Zusammenlegung unter bestimmten Voraussetzungen kommen dann wieder Einheiten von ≥ 50 ha (Großvorhaben?) zustande. Die „bestimmten Voraussetzung“ sind so unklar beschrieben, dass alle benachbarten Betriebe diese Bedingungen erfüllen. Denn selbst, wenn sie nur dasselbe IT-Netz benutzen, wären sie schon „funktionell miteinander verbunden“.

Selbst der Antragsteller des B-Plans kommt in folgenden Zitaten (Seite 90 und 91) zu ähnlicher Einschätzung

„... „Großvorhaben“

- Eine objektive Beschreibung und Abgrenzung der Eigenschaften der Betriebe als flächenintensive Großvorhaben ist nicht hinreichend klar abgrenzbar und in der Genehmigungspraxis kaum nachvollziehbar. Auch ein Anknüpfen an eine Mindestgrundstücksgröße erscheint zur Charakterisierung der Vorhaben nicht geeignet.

„Endausbaustufe mit einem Flächenbedarf von mindestens 50 ha / Mindestflächenbedarf von 10 ha bei Erstansiedlung“

- Eine hinreichend definierte und eindeutige Ableitbarkeit des „Flächenbedarfs“ ist nicht gegeben, da nicht sicher ableitbar ist, dass sich dies auf die Mindestgröße der Betriebe (Großvorhaben), betrieblichen Grundstücksflächen / Mindestflächenbedarf des Betriebes oder Grundstücksgröße bezieht und auch keine Verknüpfung zwischen der Mindestgröße der Betriebe und dem ggf. erst später ersichtlichen Flächenbedarf besteht. (Vgl. Urteil München, Urteil vom 28.10.2014, AZ 9 N 14.2326)

- Eine Festsetzung zur Mindestgröße des Baugrundstückes stellt nicht sicher, dass ein entsprechender Bereich des Grundstücks für den Betrieb auch genutzt werden muss.

„Vorhabenverbund / Erstansiedlung“

- Eindeutige, objektive Kriterien hinsichtlich funktionaler Verknüpfungen zwischen den Betrieben, auch unter Berücksichtigung des Wandels in der Wirtschaft (Starrheit des Bebauungsplans), sind nicht abgrenzbar und im Rahmen der Vorhabenzulassung von der Genehmigungsbehörde regelmäßig nicht überprüfbar. Zudem bestehen nicht nur funktionale Verbindungen, Betriebe können auch beispielsweise über wirtschaftliche Wertschöpfungsnetzwerke oder Wissenstransfer miteinander kooperieren. ...“

Auch wenn bei den zu genehmigenden Betrieben vielleicht an eine gleiche „Ausrichtung der Branche“ bei Vorhabenverbänden gedacht ist, bleibt die Frage, was haben diese Firmen miteinander gemeinsam?

Was ist eine gleiche Branche?

Gehören zur gleichen Branche alle die Firmen, die unter derselben Nummer der „gewünschten, zulässigen, ausnahmsweise zulässigen“ Arbeitsbereichen (s.o. Akte 9: 1. Art der baulichen Nutzung) genannt sind oder gehören dazu auch die Unternehmen, die sich unter dem Begriff chemische, materialwissenschaftliche oder dienstleistende Arbeitsbereiche zusammenfassen ließen.

Mit diesem verwaltungstechnischen Trick hofft die newPark GmbH, die LEP-Vorgaben einhalten zu können und der bundesweiten (ostdeutschen?) Konkurrenz von kleinflächig parzellierten Industriegebieten standhalten zu können.

8. Nutzungskonkurrenz für NRW wird Nachteil

Siehe auch Seite 5 der Begründung vom newPark-Bebauungsplan:

„... Zur Sicherung und Umsetzung des landesbedeutsamen Standortes ist es daher erforderlich den

Bebauungsplan „newPark“ aufzustellen und eine Ansiedlungsmöglichkeit für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben planungsrechtlich vorzubereiten. ...“

Die Argumentationen der Planungserfordernisse ist nicht nachvollziehbar:

Der B-Plan bewahrt altes Denken und berücksichtigt nicht die neuen Strukturnotwendigkeiten. Nach weit mehr als 20 Jahren Planungszeit, sind weder die Erreichung der genannten Ziele noch der newPark-Bebauungsplan notwendig.

Er ist ausschließlich für eine in die Vergangenheit gerichtete Denkstruktur wünschenswert.

9. Erschließung nur mit gesamter B 474n

(Zitate Seite 34 und 66: Ziel 35: Verkehr; 4.2.3 Äußere Anbindung / innere Erschließung)

Selbst die Antragsteller dieses B-Planes räumen ein, dass die äußere Erschließung des newParks erst mit Fertigstellung der gesamten B 474n gesichert ist und damit dann Sinn macht. Da der Waltroper Teil der B 474n aber noch nicht einmal planfestgestellt ist, werden für dessen Realisierung - wenn sie überhaupt gelingt - noch zig-Jahre vergehen.

10. Für newPark kein Bedarf

Siehe Zitate auf Seite 5 der Begründung vom newPark-Bebauungsplan)

Die Vergangenheit (> 30jährige Planungen von 1990 bis Entwurfsplanungen heute 2022) hat gezeigt, dass die sich ändernden Rahmenbedingungen (Bergbauwanderung nach Norden, Umstellung von Kohle-Stahl auf Dienstleistung) stets nur zu einem Hinterherlaufen der Planungen geführt hat. Für industrielle Nutzer kamen diese Planung und Flächenangebote immer zu spät.

Als einzige newPark-Bedarfs-Untersuchung (siehe auch Abschnitt 6.1.3 Kosten-Nutzen-Analyse Seite 121 ff) wird eine PROGNOSE-Studie vom 2.7.2013 angegeben.

Es wird in den B-Plan-Offenlegungs-Unterlagen nicht einmal gefragt, ob sich in den knapp 10 Jahren etwas am Bedarf geändert haben könnte, so dass die Planungen an neue Situationen anzupassen sind.

Die unter 6.1.2 Seite 120 aufgeführte Aussage

„... Insgesamt werden durch die Entwicklung des Projekts „newPark“ positive Auswirkungen auf die Arbeitsmarktsituation und die wirtschaftliche Entwicklung in Datteln und der Region erwartet, wie die Ergebnisse der PROGNOSE-Studie zur Kosten-Nutzen-Analyse zeigen. ...“

ist daher in Zweifel zu ziehen.

Auch die zitierte Feststellung

„... Die Kosten-Nutzen- Analyse hat einen Bedarf für großflächige Industrien in diesem Marktsegment bestätigt. ...“

ist keine Bestätigung, sondern eine Prognose, eine Behauptung.

Die PROGNOSE-Aussagen wurden durch nichts bewiesen und liegen inzwischen ca. 10 Jahre zurück.

Ob PROGNOSE seine Aussagen von damals heute noch unterschreiben würde?

Über die schlechten Erfahrungen mit Behauptungen und Prognosen im Zuge der Planung des 40 ha großen Gewerbeparks Avantis (Aachen, Heerlen) sollte man sich die Historie und Gegenwart dieses Projektes anschauen.

Seit dessen Fläche 2001 bebaubar war, haben sich erst weniger als 10 namhafte Unternehmen angesiedelt. Der größte Teil der Fläche ist noch ungenutzt. Schon 2010 wurde in der Aachener Zeitung über Planungsfehler um Avantis und ihre Folgen berichtet. Im Editorial des Heftes 1/2011 der renommierten Fachzeitschrift Naturschutz und Landschaftsplanung greift Schriftleiter Eckhard Jedicke den Fall auf. Er fordert „mehr Offenheit und Ehrlichkeit“ bei Chancen und Risiken von Bauprojekten und nennt Avantis als Negativbeispiel. Politiker hätten „den Menschen dort offensichtlich ein Wolkenkuckucksheim versprochen, ein Luftschloss“.

Dieser Einschätzung kann nur zugestimmt werden und droht nun auch dem newPark Projekt.

11. 13 Jahre alter Ratsbeschluss wird jetzt umgesetzt?

Siehe Pkt. 1.3 Verfahren; 1.3.2 Verfahrensverlauf der Begründung vom newPark-Bebauungsplan Dem Beschluss einer Ratssitzung wird jetzt - nach 13 Jahren - mit einem Entwurf nachgekommen. Wann Einsprüche gegen diesen Entwurf und/oder gerichtliche Urteile dann aufgenommen und die Planungsendversion Wirklichkeit wird, sowie die bauliche Realisierung angegangen werden könnte, ist völlig unklar.

Angesichts einer derartigen Zeitschiene sollten die Planungen sofort eingestellt werden und das Geld hierfür sinnvollerem Verwendungen zugeführt werden.

12. Nicht Beachtung neuer sozialer Anforderungen und technischer Änderungen

Die in den bis Abschnitt Z 6.4-2 (S. 22) folgenden Bau-Vorgaben, -Anweisungen und Verbote wären nicht notwendig, wenn die Realisierung des newPark nicht - wider besseren Wissens - immer noch weiter verfolgt würde:

eine Ausweisung und -errichtung eines neuen Industriegebietes auf der „grünen Wiese“ und nicht auf zig Jahren bestehenden Industrie-Bereichen / Industrie-Brachen der Montanflächen führt zu:

- mehr Verkehr auf neuen Straßen,
- zu notwendigen Personal-Verschiebungen (u.a. Neubaugebiete),
- zusätzlicher Versiegelung der Landschaft (Auswirkungen s.o.)
- Beschleunigung, Verstärkung bzw. zumindest Fortführung des schon jetzt erkennbarem Klimawandels
- Verteuerung des gewünschten Effektes: Beschaffung von Arbeitsplätzen, denn die Kosten zum Auffangen der Klimawandelauswirkungen müssen teuer von der Allgemeinheit (nicht nur von der newPark GmbH) bezahlt werden

Da sich fast alle in diesem Abschnitt des B-Plan vorgelegten Vorschriften darauf berufen, den Zielen, Grundsätzen, Vorgaben und Planungen des Landesentwicklungsplan von NRW (LEP) und den daran angepassten Flächennutzungsplänen (FNP) nachgekommen zu sein, liegt auch in diesen das Problem.

Nur zu prüfen, ob die rechtlichen Vorgaben für die Planung von neuen Gebietsentwicklungen erfüllt werden und lapidar festzustellen: „... ist erfüllt ...“ ist zu wenig.

Nur weil diese gesetzlichen Vorgaben den sich wandelnde Einflüsse (Klimawandel, soziale Strukturänderungen z.B. durch Corona) nicht schnell genug anpassen werden (können?), müssen diese überholten Pläne von Kommunen doch nicht - wider besseren Wissens - weiterhin aufgegriffen werden.

Verantwortlich für ihr nicht vorausschauendes Handeln bleiben die beantragenden Kommunen!

13. newPark Anbindung nicht sichergestellt, Widersprüche in Erschließung

Zitate bei Ziel 35: Verkehr; 4.2.3 Äußere Anbindung / innere Erschließung

Im vorliegenden Entwurf des B-Plans wird **lapidar festgestellt**: „... die Fläche ist bedarfsgerecht an die Verkehrswege (Straße und Bahn) anzuschließen. ... Das Ziel wird erreicht. ...“

Was bedarfsgerecht heißt, wird nicht definiert.

Auch ohne Gleisanschluss und ohne B 474n (Dattelner + Waltroper Teil) waren bisher die Rieselfelder angeschlossen. Selbst ein neues Industriegebiet newPark wäre weiterhin ohne Gleisanschluss und ohne B 474n-Erweiterung angeschlossen.

Der Bau des B 474n Dattelner Teilstücks und die Option auf einen Bahn-Anschluss reichen im B-Plan für die Aussage: „Das Ziel wird erreicht“.

Im o.g. B - Plan Text wird gelogen:

„... **ohne Ortsdurchfahrung** einen Anschluss an das überregionale und europäische Verkehrsnetz ermöglicht (Bundesautobahnen A 2 und A 45). ...“

Das ist unwahr!

Jahrelang hat die newPark Gesellschaft behauptet, ohne die B 474n sei der newPark nicht zu realisieren. Jetzt wird bis 2024 ein kleiner Teil (Dattelner Abschnitt) der B 474n gebaut.

Ein zu erwartende newPark-Verkehr muss danach trotzdem, wie bisher, entweder über Ortsdurchfahrten auf der B 235 durch Datteln oder auf der L 609 durch den Ort Waltrop abfließen, bevor er die angegebenen Autobahnen erreicht.

Ein Bahnanschluss ist nicht einmal in Planung, auch wenn er im B-Plan zeichnerisch dargestellt ist und im RP vorgesehen ist.

Da der B 474n Waltroper Teil nicht planfestgestellt ist - weil die oben zitierten Verkehrsgutachten, -prognosen auf zu wackeligen Füßen stehen? - und ein Bahnanschluss nicht einmal in Planung ist, hat die Aussage „Das Ziel ist erreicht“ mit der Wirklichkeit nichts zu tun.

Auch ohne die beiden Bauabschnitte der B 474n ist das Gebiet der Rieselfelder erschlossen!

Mit dem ersten Zitat-Absatz auf Seite 45 wird selbst von der newPark GmbH die Aussage getroffen:

ohne Sicherstellung des gesamten B 474n-Verlaufs kann newPark nicht erschlossen werden.

Die gleiche Aussage erfolgt mit der Formulierung „... Die B 474n ist daher gemäß den Ergebnissen der „Verkehrsuntersuchung newPark Datteln“ erforderlich zur Erschließung des Plangebiets. ...“

Warum wird dann ein B-Plan über einen ersten Bauabschnitt des newPark – Dattelner Teil offengelegt, wenn eine Erschließung doch nicht möglich ist?

Die Realisierung des Waltroper Teils der B 474n steht noch unübersehbar weit in der Ferne und die B-Plan Beantragung des Waltroper Teils des newParks wird z.Zt. von Waltrop überhaupt nicht verfolgt und angegangen.

Siehe Zitate auf Seite 45:

Eine Teilung der newPark Realisierung und die B 474n in zwei Bauabschnitte macht überhaupt keinen Sinn.

Diese Teilung ist nur dazu gedacht, ggf. eine einfachere Zustimmung / Genehmigung zu ermöglichen.

14. B-Plan vorgelegt, ohne RP-Vorgaben abzuwarten

Siehe Zitate auf Seite 34 unter Pkt 3.1.4 In Aufstellung befindliche Pläne – Regionalplan Ruhr.

Obwohl die Anpassung des RPs noch in Arbeit ist, der - zumindest theoretisch - andere Ziele vorgeben könnte (auch wenn hier schon RP Aussagen zitiert werden), wird ein B-Plan Entwurf der Öffentlichkeit vorgestellt.

Das heißt der B-Plan wäre ggf. nicht RP konform und müsste bei neuen Zielsetzungen u.U. erneut angepasst werden.

Das ist Verschwendung von Steuergeldern, Planung-Mitarbeiter-Ressourcen, Zeit und somit volkswirtschaftlich unsinnig.

Veraltete Gutachten

15. Kosten für Bau des newParks und dessen Infrastruktur, Planungszeit

Die Kosten für die Infrastruktur Straßenbau, Entwässerung, Energieverbrauch fußen auf sehr alten Gutachten. Daher muss auch der vorliegende B-Plan als veraltet angesehen werden.

Der Bürger hat ein Recht auf Baumaßnahmen, die nach neuestem Wissen/Stand der Technik geplant sind.

Wie werden die Kosten für die o.g. Kosten umgelegt?

Werden die immens hohen Kosten für die Verlegung der Abwasserkanäle und weitere erforderliche Infrastruktur auf die Bürger umgelegt, oder trägt der Projektentwickler bzw. Investor die Kosten?

In welcher Form sind diese enorm hohen Summen in der Berechnung Kosten/ Nutzen Verhältnis eingeflossen? Da ein aktueller Sachstand den Unterlagen nicht zu entnehmen ist, muss der im B-Plan vorgelegte Kosten/Nutzen Faktor erheblich angezweifelt werden. Es ist erforderlich dem steuerzahlenden Bürger*innen eine aktuelle Kosten -Nutzen-Berechnung vorzulegen.

Wie schon in Pkt. 1 der Begründung vom newPark-Bebauungsplan (Planungsanlass, Planungsziele, Verfahren; 1.1 Planungsanlass/ Planungserfordernis) erwähnt:

Die bisherigen Planungen begann in den 1990er Jahren. Sie sind bisher also ca. 30 Jahre gelaufen, ohne etwas realisiert zu haben. Das ist eindeutig zu lange. Überarbeitungen / Anpassungen der Gutachten sind daher verständlich und zwingend erforderlich.

Der Strukturwandel Ruhrgebiet ist auch ohne newPark weit fortgeschritten. Damit ist der B-Plan unnötig und ungerechtfertigt.

16. nicht tolerierbares Verkehrsaufkommen auf Kosten der Nachbargemeinden

Durch das ohnehin hohe Verkehrsaufkommen der Region wurden die umliegenden Straßen und Brückenbauwerke in der Vergangenheit auf Verschleiß gefahren.

Zu nennen sind u.a. die Brückensperrungen / Teilsperrungen auf der A2 Do-Lanstrop, A 43 Recklinghausen, A 45 Do-Nordwest, geplanter Neubau der Brücke an der L 511 Provinzialstraße, K14

Löringhofbrücke, Gewicht- und Höhenbeschränkung der Lohburger Brücke, Borker Straße (Sperrung in beiden Richtungen). All diese Einschränkungen liegen im Umfeld des geplanten newParks. Eine Ertüchtigung der genannten Bauwerke wird sich über Jahre hinausziehen. Im B-Plan finden diese enormen Herausforderungen in welcher Zeitschiene die Baustellen abgearbeitet werden könnten, überhaupt keine Berücksichtigung. Hier wird nur der Eindruck erweckt ...*das geplante Industriegebiet ist erschlossen.*

Hinzu kommt das Verkehrsaufkommen insbesondere der Waltroper Kreuzungspunkte an der L 609 (Leveringhäuser-Wilhelm- Berliner- und Münsterstraße).

Unstrittig ist, dass wegen des geplanten Industriegebiet newPark zusätzlich Verkehr generiert wird. Es ist nicht nachvollziehbar und tolerierbar, wenn Personen-, Güter-, und Schwerverkehr die kommunalen Straßenzüge benutzen, um ein Industriegebiet zu erreichen. Das gilt auch für die Landesstraßen. Es kann nicht sein, dass hier nach dem Motto agiert wird, „es betrifft ja nur die „Waltroper Ortsteile“.

Eine New Park Planung aufgrund der Hoffnung durchzuführen - die B474n im Waltroper Teilstück wird schon irgendwann kommen - ist unverantwortlich.

Soweit der umstrittene Straßenbau der geplanten B474 n nicht juristisch sattelfest ist (es wird bezweifelt, dass er das je sein wird - ist die Planung des newParks zurückzustellen.

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die B474 n im Waltroper Teilstück selbst nach einer erfolgreichen, aber langjährigen juristischen Beurteilung und der anschließenden Bauphase nicht vor 2032 fertiggestellt ist.

Zur Orientierung ist der tatsächliche Zeitbedarf des Dattelner Stummels interessant:

Offenlegung 2005, Verkehrsfreigabe vermutlich 2024. Also wurden insgesamt 19 Jahre gebraucht.

17. Überalterte Gutachten: Verkehr, Klimaschutz, Artenschutz

Überholte Gutachten geben einen unrealistischen Eindruck der Kosten für die Infrastruktur Straßenbau, Entwässerung, Energieverbrauch, s.o..

Obwohl aktuell auf der newPark-Homepage auf Nachhaltigkeit gesetzt wird, sprechen die meisten vorliegenden Gutachten eine ganz andere Sprache. Das ist sicherlich der Situation geschuldet, weil auf sehr alten Gutachten zurückgegriffen wurde. Dazu zu zählen sind die Verkehrsgutachten, die Gutachten, die dem Klimaschutz dienen sollen, der Einfluss auf den Grundwasserspiegel, die negativen Auswirkungen auf das FFH Gebiet Lippe-Auen, die Artenschutzgutachten der Flora und Fauna usw. All diese Gutachten sind nach unserer Ansicht mangelhaft ausgearbeitet. Sie sind lediglich interessengeleitet und haben somit nur dem Auftraggeber gedient.

Hinzu kommt, dass einige Gutachten erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht/ergänzt werden sollen. Falls beabsichtigt ist, zunächst einmal Fakten zu schaffen, um die Schwere des Eingriffs zunächst zu verschleiern, ist das eine grobe Missachtung der Bürgerinnen und Bürger.

Es sollen die Zitate auf Seiten 5 und 6 der Begründung vom newPark-Bebauungsplan betrachtet werden. Hier besonders:

„... Mit dem Bebauungsplan Nr. 100 - newPark - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Realisierung des Projektes newPark geschaffen werden. ...“

Als Voraussetzungen müssen auch alle Gutachten angesehen werden, die zu diesen Zielsetzungen Aussagen machen. Ob alle seit der letzten Offenlegung 2017 vorliegenden Gutachten schon aktualisiert wurden bzw. welche das noch nicht sind, wird nicht erwähnt.

Die Offenlegung des B-Planes erfolgt trotzdem.

Auf Grund eines 5 Jahre alten Verkehrsgutachtens - mit einem Prognosehorizont bis 2030 (siehe 6.4.3 Verkehrsgutachten der Begründung vom newPark-Bebauungsplan) für die zu erwartende Verkehrsbelastung in dieser Region - soll nachgewiesen werden, dass der Bau des newParks auch verkehrstechnisch notwendig und sinnvoll ist.

Behauptung 1: Mit einem Bau der B 474n wird der newPark erschlossen sein (ohne also nicht!)

Behauptung 2: Die B 474n ist notwendig, weil der newPark sie benötigt (ohne also nicht)

Wie praktisch: Beide Baumaßnahmen liefern sich also gegenseitig eine Rechtfertigung.

Die Einwände gegen die 2016 offengelegten Planungsunterlagen zum B 474n Waltroper Umgehungs-Bauabschnitt sind nach mehr als 5 Jahren noch nicht in einen endgültigen Planungsentwurf eingearbeitet. U.a. wohl deswegen, weil die Interpretationen dieser Verkehrsprognosen auf zu wackeligen Füßen standen. Man musste Zweifel haben, dass der Bau der B 474n - selbst bei newPark Vollbelegung - überhaupt notwendig ist.

Erwähnt werden muss an dieser Stelle, dass das Verkehrsgutachten in keiner Weise schon teilweise realisierte gesellschaftliche und technische Änderungen berücksichtigt hat, wie:

- automatisch fahrende Automobile führen -und werden zukünftig verstärkt - zur Entzerrung der zeitlichen Fahrzeugdichten
- es werden deutlich mehr home-office-Arbeitsplätze als früher nachgefragt und angeboten
- durch den Ausbau des Radwegenetzes wird auch aufgrund der hohen Kraftstoffpreise die Mobilität auf Zweirädern deutlich ansteigen. Das ist in den veralteten Verkehrsgutachten überhaupt nicht berücksichtigt worden.
- da die angedachten Beschäftigten-Zahlen (bis zu 9000) für den geplanten newPark gar nicht mehr in der Region rekrutiert werden können (schon heute fehlen im gesamten Bundesgebiet Fachkräfte aller Berufsrichtungen), müssten sie aus allen Himmelsrichtungen zum Arbeitsplatz newPark fahren.

Vorrangig wird das u.a. von dort geschehen, wo preisgünstige Wohnungen be- bzw. entstehen, also im Norden, im Münsterland und nicht dort, wo die Verkehrsbelastung begutachtet wurde.

Darüber hinaus prognostiziert das Gutachten Verkehrsströme bis 2030, obwohl heute schon klar ist, dass bis dahin vom newPark noch fast kein Verkehr ausgehen kann, weil selbst der Datteler Teil der B 474n erst 2024 befahrbar sein soll und der Waltroper B 474n Teil selbst unter günstigsten Bedingungen niemals fertiggestellt worden sein kann.

Auf den Seiten (131 bis 149 der Begründung vom newPark-Bebauungsplan) werden wesentlichen Aussagen zu aus unserer Sicht überalterten und daher nicht mehr nutzbaren Verkehrsgutachten wiederholt.

Da dieses Gutachten bzw. dessen Aussagen und Interpretationen nicht nur strittig ist, weil es

- nicht auf - wie oben erwähnt - schon teilweise realisierte technische wie sozialen Änderungen eingeht, sondern auch,
- verkehrsplanerische Widersprüche beinhaltet.

Diese Einwände sollen an dieser Stelle nicht wieder aufgeführt werden. Sie sind nachzulesen bei den Einwänden zur 1. Offenlegung der B 474n Waltroper Teil von Jürgen Haase zum Planfeststellungsverfahren (PFV) für den Neubau der **B 474n OU Waltrop** von Bau-km 0-550,000 bis Bau-km 7 + 770,00 vom 14.12.2016.

Hier wird ausführlich auf die Schwachstellen des Verkehrsgutachtens eingegangen.

Diese Mängel gelten etliche Jahre später noch weit stärker, als damals.

Erschwerend kommt noch hinzu, dass sich in den vergangenen fast drei Jahren noch zwei neue, wesentliche Tatsachen weltweit bemerkbar gemacht haben, als Auswirkung auf den newPark aber unberücksichtigt geblieben sind:

- die weltweite Coronakrise und
- der von Russland initiierte Ukraine Krieg

Angesichts dieser zusätzlichen Einflussgrößen, muss das veraltete, aber immer noch als „Befürwortungsbeweis“ herangezogene Verkehrsgutachten, abgelehnt werden.

18. Überalterte Gutachten: Verkehr, Klimaschutz, Artenschutz

Siehe Zitat Seite 120 der Begründung vom newPark-Bebauungsplan

Es wird auf die ca. 10 Jahre alte PROGNOSE Markt-Prognose zurückgegriffen: die genannten Arbeitsplatzzahlen sind Prognosen, Erwartungen. Ob diese eintreffen oder nicht, dafür muss keiner die Verantwortung übernehmen. Behaupten kann man alles und diese als Begründung zur Aufstellung eines B-Planes zu nutzen, anscheinend auch.

Ob eine Trendumkehr heute überhaupt noch stattfinden kann, geht aus dem B- Plan nicht hervor.

Diese Textpassagen wurden schon vor vielen Jahren mit sehr hoher Arbeitslosigkeit geschrieben. Die Arbeitslosen-Zahlen jedenfalls sind gegenüber vor 10 Jahren sowohl in Datteln als auch in Waltrop deutlich gesunken und das ganz ohne newPark!

Wenn sich später herausstellen sollte, dass die o.g. Behauptungen nicht eingetreten sind, macht das auch nichts. Die Straßen und Industrieflächen sind gebaut und die Natur weiter bepflastert. Das lässt sich dann nicht mehr ändern.

Fazit, bei Umsetzung des zweifelhaften Projekts

- sind starke klimatische Auswirkungen für Flora und Fauna zu befürchten, die im B-Plan nicht ausreichend betrachtet wurden,
- wichtiger Lebensraum für Pflanzen- und Tiergesellschaften wird für das Objekt geopfert
- Landwirten die Existenz entzogen und
- den Bürgerinnen und Bürgern ein wertvolles Nah-Erholungsgebiet verbaut
- eine wertvolle Kulturlandschaft unwiederbringlich zerstört wird
- werden die Baunotwendigkeit des newPark und dessen verkehrliche Erschließung schön gerechnet, da sozialpolitische Tendenzen und technische Entwicklungen nicht berücksichtigt wurden.

Mit diesem Schaubild, das in den ausgelegten Unterlagen zu finden ist, soll abschließend noch einmal auf die veralteten und unzuverlässigen Prognosen (hier Prognos Gutachten vom 13.06.2013, Seite 8) hingewiesen werden. Im worst- case Fall sollten bereits im Jahr 2020 bis zu 778 Arbeitsplätze entstehen. Im mid-case Fall bereits 1008, und im best-case Fall 1238 Arbeitsplätze. Wir befinden uns nun im 3 Quartal 2022. Wieviel Arbeitsplätze in Wirklichkeit generiert worden sind ist bekannt und dem ist nichts weiter hinzuzufügen.

Abbildung 5: Direkte Beschäftigungseffekte auf dem newPark-Flächen

Beschäftigungseffekte	Worst-Case	Mid-Case	Best-Case
Worst-Case	778	9.205	5.635
Mid-Case	1.008	6.405	7.885
Best-Case	1.238	5.345	8.855

Quelle: Eggen Beratungen Prognos AG 2013

Abbildung 6: Gesamtes Beschäftigungspotenzial

Beschäftigungspotenzial	Worst-Case	Mid-Case	Best-Case
Worst-Case	1.091	6.893	7.073
Mid-Case	1.355	6.998	9.512
Best-Case	1.629	10.927	11.667

Quelle: Eggen Beratungen Prognos AG 2013

Mit dem vorliegenden B-Plan 100 zum newPark wird es keine klimaneutrale Industrie geben. Frau Ina Scharrenberg (CDU, NRW-Bau-Ministerin) hatte auf der Abschlussfeier des Umbaus der Emscher-Renaturierung am 1.9.2022 bescheinigt, dass wir eine solche klimaneutrale Industrie schaffen können - wenn wir wollen.

Aus o.g. Gründen ist die weitere Verfolgung und Realisierung des newParks abzulehnen!

vakant
1. Vors. „PRO Waltrop“

Heinrich Greiwing
2. Vors. „PRO Waltrop“

Antonius Mertenskötter
Kassierer „PRO Waltrop“



Stadtverwaltung / Postfach 10 20 40 / 44573 Castrop-Rauxel

Stadt Datteln
Stadtplanung
Genthiner Straße 8
45711 Datteln

Stadt Castrop-Rauxel
Der Bürgermeister

Stadtplanung und Bauordnung
Rathaus, Europaplatz 1
44575 Castrop-Rauxel

Britta Höber
Zimmer 321
stadtplanung@castrop-rauxel.de
Telefon 02305 / 106-2730
Fax 02305 / 106-2724

Stadtverwaltung
Telefon 02305 / 106-0
Fax 02305 / 106-2244
stadtverwaltung@castrop-rauxel.de
www.castrop-rauxel.de
USt-ID-Nr.: DE 126 341 485

Sparkasse Vest Recklinghausen
IBAN DE61 4265 0150 0000 0006 04
SWIFT/BIC WELADED1REK

Aktenzeichen 61.19.01
Datum 09.09.2022

**Bebauungsplan Nr. 100 – -1. Bauabschnitt „newPark“-
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2
BauGB
hier: Stellungnahme der Stadt Castrop-Rauxel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 100 -1. Bauabschnitt „newPark“- verweisen wir auf unsere bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme vom 07.04.2017.

Des Weiteren gibt die Stadt Castrop-Rauxel folgende Stellungnahme ab:

Anpassung an die Ziele des Regionalplans und des LEP

Die geplante Nutzung ist nicht – wie in der übergeordneten Planung und im interkommunalen Konsens vereinbart – auf industrielle Großvorhaben beschränkt. Die Festsetzungen beinhalten keinerlei Anforderung an eine Mindestgröße für Ansiedlungen. Speziell die nach Nr. 1.1.3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (z.B. Nr. 2, 4 und 5) deuten auf die beabsichtigte Zulassung auch kleinster Betriebe hin, die keine dienende Funktion für die Gesamtzielsetzung haben.

Im Bebauungsplanentwurf ist nach wie vor die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben (Ziel 6.4-2) nicht gewährleistet. Hierin liegt ein systematisches Problem: Da die Vorgaben des LEP nicht in der Bauleitplanung verankert sind, widerspricht der Bebauungsplan den Zielen des LEP sowie des Regionalplans sowie dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan, dessen Ziele gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs.1 ROG in die Abwägung einzustellen sind.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Bindung der öffentlichen Hand an Recht und Gesetz sowie weitere Regelungen in städtebaulichen Verträgen zur Absicherung der erforderlichen Ziele des LEP bzw. der Regionalplanung führen. Die Bindung der Kommune an Recht und Gesetz erfordert jedoch auch, dass im Bebauungsplanverfahren nur das festgesetzt wird, was rechtlich zulässig ist (Zielkonformität). Dabei ist die Umsetzung regionalplanerischer Ziele über öffentliches Recht zu sichern, privatrechtliche Instrumente sind ungeeignet.

Insbesondere die konkreten Baufelder SO 1.3, 1.4 und 1.5 sind zu klein, um die beabsichtigten Großvorhaben zu ermöglichen.

Integration der Verkehrszunahme im umliegenden Netz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Ergänzung der Verkehrsuntersuchung (2021) vorgenommen und der Darstellungsraum in Richtung Norden und Osten (Olfen, Selm, Bork) erweitert. Die in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2017 benannten gewerblichen Entwicklungen sind weiterhin nicht Bestandteil der Prognoserechnungen.

Zusätzlich ist zwischenzeitlich auf dem Gebiet der Stadt Waltrop das Bebauungsplanverfahren Nr. 092 „Im Dicken Dören“ mit der im Mai diesen Jahres durchgeführten Offenlage weit fortgeschritten. Aufgrund der dortigen Planung zur Entwicklung eines Industriegebiets ist diese Flächenentwicklung ebenfalls in die Verkehrsprognose einzustellen.

Im Rahmen der fortgeschrittenen Entwicklung zum interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet der Städte Dortmund und Castrop-Rauxel zur Entwicklung ehemaligen Kraftwerks Knepper sind erhebliche Zusatzbelastungen auf der A45 zu erwarten, die gutteils auch auf die A2 abfließen (täglich zusätzlich ca. 5.500 PKW und 3.800 LKW). Diese sind im Gesamttraum ebenfalls zu berücksichtigen und in der Prognose zu berücksichtigen.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass direkt an der Anschlussstelle A2 Henrichenburg ein großer Mitfahrerparkplatz in Abstimmung mit Straßen.NRW bzw. der Autobahn GmbH vertraglich festgelegt ist und durch die Stadt Castrop-Rauxel errichtet wird.

Die Nicht-Berücksichtigung der im Umfeld stattfindenden Entwicklungen anderer gewerblicher und industrieller Vorhaben scheint weiterhin geeignet, eine Überlastung des Verkehrsnetzes auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet zu verursachen. Im Sinne einer gerechten Abwägung ist es geboten die Daten umfassend zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen.

Immissionsschutz

Die vorgenommene Dopplung aus Immissionskontingenten und der Gliederung nach Abstandserlass ist hinsichtlich der Steuerungswirkung nicht nachvollziehbar.

Dachbegrünung

Zur Minderung der klimatischen Auswirkungen wird die Festsetzung von Dachbegrünung/ PV empfohlen. Als Beispiel wird auf die Vorgaben des Bebauungsplans 246 in Castrop-Rauxel verwiesen, die in Abstimmung mit dem Investor auch für sehr große Hallen geeignet sind.

Mit freundlichen Grüßen



Raiko Kravanja

Bürgermeister

Stadtplanung

Postanschrift: Stadt Lünen • 44530 Lünen

Stadt Datteln
Fachdienst 6.1 Stadtplanung / Bauordnung
Jonas Schmidt
Genthiner Straße 8

45711 Datteln

Dienstgebäude Technisches Rathaus
Willy-Brandt-Platz 5
44532 Lünen

Ansprechpartnerin Sina Kittel-Wolf
Zimmer 309, 3. Etage
Telefon (0 23 06) 1 04 - 14 58
Fax (0 23 06) 9 28 04 41
EMail sina.kittel-wolf.41@luenen.de

Ihr Zeichen
Mein Zeichen 4.1 Ki
Datum 26.09.2022

Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information zum oben benannten Beteiligungsverfahren. Mit Datum vom 04.08.2022 haben Sie die Stadt Lünen über das Beteiligungsverfahren für den Bebauungsplan „newPark“ informiert und um Stellungnahme bis zum 09.09.2022 gebeten. Mit Datum vom 20.09.2022 wurde der Stadt Lünen ein aktualisiertes Verkehrsgutachten zur Verfügung gestellt und eine Fristverlängerung bis zum 04.10.2022 gewährt.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme der Stadt Lünen vom 21.03.2017 (Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB) von der erneuten Stellungnahme weitgehend unberührt bleibt.

Der Fachdienst Mobilitätsplanung und Verkehrslenkung nimmt zum Schlussbericht „Ergänzung und Vertiefung der Verkehrsuntersuchung zum newPark Datteln“ wie folgt Stellung:

Die folgenden Verkehrsdaten und Aussagen sind dem Ergebnisbericht „Verkehrsuntersuchung newPark Datteln“ (IVV, Jul 2021) und dem Schlussbericht „Ergänzung und Vertiefung der VU newPark Datteln“ (Brilon, Bonzio, Weiser, Sep 2022) entnommen.

Beim „Prognose-Null-Fall 1 2030“ mit OU Datteln wird gemäß gutachterlicher Untersuchung von IVV (Ergänzung Juli 2021) eine Zunahme des Kfz-Verkehrs nach Realisierung des 1. Bauabschnitts mit der OU Datteln von aktuell ca. 7.000 Kfz/ 24h (Analysefall 2017) in der Waltroper Straße (Referenz) auf dann 8.200 Kfz/ 24h vorhergesagt.

Es zeigt sich insbesondere im Planfall „Erster Bauabschnitt mit 3.000 Arbeitsplätzen“ ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, das in Richtung Osten abfließt und nach gutachterlicher Aussage in der ungünstigen Spitzenstunde am Abend zu einer „ungenügenden Verkehrsqualität“ am untersuchten Knotenpunkt K12 (Unterlipper Straße) / L 809 Borker Straße / K 12 (Oberlipper Straße) führt.

Bei der Berechnung des Planfalls „Erster Bauabschnitt“ geht der Gutachter davon aus, dass die Ortsumgehung Datteln als erstes Teilstück der B 474n zwischen L 609 und B 235 fertiggestellt ist.

Deutliche verkehrliche Entlastung sind nach Aussage des Gutachters erst zu erwarten, wenn die gesamte B 474n zwischen Autobahnkreuz Dortmund-Nordwest und Anschluss an die B 235

Busverbindungen zum Rathaus

Haltestelle Bäckerstraße
R11•R12•R19•C1•C2•C4•C14•C5•
106•109•112•116WBG1•118•119•
S10

Haltestelle ZOB-Hauptbahnhof
R11•R12•R19•C1•C2•C4•C14•C5•
116WBG1•118•119•S10•S20

Sprechzeiten für Besuche und Telefongespräche

Montag bis Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Freitag 08:00 – 12:30 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse an der Lippe
IBAN: DE16 4415 2370 0000 0023 45
BIC: WELADED1LUN

Postbank Dortmund
IBAN: DE30 4401 0046 0001 6604 66
BIC: PBNKDEFF

an Stadt Datteln
Blatt 2
Datum 26.09.2022

gebaut ist. Im Falle der Waltroper Straße würde sich hierdurch das Verkehrsaufkommen auf 6.500 Kfz/24h reduzieren (Prognose-Null-Fall 2 2030).

Diese Zahlen zeigen sehr nachdrücklich, dass bei Realisierung des newPark Datteln mit seinen dann insgesamt 9.000 Arbeitsplätzen (Endausbau) eine durchgehende B474n (OU Datteln plus OU Waltrop mit Anschluss an die A45) aus Sicht der Stadt Lünen unverzichtbar ist.

Zusammenfassend sehen wir die verkehrlichen Belange des Planvorhabens „newPark Datteln“ auf Lüner Stadtgebiet nicht ausreichend untersucht. Vor allem die zusätzlichen Personen- und Güterverkehre, die u.E. von der K 12 über die Brunnenstraße in Richtung B 236 / A2 abfließen, sehen wir nicht hinreichend berücksichtigt. Der Knoten Brunnenstraße/ Brambauerstraße ist bereits heute grenzwertig belastet und wird durch das Gewerbegebiet Lippolthausen zukünftig noch deutlich stärker belastet.

Aus Sicht der Lüner Wirtschaftsförderung dürfen die an die Brunnenstraße angeschlossenen Gewerbe- und Industriegebiete (Gewerbestandort Lippolthausen, Remondis und Frydagstraße) keine Verschlechterung ihrer verkehrlichen Erreichbarkeit durch den „newPark“ erfahren.

Die bislang vorliegenden Verkehrsuntersuchungen zum „newPark Datteln“ und zum „Gewerbestandort Lünen-Lippolthausen“ müssen aufgrund ihrer erheblichen Auswirkungen auf die Belastung des Straßenverkehrsnetzes im Umfeld der Maßnahmen verknüpft werden. Nur dann ist eine realitätsnahe Abschätzung der Auswirkungen für den Prognosehorizont 2030 möglich.

Dabei sind aber auch die für die beiden geplanten Gewerbeansiedlungen newPark Datteln und Lippolthausen in zwei weiteren Gutachten¹ vorgeschlagenen und umfassend dargestellten Maßnahmen zur Reduzierung des Kfz-Verkehrs u.a. durch Verlagerung auf andere Verkehrsträger (insbesondere ÖPNV, Radverkehr) zwingend zu berücksichtigen.

Für Rückfragen zum Thema „verkehrliche Belange“ stehen Ihnen Herr Buscher (02306 104-1719) und Herr Ernst (02306 104-1489) vom Fachdienst Mobilitätsplanung und Verkehrslenkung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Julia Klein
Teamleitung Stadtplanung

¹ Entwicklung eines Mobilitätskonzeptes für den newPark Datteln; Brilon, Bondzio, Weiser; Aug 2020; Entwicklungskonzept Wirtschaftsstandort Lippolthausen; planlokal/agiplan/planersocietät, Nov 2020

Stadt Selm • Postfach 88 / 89 • 59373 Selm

Stadt Datteln
Fachdienst 6.1 Stadtplanung/Bauordnung
Genthiner Straße 8
45711 Datteln

Sie erreichen uns: mo. – fr. 8.30 - 12.30 Uhr
mo. di. 14.00 - 15.30 Uhr
do. 14.00 - 17.00 Uhr
Amt: Amt für Stadtentwicklung
und Bauen
Adresse: Adenauerplatz 2,
59379 Selm
Auskunft: Herr Schenk
Raum: 469
Tel.-Durchwahl: 02592/69-116
Fax-Durchwahl: 02592/69171
E-Mail: j.schenk@stadtselm.de
Unser Zeichen: 65.1
Datum: 13.09.2022

Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „newPark“ der Stadt Datteln erneut Stellung nehmen zu können.

Durch die Planung eines Industriegebietes für flächenintensive, industrielle Großbetriebe ist die Stadt Selm unmittelbar in ihren Belangen berührt.

Wie bereits in früheren Stellungnahmen seitens der Stadt Selm angemerkt, ist mit Blick auf die Realisierung des Projektes newPark mit negativen Folgen für die Bevölkerung durch die Mehrbelastung des Straßennetzes im Stadtgebiet Selm und den aufkommenden, in nordöstlicher Richtung und zur Autobahn A1 orientierten Ziel- und Quellverkehr zu rechnen. Aus diesem Grund weise ich darauf hin, dass vor der Erschließung des newPark mehrere infrastrukturelle Maßnahmen abgeschlossen sein müssen.

Das Verkehrsgutachten sollte in diesem Zusammenhang über Mehrverkehre auf der Waltroper Straße in Bork Auskunft geben, dessen Anwohner unmittelbar durch den newPark betroffen sind. Zudem weise ich darauf hin, dass der Verkehrsbelastungsgrad auf mehreren Straßen im Selmer Stadtgebiet sehr hoch ist. Laut Prognose-Planfall 1 in der Begründung zum B-Plan, bei dem bereits der Ausbau der B 474n in Datteln berücksichtigt ist, sind starke Mehrbelastungen auf dem Sandforter Weg (+23%), der Netteberger Straße (+16%) im Selmer Stadtgebiet oder auch der angrenzenden Borker Straße in Vinnum (+41%) zu erwarten (siehe Begründung S. 144/145). Dadurch sind verkehrliche Überlastungen in Selm durch den newPark zu erwarten, sofern entsprechende infrastrukturelle Maßnahmen im Vorfeld nicht sichergestellt sind.

Aus diesem Grund sind die Umgehungen von Datteln und Waltrop (B474 n), der Neubau der Vinnumer Brücke (K2) über die Lippe sowie die Umgestaltung des Knotenpunktes Borker Str./Unterlipper Str./Oberlipper Str (L809/K12) wichtige Maßnahmen, die vor der Erschließung des newParks abgeschlossen sein müssen. Bei Letzterem sollte zudem überprüft werden, ob die angedachte bauliche

Anpassung wie in der Verkehrsuntersuchung angegeben ausreicht oder ob eine Umgestaltung mittels Kreisverkehr nicht die bessere Alternative wäre. Eine neue Verkehrserhebung mit Berücksichtigung des Kreisverkehrs wäre hier förderlich.

Darüber hinaus ist durch das neuentstehende Verkehrsaufkommen eine größere Lärmproblematik auch über den unmittelbaren Bereich des newPark heraus zu erwarten, insbesondere auf den Haupterschließungsrouten in Bork. Die Vorwegweisung und Verkehrslenkung muss damit auch in Bork angepasst werden. Diesbezüglich bittet die Stadt Selm um rechtzeitige Information und Abstimmung.

Weiterhin sind die ÖPNV-Belange mit zu berücksichtigen und über das Mobilitätskonzept hinaus zu qualifizieren, insbesondere im Hinblick auf die Anbindungen in die nordöstliche Richtung. Ich gehe davon aus, dass Sie die zuständigen Verkehrsunternehmen im Rahmen des weiteren Verfahrens beteiligen. Ebenso mache ich auf die Erschließungssituation für den Radverkehr aufmerksam. Zu gewährleisten ist diesbezüglich, dass ausreichende Radwegebreiten, eine ausreichende Beleuchtung sowie eine gute Oberflächenbeschaffenheit auf den Radwegen realisiert werden.

Für die Thematik Schadstoffemissionen ist keine Festsetzung im Bebauungsplan vorgesehen, da, wie in der Begründung angeführt, die Problematik im nachgelagerten Zulassungsverfahren oder gem. §22 BImSchG lösbar ist. Es ist zu erwarten, dass durch die Ausweisung dieser Industriefläche zusätzliche Emittenten in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gebiet der Stadt Selm angesiedelt werden. Auf Grund der vorherrschenden Hauptwindrichtung wären hiervon auch Selmer Siedlungs- und Erholungsgebiete betroffen. Die Stadt Selm bittet daher darum, im nachgelagerten Zulassungsverfahren umfassend beteiligt zu werden.

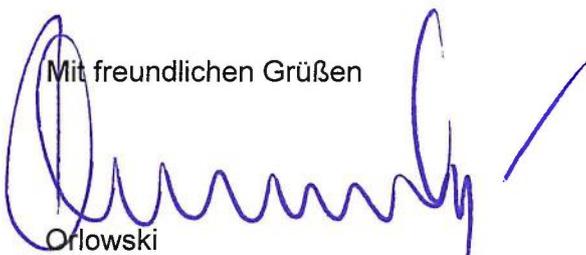
Es sind zudem Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Bereich der Cappenberg Wälder zu erwarten. Auch diesbezüglich bitte ich um eine weitere Beteiligung (siehe S. 162, Abb. 40 im Umweltbericht) bei den nächsten Verfahrensschritten.

Die fünf für die Stadt Selm wichtigsten Punkte sind somit:

1. Untersuchung der Mehrverkehre auf der Waltroper Straße in Bork
2. Erschließung newPark erst nach Fertigstellung B 474n OU Datteln/Waltrop
3. Rechtzeitige Abstimmung der Vorwegweisung und Verkehrslenkung mit der Stadt Selm
4. Beteiligung in Bezug auf Schadstoffemissionen im nachgelagerten Verfahren
5. Beteiligung in Bezug auf das Landschaftsbild im Bereich der Cappenberg Wälder

Abschließend weise ich darauf hin, dass in den nächsten Wochen noch eine Vorstellung des Verkehrsgutachtens zum newPark durch das Gutachterbüro *Brilon Bondzio Weiser* in der hiesigen Politik bzw. im zuständigen Fachausschuss des Rates erfolgt. Sollten sich im Anschluss daran neue Erkenntnisse für die Stadt Selm ergeben, behalte ich mir weitere bzw. ergänzende Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr.100 „newPark“ bzw. jederzeit vor.

Mit freundlichen Grüßen



Orlowski

Stadtverwaltung | Postfach 120 | 45722 Waltrop

Stadt Datteln
Fachdienst Stadtplanung
Herrn Jonas Schmidt
Genthiner Straße 8
45711 Datteln

Bearbeitung
Sachbearbeiter/in
Zimmer
Durchwahl
Telefax
E-Mail
Mein Zeichen
Sprechzeiten

FB Stadtentwicklung,
Fachgruppe Stadtplanung
Tessa Pfahl
1.2.06
02309 / 930 382
tessa.pfahl@waltrop.de
Mo-Fr 9:00 - 12:00 Uhr
Mo-Di 14:00 - 16:00 Uhr
Do 14:00 - 17:00 Uhr
Und nach Vereinbarung

Waltrop den 12.09.2022

Bebauungsplan NR. 100 –newPark (erster Bauabschnitt)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schmidt,

vielen Dank für die gestattete Fristverlängerung bis einschließlich 16.09.2022. Die Stadt Waltrop möchte mit dieser vom Rat beschlossenen Stellungnahme Ihre Anregungen und Hinweise fristgerecht in das o.g. Planverfahren einbringen:

Der Rat der Stadt Waltrop hat die durch die Stadt Datteln beabsichtigte Erschließung und Bebauung des Industriegebiets „newPark“ ausführlich beraten. Zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes NR. 100 newPark (erster Bauabschnitt) nimmt der Rat der Stadt Waltrop wie folgt Stellung:

- Durch die Mehrbelastung des Verkehrs auf den Waltroper Straßen werden die Entwicklungschancen der Stadt Waltrop deutlich eingeschränkt. Die zulässigen Lärm-, Feinstaub-, bzw. gesundheitsgefährdeten Werte werden schon jetzt überschritten. Eine Ausweisung weiterer Baugebiete wird dadurch erheblich schwieriger bzw. unmöglich. Zusätzlich werden die Einsatzzeiten für Not- und Rettungsfahrzeuge deutlich länger.
- Das geplante Industriegebiet entsteht direkt an der Stadtgrenze zu Waltrop. Die Stadt Waltrop sieht eine weitere Hemmung der eigenen Entwicklung durch die Erhöhung des Luftschadstoffkontingents und eigene kommunale Klimaschutzbemühungen werden erschwert.
- Die Stadt Waltrop sieht die Existenz von mehreren landwirtschaftlichen Betrieben als gefährdet an. Der Geltungsbereich des ersten Bauabschnittes umfasst 120ha. Diese Fläche geht den Landwirten verloren und reduziert somit auch Ernährungsgrundlagen. (siehe Bericht der Landwirtschaftskammer NRW [September 2021, Seite 1, Zeile 5ff]).
- Der Bereich ist im Landesentwicklungsplan (LEP 6-4-2) für flächenintensive Großvorhaben bzw. einer großindustriellen Nutzung vorgesehen. Ein solches Vorhaben ist nicht vorhanden. Erstsiedlungen dürfen zwar erfolgen, wenn die Mindestgröße 10ha umfasst. Industrieflächen von

dieser Größe sind im direkten Umfeld und durch den Abriss mehrerer Kraftwerke in unmittelbarer Nähe vorhanden. Die Ansiedlung soll nach dem LEP flächensparend und ressourcenschonend erfolgen. Damit ist auch dieser Punkt nicht erfüllt.

Die nachbargemeindliche Zustimmung gem. § 2 Absatz 2 BauGB kann daher weiterhin nicht erteilt werden.

Erläuterung

Die Stadt Waltrop hat grundsätzliche Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“ der Stadt Datteln, da das Industriegebiet von Landesbedeutung nur über eng mit Wohnbebauung bestandene innerörtliche Straßen erschließbar ist und heute bereits an einzelnen Wohngebäuden die Schwelle der Gesundheitsschädigung durch Lärm überschritten ist. Die Verkehrsprognosen von BBW und IVV sind darüber hinaus fehlerhaft, da die ihnen zugrundeliegende Verkehrsverteilung in der Fläche, mit dem Ziel einer größtmöglichen Verkehrsstreuung konzipiert wurde. So wird der unmittelbarste und direkteste Weg zu den Autobahnen A2 und A45 über Waltrop fehlerhaft unterbewertet, was sich auf die tatsächliche Verkehrsbelastung (insbesondere Kfz-/ LKW-Verkehr) auswirkt und bis auf die Lärmbelastung durchschlägt. Die Stadt Waltrop macht alle bisher abgegebenen Stellungnahmen (Anlage) ebenfalls zum Gegenstand dieser Bedenkenerhebung.

Um eine potenzielle Erweiterung des Areals newPark auf das Gebiet der Stadt Waltrop zu ermöglichen, wurde die städtebauliche Lösung so konzipiert, dass zunächst eine auf das Dattelner Stadtgebiet begrenzte Entwicklung möglich ist und gleichzeitig eine Erweiterung auf Waltroper Stadtgebiet offenbleibt. Hier stellt sich die Frage, wieso diese Möglichkeit offengehalten wird, da sich die Stadt Waltrop doch von einer Errichtung des newParks auf Waltroper Gemarkung klar distanziert hat (Ratsbeschluss 2003).

Standortwahl

Die hier geplante Fläche für den newPark ist wie in der Begründung auch beschrieben bereits in den 1990 gewählt worden. Ursprünglich sollte sie Großvorhaben wie der Ansiedlung der Heidelberger Druckmaschinen-Fabrik oder später einen BMW-Werks eine Fläche bieten. Nun, über 30 Jahre später, ist kein konkretes Großansiedlungsprojekt für die Fläche in der Diskussion. Stattdessen soll die Fläche zukunftsorientierten und innovativen Industrien zur Verfügung gestellt werden. Dies ist auch aus Sicht der Stadt Waltrop ein aus wirtschaftlicher Sicht wichtiges Vorgehen. Jedoch ist fraglich, ob es sich dabei dann tatsächlich noch um Großvorhaben handeln wird und vor allem, ob dafür nicht bereits anthropogen überformte Flächen genutzt werden könnten. In der näheren und weiteren Umgebung existieren beispielsweise einige alte Kraftwerkstandorte sowie weitere ehemalige Zechenstandorte, die im Zuge von Aufbereitungsmaßnahmen zum sogenannten Flächenrecycling zur Verfügung stehen könnten. Der Bundesgesetzgeber gibt in § 1a BauGB vor, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen die Wiedernutzbarmachung von Flächen vorzuziehen sind. Eine Prüfung, ob für die Zielerreichung der Planung nicht auch eine Wiedernutzbarmachung anderer Flächen möglich wäre, ist hier nicht hinreichend erfolgt. Es wird lediglich auf die in der Vergangenheit liegende Standortentscheidung auf landesplanerischer bzw. regionalplanerischer Ebene verwiesen (vgl. Kapitel 4.3.1 der Begründung). Die Begründung legt eine knappe Standortalternativenprüfung auf Dattelner Stadtgebiet dar, nicht aber in der großräumigen Umgebung. Wird hier doch eine landesbedeutsame Fläche gesucht erscheint diese Prüfung wenig schlüssig. Vielmehr scheint es so, dass die Alternativenprüfung in der Vergangenheit

liegt und unter anderen gesamtgesellschaftlichen und gesetzgeberischen Voraussetzungen passierte. Im Rahmen einer aktuellen Alternativenprüfung wäre sicherlich kein Standort im Außenbereich, ohne Anschluss an Siedlungsgebiet ausgewählt worden, der nur unter Schaffung einer 12 km langen neuen Erschließungsstraße bis zur nächsten Autobahn realisiert werden kann und ökologisch sowie landwirtschaftlich wertvolle Flächen (Rieselfelder) unwiederbringlich zerstört.

Verkehr

Im ersten Bauabschnitt werden ca. 3.000 Beschäftigte im newPark erwartet plus Kunden und Besucherverkehre.

Zum Belang Verkehr liegen unterschiedliche Gutachten vor, die teilweise aufeinander aufbauen.

In der **Verkehrsuntersuchung newPark Datteln von BBW (2014)** wird eine Verkehrsverteilung erläutert, die die dort genannten 8.800 Kfz-Fahrten / Tag durch den ersten Bauabschnitt prozentual auf die verschiedenen Richtungen verteilen. Dort wird nur eine sehr geringe Anzahl über Waltrop abgewickelt. Der Geschäfts- und Güterverkehr wird zu fast Zweidritteln (65%) in südwestlicher Richtung abgewickelt (Richtung Castrop-Rauxel und Oer-Erkenschwick). Ein weiterer Teil des Verkehrs kommt aus südöstlicher Richtung (Lünen-Brambauer) (über 15%). Die restlichen 20 % teilen sich zur Hälfte auf die nördlichen Richtungen (ca. 10%) sowie den Westen, Osten sowie Datteln und Waltrop auf. Hiernach ergäbe sich, dass weniger als 10% der Geschäfts- und Güterverkehre nach Waltrop verteilt wird. Dies erscheint schwer nachvollziehbar, wird doch die B474n OU Datteln baulich bevorrechtigt direkt nach Waltrop geleitet und gibt den Weg zur BAB A2 vor.

Im Gutachten steht außerdem, dass Beschilderungen auf der K12 dazu beitragen sollen, dass der Durchgangsverkehr vom newPark über die B474n OU Datteln auf die südlich gelegene L609 in Waltrop geführt wird. Das Gutachten führt dann jedoch auf, dass auf der L609 Richtung Waltrop nur eine Verkehrszunahme von 800 Kfz/24 h auftreten werde und auf der L610 in Datteln eine Zunahme von 1.200 Kfz/24h. Dies erscheint fragwürdig.

Diese Aussagen unterstützen insgesamt die Vermutung, dass das Waltroper Stadtgebiet durch eine hohe Zunahme an Neuverkehren stark belastet werden wird.

In der **Verkehrsuntersuchung newPark Datteln Schlussbericht (BBW 2018)** wird darauf verwiesen, dass die errechneten Verkehrsbelastungen des Planfalls 1 (mit OU Datteln und mit 1. BA newPark) dem Gutachten „Verkehrsuntersuchung newPark, Planfallberechnungen, Ergebniszusammenstellung, 02.08.2018 der Ingenieurgruppe IVV GmbH zu entnehmen sind. Dieses Gutachten ist nicht Teil der offengelegten Unterlagen und daher können die zu Grunde gelegten Zahlen nicht nachvollzogen werden. Es wird daher darum gefordert, das genannte Gutachten aus 2018 aus Transparenzgründen ebenfalls offenzulegen.

Es wird beschrieben, dass bei den Knotenpunkten Borker Straße / Unterlipper / Oberlipper und Berliner Straße / Leveringhäuser eine Überschreitung der Kapazität auftritt (ungenügende Qualität). Hier reichen signaltechnische Maßnahmen nicht aus, um einen ausreichend leistungsfähigen Verkehrszustand zu erreichen. Um eine mindestens ausreichende Verkehrsqualität zu gewährleisten, sind weitergehende Maßnahmen, wie ein Ausbau der Knotenpunkte notwendig. Die Zuständigkeit liegt beim jeweiligen Baulastträger – es werden Ausbaumöglichkeiten beschrieben. An der Kreuzung Leveringhäuser Straße / Berliner Straße beispielsweise sollen zusätzliche Fahrstreifen eine ausreichende Verkehrsqualität gewährleisten. Aus Sicht der Stadt Waltrip sind an der Stelle

zusätzliche Fahrstreifen jedoch aufgrund der Gegebenheiten vor Ort nicht umsetzbar. Das Bauleitplanverfahren ist hier angewiesen, die erheblichen negativen Auswirkungen zu vermeiden und nicht auf eine nachfolgende Ebene abzuwenden auf eine Weise, die praktisch nicht realisierbar ist.

Die Maßnahmen an Knotenpunkten in Waltrop sollen über eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Straßen NRW und Waltrop abgesichert werden – was passiert, wenn diese Vereinbarung nicht getroffen wird?

Der Knotenpunkt Mengeder Straße / Viktorstraße / Altenbruchstraße hat laut Gutachten ebenfalls keine ausreichende Qualität.

Die Verkehrsuntersuchung von Brilon Bondzio Weiser aus November 2018 lässt Fragen offen und wird in ihrer Kernaussage grundsätzlich angezweifelt. Die Verkehrsverteilung ist nicht nachvollziehbar.

Die **Verkehrsuntersuchung von IVV (2021) (Ergänzung)** gibt an, dass lediglich 7.100 Kfz/24h durch den 1. Bauabschnitt von newPark erzeugt werden. Hier stellt sich die Frage wieso das Verkehrsaufkommen geringer geschätzt wird als in den vorherigen Gutachten. Hier ergibt das Fazit wiederum, dass sich die newPark Verkehre gleichmäßig in Richtung Datteln, Waltrop, Lünen, Selm und Olfen verteilen. Diese Aussage ist ebenfalls sehr fragwürdig, da die Autobahn am besten über Waltrop zu erreichen ist und die Beschilderung auf der K12 extra die Verkehre aus dem newPark über die B474n OU Datteln auf die L609 durch Waltrop leiten soll.

Es ist fraglich, wieso von den newPark Verkehren lediglich 100 auf der A2 ankommen sollen, ist dies doch die nächstgelegene Autobahn (Bild 7). Insgesamt wird die Gravitation (Verkehrsverteilung der Neuverkehre) angezweifelt. Außerdem sind die zugrunde gelegten Verkehrszahlen ohne das genannte Gutachten aus 2018 nicht nachvollziehbar.

Als Anhang zu dieser Stellungnahme ist eine Karte aus dem offengelegten Verkehrsgutachten angefügt, welche durch rote und grüne Zahlen ergänzt wurde. Diese Zahlen ergeben sich aus dem Vergleich des Prognose-Null-Fall 1 2030 (ohne newPark) und dem Prognose-Mit-Fall 2030 (mit newPark). Diese grafische Darstellung dient dazu, die angesprochene logisch nicht nachvollziehbare Verkehrsverteilung zu visualisieren.

In der **Begründung zum Bebauungsplan** sind die Betrachtungsfälle auf unterschiedlichen Straßenabschnitten dargestellt. Für die drei Straßenabschnitte auf Waltroper Stadtgebiet ergibt sich die folgende Gegenüberstellung:

Straßenabschnitt	Analysefall 2017	Prognose Nullfall 1 (ohne newPark, ohne OU Waltrop) 2030	Prognose Planfall 1 (mit newPark, ohne OU Waltrop) 2030	Differenz der Szenarien mit newPark und ohne newPark 2030
Münsterstraße (zwischen Im Hangel und Münsterstraße/Wilhelmstraße / Hochstraße)	10.000	11.500	12.300	+800
Leveringhäuser Straße (zwischen Rosenstraße / Husemannstraße und Egelmeer /Goethestraße)	15.600	16.100	16.000	-100
Berliner Straße (zwischen Leveringhäuser Straße und Lehmstraße)	16.100	16.100	16.200	+100

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso sich die Verkehrsbelastung in Waltrop mit der Entwicklung von newPark auf Waltroper Stadtgebiet lediglich um 100 Kfz/24 h erhöhen soll bzw. in einem Abschnitt sogar um 100 Kfz/24h abnehmen soll, obwohl eine B474n OU Datteln den Verkehr direkt auf Waltroper Stadtgebiet leitet aber keine Ortsumfahrung Waltrop errichtet worden ist.

Der Streckenwiderstand auf der B 235 in Datteln müsste aufgrund der Anzahl der Lichtsignalanlagen und der Streckenlänge deutlich größer sein als auf der L 609 in Waltrop. Auf der B 235 befinden sich je nach Auffahrt und Fahrtrichtung 16 bzw. 17 Lichtsignalanlagen bis zur Auffahrt A 2 – die Streckenlänge beträgt ca. 8,8 km. Auf der L 609 befinden sich je nach Auffahrt und Fahrtrichtung nur 10 bzw. 11 Lichtsignalanlagen bis zur Auffahrt A 2– die Streckenlänge beträgt ca. 7,3 km. Hier ist eine Begründung erforderlich, warum dennoch der Streckenwiderstand auf der L 609 in Waltrop größer sein soll.

Der prognostizierte Rückfluss von newPark zur Autobahn müsste darüber hinaus gestalterisch deutlich unterstützt werden, um die sogenannte Einheitlichkeit von Bau und Betrieb zu gewährleisten. Anstatt wie momentan in einer großzügigen Kurve in Richtung Waltrop müsste hierbei eine baulich hergerichtete und signaltechnisch bevorrechtigte Lösung für die Fahrtrichtung Datteln her. Verkehr, der nach Waltrop fließen will, muss deutlich (räumlich als auch zeitlich) zurückgehalten werden.

Mobilitätskonzept

Die verkehrlichen Auswirkungen sollen durch ein Mobilitätskonzept (Brilon Bondzio Weiser 2020) soweit wie möglich vermieden werden.

Maßnahmen:

- Planungsaufträge zur Herstellung eines leistungsfähigen ÖPNV und Radverkehrskonzeptes sind zu vergeben – newPark Entwicklungsgesellschaft muss diese notwendigen und wesentlichen Voraussetzungen bei den dafür zuständigen Stellen erläutern und darüber verhandeln
- Ein kurzfristiger Umsetzungsbeginn ist notwendig

- Bereits zu Beginn der Ansiedlung – bei Ansiedlung des ersten Unternehmens werden die Maßnahmen als sinnvoll erachtet und sollten umgesetzt sein

Folgende Fragen ergeben sich aufgrund des Mobilitätskonzeptes:

- Wer ist die zentrale Stelle, die für das Mobilitätsmanagement und die weitere Entwicklung des Mobilitätskonzeptes verantwortlich ist, die im Mobilitätskonzept gefordert wird?
- Sind bereits Voraussetzungen geschaffen worden, um die im Mobilitätskonzept herausgearbeiteten notwendigen Maßnahmen kurzfristig umsetzen zu können?
- Wie wird garantiert, dass die Maßnahmen umgesetzt und fertig werden, sobald die ersten Unternehmen sich angesiedelt haben?

Lärm

Die Beurteilung der Verkehrslärmzunahme an bestehenden Straßen in der Umgebung erfolgt nach 16. BImSchV.

In direkter Umgebung treten Erhöhungen um bis zu 5 dB(A) auf. Für die betroffenen Fassaden mit wesentlichen Pegelerhöhungen ist ein Schallschutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Nur passive Schallschutzmaßnahmen seien verhältnismäßig. Das Konzept ist durch die Stadt Datteln zu erarbeiten und bis zum Satzungsbeschluss des B-Plans zu beschließen.

Im weiteren Umfeld treten Erhöhungen um bis zu 0,5 dB(A) auf (teilweise in Waltrop). In sogenannten Betroffenheitsbereichen treten teilweise Verkehrslärmerhöhungen um mindestens 0,1 dB(A) auf, die auch die Schwellenwerte möglicher Gesundheitsgefahr zum ersten Mal erreichen bzw. (weitergehend) überschreiten. Hier sind teilweise exemplarische, repräsentative Immissionsorte an Gebäuden gesetzt worden, die analog für die Betroffenheitsbereiche anzusehen sind. (Ergeben sich aus dem Peutz Gutachten).

Pegelerhöhungen von 0,5 dB(A) oder mehr und in der Folge Beurteilungspegel von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) nachts ergeben sich in den Bereichen in Waltrop: Unterlipper Straße 78, Unterlipper Straße 62, Knotenpunkt Unterlipper Straße K12 – Borker Straße L 809, Knotenpunkt Wilhelmstraße L609 /Hochstraße

Die ermittelten Pegel liegen unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle. In Anlehnung an die Beurteilungsmaßstäbe der 16. BImSchV wird dennoch für die Bereiche ein Schallschutzkonzept erarbeitet. Das Schallschutzkonzept wird durch Datteln erarbeitet und mit Satzungsbeschluss des B-Plans verbindlich gesichert (Kostenübernahme durch städtebaulichen Vertrag).

Die Lärmuntersuchung basiert auf einer Verkehrsuntersuchung, die von der Stadt Waltrop, wie oben beschrieben, angezweifelt wird. Es ist eine Überarbeitung erforderlich und zu prüfen, welche Auswirkungen das im gesamten Verlauf der Ortsdurchfahrt Waltrop (L609) hat.

Sofern sich ergibt, dass die Verkehrsbelastung in Waltrop aufgrund einer realistischeren Verkehrsverteilung doch mehr erhöht, nimmt auch die Lärmbelastung weiter zu.

Hinweis zur B474n (Ortsumfahrung Waltrop) (Übernahme aus Stellungnahme zur B474n):

Aufgrund der geringen prognostizierten Entlastungswirkung der L609 im Bereich der Ortsumfahrung Waltrop erfüllt die B474n nicht die Funktion einer Ortsumgehung für die Stadt. Die geplante B474n, deklariert als Ortsumgehung Waltrop, erlangt durch die Ausbaubreite von teilweise vier Spuren im südlichen Teilstück eher die Funktion einer Verlängerung der Autobahn

Die Schlussfolgerungen im Fazit, dass die geplante B 474 n in ihrem Gesamtverlauf eine deutliche Entlastung für die Ortsdurchfahrten Datteln und Waltrop bringen wird, muss sehr differenziert betrachtet werden. Vergleicht man die prognostizierten DTV-Zahlen, so ist von einer deutlichen Entlastung eigentlich nur auszugehen, wenn newPark nicht realisiert wird. Die DTV-Zahlen an den einzelnen Streckenabschnitten sind allerdings an vielen Punkten nicht logisch nachvollziehbar. Man sieht das am deutlichsten, wenn man sich Bild 10 (Differenzen der Verkehrsstärken zwischen Prognose-Mit-Fall 2030 und Prognose-Null-Fall 2030 in DTV im Ergebniszeitraum) ansieht. Die Verkehrsuntersuchung von Brilon Bondzio Weiser aus November 2018 lässt Fragen offen und wird in ihrer Kernaussage grundsätzlich angezweifelt. Die Verkehrsverteilung ist nicht nachvollziehbar.

Auch wenn die L 609 im Prognose-Mit-Fall 2030 (also mit newPark) geringfügig entlastet wird, so werden die Zubringerstraßen zur Ortsumgehung Waltrop deutlich mehr belastet (Viktorstraße, Recklinghäuser Straße, Löringhofstraße, Hochstraße).

In der Verkehrsuntersuchung zur B 474n wird dargelegt, dass am Knotenpunkt B 474n/L 609 kein plangleicher Kreisverkehr möglich ist (siehe Seite 28). Stattdessen ist eine Lichtsignalanlage geplant, wobei nicht deutlich wird, welche Fahrtrichtungen bevorzugt auf grün geschaltet werden. Wenn es die Fahrtrichtung Olfen bzw. Waltrop ist, so bekräftigt dies unsere Argumentation im newPark-Verfahren, dass der Großteil des Verkehrs nicht über Datteln abgeführt wird.

Alle bisher eingereichten Stellungnahmen der Stadt Waltrop die das Thema newPark betreffen (zum Beispiel hinsichtlich Verkehrsuntersuchungen auch zur FNP- Neuaufstellung, B474n) behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen



(Andreas Scheiba)

Dezernent für Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen

Anlagen:

- Anlage 1 Karte Verkehrsverteilung (durch die Stadtverwaltung Waltrop ergänzt)
- Anlage 2 Stellungnahme der Stadt Waltrop im Rahmen des Scopingtermines gem. § 2 (4) BauGB vom 26.08.2011 (22. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 100 „newPark“)
- Anlage 3 Stellungnahme der Stadt Waltrop zum Untersuchungsumfang der Verkehrsuntersuchung vom 17.03.2016 (22. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 100 „newPark“)

- Anlage 4 Stellungnahme der Stadt Waltrop im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 (2) BauGB vom 02.05.2017 (B-Plan Nr. 100 „newPark“)
- Anlage 5 Stellungnahme der Stadt Waltrop im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB vom 14.12.2020 (Neuaufstellung des FNP der Stadt Datteln)
- Anlage 6 Weitere Stellungnahme der Stadt Waltrop im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB vom 18.01.2021 (Neuaufstellung des FNP der Stadt Datteln)
- Anlage 7 Stellungnahme der Stadt Waltrop im Nachgang zum Abstimmungsgespräch mit der Stadt Datteln zum Thema „äußere Erschließung newPark“ vom 05.07.2021 (B-Plan Nr. 100 „newPark“)

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. 1, Schreiben vom 09.09.2022

Zum Planvorhaben newPark haben wir bereits in der Vergangenheit mehrfach Stellung genommen, zuletzt mit unserem Schreiben vom 07.04.2017. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir vollumfänglich auf unsere vorangegangenen Einwendungen und halten an den darin vorgetragenen Bedenken und Anregungen fest. Ergänzend nehmen wir zum Bebauungsplan Nr. 100 newPark (erster Bauabschnitt) wie folgt Stellung:

Durch das Planvorhaben ist die regionale Landwirtschaft in erheblichem Ausmaß betroffen, da überwiegend landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Im gesamten Raum sind landwirtschaftliche Flächen bereits jetzt knapp und die Landpachtpreise stark angestiegen. Die meisten vom Planvorhaben unmittelbar betroffenen Betriebe, die ihre Flächen bei Durchsetzung des newParks zwangsläufig verlieren, werden nicht auf Ersatzflächen ausweichen können, da diese schlichtweg nicht vorhanden sind.

Die Existenzen vieler landwirtschaftlicher Betriebe sind somit durch o.g. Vorhaben akut gefährdet. Insoweit verweisen wir auf den landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer NRW vom September 2021.

Auch im weiteren Umfeld wird sich die Flächenverknappung negativ auf landwirtschaftliche Betriebe auswirken, da von einem weiteren Anstieg der Pachtpreise auszugehen ist. Üblicherweise wirtschaften die Landwirte im Kreis Recklinghausen mit einem hohen Anteil an Pachtflächen. Weitere massive Pachtpreiserhöhungen werden den betroffenen Landwirten ein kostendeckendes Arbeiten unmöglich machen.

Betriebskonzepte wie ökologischer Landbau, Offenstallhaltung, Weidehaltung etc. erfordern eher ein Mehr an Fläche; durch zusätzliche Flächenverknappung werden derartige Betriebsentwicklungen jedoch im Keim erstickt.

Die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe stehen für die Ernährungs- und Versorgungssicherheit in der Region ein. Lieferengpässe und Transportprobleme infolge der Corona-Pandemie und des Ukraine-Kriegs haben gezeigt, wie wichtig eine regionale Produktion für die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung ist. Gemeinsames Ziel sollte daher sein, bäuerliche Familienbetriebe in der Region zu erhalten und zu schützen.

Weiterhin tragen landwirtschaftliche Flächen zur Wasserhaltung in der Region bei. Eine Grundwasserneubildung erfolgt überwiegend unter landwirtschaftlichen Nutzflächen, wogegen versiegelte Flächen die natürliche Versickerung des Wassers verhindern. Weniger Grundwasserreserve in Trockenzeiten sowie Überschwemmungen bei Starkregenereignissen sind bei zunehmender Versiegelung zu besorgen. Auch dies spricht in Anbetracht der vergangenen Hitzesommer und Überflutungsereignisse für den Erhalt landwirtschaftlicher Flächen und gegen das Planvorhaben.

Es bleibt festzuhalten, dass die Durchsetzung des Planvorhabens die Existenzen der betroffenen landwirtschaftlichen Höfe gefährdet. Es besteht die Gefahr, dass viele Betriebe zur Aufgabe gezwungen werden, Arbeitsplätze in der Landwirtschaft verloren gehen und die regionale Ernährungssicherheit herabgesetzt wird.

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. 2, Schreiben vom 09.09.2022

Hiermit zeigen wir an, dass uns unser Mitglied, ■■■, mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat, eine entsprechende auf uns lautende Vollmachten liegt anbei.

Namens und mit Vollmacht unseres Mitglieds nehmen wir zur o.g. Planung Stellung:
Unser Mitglied führt unter obiger Anschrift einen landwirtschaftlichen Betrieb mit den Betriebszweigen Ackerbau, Milchvieh und Bullenmast. Insgesamt werden heute rd. 89,5 ha Acker und Grünland bewirtschaftet. Es werden etwa 60 Milchkühe und deren Nachzucht sowie ca. 60 Mastbullen gehalten.

Auf dem Betrieb sind neben unserem Mitglied und seiner Ehefrau noch ein Angestellter in Vollzeit sowie ein Minijobber beschäftigt.

Der Hof ist bereits seit Generationen der Arbeits- und Lebensmittelpunkt der Familie ■■■. Eines der Hofgebäude existiert bereits seit dem Jahr 1790. Früher verfügte der Hof über rd. 600 Morgen (ca. 150 ha) Wirtschaftsfläche. Für die Dortmunder Rieselfelder - also das heutige newPark-Gebiet - wurden damals etwa 60-70 ha der Betriebsfläche enteignet. Dieser Flächenverlust konnte in den Folgejahren nicht mehr ersetzt werden teilweise wurde auf Pachtflächen ausgewichen.

Im Haupterwerbsbetrieb ■■■ werden qualitativ hochwertige landwirtschaftliche Produkte erzeugt und hierdurch ein wertvoller Beitrag zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit in der Region geleistet. Leider haben die aktuellen Krisen wie die Corona-Pandemie und der Ukraine-Krieg mit den damit verbundenen Lieferengpässen, Transportschwierigkeiten etc. deutlich gezeigt, wie wichtig eine dezentrale - regionale Produktion für die Bevölkerung ist.

Es gilt daher die landwirtschaftlichen Familienbetriebe in der Region zu erhalten und zu schützen.

32,8 ha der landwirtschaftlichen Pachtflächen unseres Mitglieds fallen in das newPark-Gebiet. Vom ersten Bauabschnitt sind im einzelnen folgende Flächen betroffen:

■■■

Damit verliert der Betrieb bei Durchführung des Bebauungsplans Bauabschnitt 1 unmittelbar rd. 4 ha Wirtschaftsfläche.

Darüber hinaus werden im Planentwurf weitere Flächeninanspruchnahmen oder Bewirtschaftungseinschränkungen außerhalb des Plangebiets angekündigt, um erforderliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft auszugleichen bzw. Artenschutzmaßnahmen oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet Lippeaue umzusetzen (Seite 176 der Begründung). Weitere Flächenverluste für die Landwirtschaft werden infolge anstehender Infrastrukturmaßnahmen (Straßenbau, Eisenbahnanschluss, etc.) eintreten.

Unser Mitglied muss daher damit rechnen durch den ersten Bauabschnitt große Teile seiner Betriebsflächen zu verlieren. Leider wird auch im vorliegenden Planentwurf der zu erwartende Flächenverbrauch durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht beziffert. Dies wäre jedoch erforderlich, um die Betroffenheit unseres Mitglieds im Rahmen der Gesamtabwägung der betroffenen Belange zutreffend berücksichtigen zu können. Auch der zu erwartende Flächenverlust bei Umsetzung des zweiten Bauabschnitts wäre diesbezüglich mitzubedenken.

Der Betrieb ■■■ wird bei Umsetzung des newPark mindestens 30 % seiner Gesamtbetriebsfläche verlieren.

Es bleibt festzuhalten, dass der Betrieb unserer Mitglieder einen derart massiven Flächenverlust nicht verkraften kann.

Aufgrund des bereits bestehenden Flächendrucks in der Region, der sich durch das Planvorhaben nochmals dramatisch verstärken würde, ist davon auszugehen, dass ■ keine landwirtschaftlichen Ersatzflächen anpachten oder erwerben kann. Infolge der zusätzlichen Flächenverknappung werden zudem die Landpachtpreise in der Region weiter steigen. Da unser Mitglied - wie bei Betrieben in unserer Region üblich - mit einem hohen Anteil an Pachtflächen wirtschaftet, wird infolge des Preisdrucks ein kostendeckendes Arbeiten kaum mehr möglich sein.

Die betriebliche Existenz unseres Mitglieds wird demnach durch das Planvorhaben konkret gefährdet. Die bestehenden Arbeitsplätze in der Landwirtschaft werden vernichtet, ohne dass bereits neue Arbeitsplätze geschaffen sind. Bäuerliche Familienbetriebe, die bislang eine hochwertige regionale Lebensmittelerzeugung gewährleisten haben, werden ruiniert, ohne dass eine industrielle Ansiedlung im newPark tatsächlich konkret bevorsteht.

Das o.g. Vorhaben wird daher von unserem Mitglied strikt abgelehnt.

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. 3, Schreiben vom 09.09.2022

Hiermit zeigen wir an, dass uns unser Mitglied, ■■■ mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat, eine entsprechende auf uns lautende Vollmachten liegt anbei.

Namens und mit Vollmacht unseres Mitglieds nehmen wir zur o.g. Planung Stellung:

Unser Mitglied führt unter obiger Anschrift einen landwirtschaftlichen Betrieb mit dem Schwerpunkt Pferdehaltung. Aktuell werden rd.18 ha landwirtschaftlich Fläche bewirtschaftet und 14 Pferde gehalten.

1.

■■■ hat im Gebiet newPark ca. 12,5 ha landwirtschaftliche Fläche gepachtet, die seinem Betrieb zur Futterproduktion, Mistentsorgung, Strohgewinnung etc. dienen. Der Betrieb grenzt in südlicher Lage unmittelbar an den geplanten newPark an.

Vom ersten Bauabschnitt betroffen ist die Ackerfläche ■■■ in der Größe von etwa 1 ha. Die Fläche geht dem Betrieb, bei Umsetzung des geplanten Vorhabens, ersatzlos verloren, so dass Futter und Stroh zukünftig zugekauft werden müssen. Weiterhin ist absehbar, dass durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebiets sowie aufgrund von weiteren Infrastrukturmaßnahmen in der Umgebung des Plangebiets und letztlich durch die Umsetzung des zweiten Bauabschnitts dem Betrieb weitere Flächen entzogen werden.

Ersatzflächen in der Region zu finden ist jedoch praktisch aussichtslos, da Landwirtschaftliche Flächen bereits jetzt knapp sind. Auch zukünftig ist nicht zu erwarten, dass sich der Markt diesbezüglich entspannen wird, vielmehr wird sich der Flächenverlust für die Landwirtschaft infolge des o.g. Vorhabens dramatisch erhöhen.

Der Betrieb ■■■ kann somit nicht auf andere Flächen ausweichen, so dass sein Fortbestehen durch das Bauvorhaben konkret gefährdet ist. Dem potentiellen Hofnachfolger, ■■■ (Sohn unseres Mitglieds) werden durch das Vorhaben newPark jegliche Zukunftsaussichten genommen und der Hof, der sich seit Generationen im Besitz der Familie ■■■ befindet, letztlich ruiniert.

2.

Bei Durchführung des geplanten Bauvorhabens sind Flächen betroffen, die bislang für diverse Freizeitbetätigungen, u.a. auch als Reitgebiet, genutzt werden. Fehlt zukünftig die Möglichkeit in Hofnähe Ausritte in die Natur zu unternehmen, wird der Hof unseres Mitglieds für seine Kunden an Attraktivität verlieren, so dass auch mit vermehrten Kündigungen von Einstallern und folglich mit Umsatzeinbußen gerechnet werden muss. Auch dies gefährdet die betriebliche Existenz unseres Mitglieds.

3.

Nach vorliegender Planung sind verschiedene Flächen - insbesondere am Schwarzbach - als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Landschaftspark“ vorgesehen. Dort sollen natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen aufgenommen und extensive, erlebbare Landschaftsräume geschaffen werden. Geplant sind die Ausbildung artenreicher, extensiver Wiesenflächen sowie Gehölzanpflanzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Im Gebiet des newPark befinden sich bereits jetzt verschiedene Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden. Unser Mitglied hat die Erfahrung gemacht, dass diese Flächen aus

Kostengründen meist nicht gepflegt werden und dies häufig zu Schwierigkeiten führt, z.B. zugewucherte Einfahrten und Wege, Überwuchern von Grundstücksgrenzen etc.

Unseres Erachtens sollten daher die geplanten Grünflächen als landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten bleiben. Durch extensive Bewirtschaftung bzw. produktionsintegrierte Maßnahmen kann ein ökologischer Ausgleich erreicht und der Flächenverlust für die Landwirtschaft vor Ort etwas gemindert werden. Zudem ist dann die ordnungsgemäße Pflege der Flächen gewährleistet.

Es wird daher angeregt, die Bewirtschaftung bzw. Pflege der Grünlandflächen im Rahmen angepasster Pachtverträge durch die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort vornehmen zu lassen.

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. 4, Schreiben vom 09.09.2022

Hiermit zeigen wir an, dass uns unser Mitglied, ■■■ mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat, eine entsprechende auf uns lautende Vollmachten liegt anbei.

Namens und mit Vollmacht unseres Mitglieds nehmen wir zur o.g. Planung Stellung:

Unser Mitglied führt unter der Anschrift ■■■ in Waltrop einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb mit dem Schwerpunkt Pensionspferdehaltung. Aktuell werden ca. 27 ha Acker- und Grünland bewirtschaftet und rd. 60 Pferde gehalten. Auf dem Betrieb sind ■■■, ■■■ sowie zwei Angestellte beschäftigt. Bereits seit Generationen ist der Hof Arbeitsplatz und Lebensmittelpunkt der Familie ■■■ und soll dies auch noch für die nachfolgende Generation ■■■ bleiben.

1.

Durch o.g. Vorhaben werden dem Betrieb ■■■ unmittelbar 6,125 ha Grün- und Ackerland entzogen. Dies sind etwa 22,7 % seiner gesamten Betriebsflächen. Im Einzelnen handelt es sich um die Flächen in ■■■.

Es handelt sich bei den betroffenen Flächen zudem um für den Betrieb besonders wertvolle Flächen, da sie hofnah gelegen sind. Als pferdehaltender Betrieb ist der Hof ■■■ im Besonderen auf Auslauf- und Weideflächen in Stallnähe angewiesen, da die Tiere grds. täglich zu den Flächen geführt werden müssen.

Den Verlust von den betroffenen Flächen kann der Betrieb unseres Mitglieds auch nicht ohne Weiteres ersetzen. Hofnahe Ersatzflächen zu finden ist bei dem aktuellen Flächendruck, der durch das o.g. Vorhaben noch erheblich verstärkt wird, so gut wie ausgeschlossen.

In der Region Waltrop/Datteln sind landwirtschaftliche Flächen bereits seit Jahren knapp. Unser Mitglied musste bereits kürzlich 10 ha landwirtschaftliche Fläche abgeben und konnte hierfür bis heute keinen Ersatz bekommen. Zukünftig ist nicht zu erwarten, dass sich der Markt diesbezüglich entspannt, vielmehr wird sich der Flächenverlust für die Landwirtschaft infolge des o.g. Vorhabens und der damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dramatisch erhöhen. Noch verstärkt wird dieser Effekt durch weitere Infrastrukturmaßnahmen in der Umgebung des Plangebiets, wie z.B. der Ausbau der K12 und der B 474n sowie der Ausbau des Schwarzbachs.

Der Flächenverlust für den Betrieb ■■■ kann nicht durch Ersatzflächen kompensiert werden. Dem Betrieb fehlen dann schlichtweg Weideflächen sowie Flächen zum Futteranbau. Die betriebliche Existenz unseres Mitglieds wird somit durch das Bauvorhaben konkret gefährdet ist.

2.

Bislang dienen die Flächen im Plangebiet nebst Wegenetz u.a. der Naherholung. Neben Spaziergängern und Radfahrern werden die ehemaligen Dortmunder Rieselfelder auch gerne von Reitern für Ausritte genutzt, so auch von den Einstallern unseres Mitglieds. Das Reitgebiet wird bei Durchführung des Vorhabens ebenfalls ersatzlos entfallen. Da die Hofstelle an das Baugebiet angrenzt, muss unser Mitglied auch mit starken Beeinträchtigungen und Immissionen durch Baulärm, Staub, erhöhtes Verkehrsaufkommen etc. rechnen, was sich negativ auf die Zufriedenheit seiner Kunden auswirken wird. Vermehrte Kündigungen von Einstallern und damit Umsatzeinbußen wären die Folge.

Auch hierin ist eine Existenzgefährdung für den Betrieb zu sehen.

3.

Nach vorliegender Planung sind die o.g. Flächen, die derzeit von unserem Mitglied bewirtschaftet werden, zukünftig als Fläche für Versorgungsanlagen und als öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung „Landschaftspark“ vorgesehen. Dort sollen natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen aufgenommen und extensive, erlebbare Landschaftsräume geschaffen werden. Geplant sind die Ausbildung artenreicher, extensiver Wiesenflächen sowie Gehölzanzpflanzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Gerade die als Grünflächen vorgesehene Flächen sollten unseres Erachtens jedoch als landwirtschaftliche Flächen erhalten bleiben. Durch extensive Bewirtschaftung bzw. produktionsintegrierte Maßnahmen kann so gleichermaßen ein ökologischer Ausgleich erreicht und der Flächenverlust für unser Mitglied etwas gemindert werden.

Es wird daher angeregt, die als Grünflächen geplante Parzellen in (dann extensiver) landwirtschaftlicher Nutzung zu belassen und deren Bewirtschaftung und Pflege im Rahmen angepasster Pachtverträge auf unser Mitglied zu übertragen.

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. 5, Schreiben vom 09.09.2022

Hiermit zeigen wir an, dass uns unsere o.g. Mitglieder mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben, eine entsprechende auf uns lautende Vollmachten liegt anbei.

Namens und mit Vollmacht unserer Mitglieder nehmen wir zur o.g. Planung wie folgt Stellung:

Unsere Mitglieder führen unter obiger Anschrift einen landwirtschaftlichen Betrieb mit den Schwerpunkten Ackerbau, Schweine- und Bullenhaltung. Der Hofnachfolger ■■■ mit ■■■, die ■■■ eine Vollzeitkraft und mehrere Aushilfen bewirtschaften rd. 152 ha landwirtschaftliche Fläche. Auf den Flächen wird überwiegend Winterroggen, Winterweizen, Silomais und Körnermais angebaut.

Es handelt sich um einen zukunftsorientierten Betrieb, der bereits in der vierten Generation geführt wird. Auch die weitere Hofnachfolge ist gesichert, denn die fünfte Generation steht schon in den Startlöchern.

Im Hauptidealbetrieb ■■■ werden qualitativ hochwertige landwirtschaftliche Produkte erzeugt, womit unsere Mitglieder einen wertvollen Beitrag zur Ernährungs- und Versorgungssicherheit in der Region leisten. Leider haben die aktuellen Krisen wie die Corona-Pandemie und der Ukraine-Krieg mit den damit verbundenen Lieferengpässen, Transportschwierigkeiten etc. deutlich gezeigt, wie wichtig eine dezentrale - regionale Lebensmittelproduktion für die Bevölkerung ist. Es gilt daher die bäuerlichen Familienbetriebe in der Region zu erhalten und zu schützen.

Durch o.g. Vorhaben - erster Bauabschnitt - sind folgende Betriebsflächen (Ackerflächen) unserer Mitglieder unmittelbar betroffen:

■■■

Mit dem Verlust dieser Flächen verliert der Betrieb bereits teilweise die Futtergrundlage für seine Tiere, so dass Tierbestand abgestockt werden muss.

Darüber hinaus werden im Planentwurf weitere Flächeninanspruchnahmen oder Bewirtschaftungseinschränkungen außerhalb des Plangebiets angekündigt, um erforderliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft auszugleichen bzw. Artenschutzmaßnahmen oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet Lippeaue umzusetzen (Seite 176 der Begründung). Weitere Flächenverluste für die Landwirtschaft werden infolge anstehender Infrastrukturmaßnahmen (Straßenbau, Eisenbahnanschluss, etc.) eintreten. Unser Mitglied muss daher damit rechnen, durch den 1. Bauabschnitt über den Verlust der obengenannten Flächen hinaus weitaus stärker belastet zu werden. Leider wird auch im vorliegenden Planentwurf der zu erwartende Flächenverbrauch durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht beziffert. Dies wäre jedoch erforderlich, um die Belange unseres Mitglieds im Rahmen einer Abwägung zutreffend berücksichtigen zu können.

Mit Durchsetzung des zweiten Bauabschnitts würde der Betrieb wiederum 13 ha sicher verlieren, weitere 26 ha Betriebsfläche unseres Mitglieds in der Gemarkung Waltrop könnten ebenfalls überplant werden. Auch diese Flächenverluste wären bei einer Gesamtabwägung mitzubedenken.

Es bleibt festzuhalten, dass der Betrieb unserer Mitglieder einen derart massiven Flächenverlust nicht überleben kann.

Aufgrund des bereits bestehenden Flächendrucks in der Region, der sich bei Durchsetzung des Planvorhabens nochmals dramatisch verstärken würde, ist davon auszugehen, dass keine landwirtschaftlichen Ersatzflächen verfügbar sind. Zudem werden die Pachtpreise für

landwirtschaftliche Flächen in der Region infolge der zusätzlichen Flächenverknappung weiter in die Höhe schießen. Da bei den ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben üblicherweise ein hoher Anteil an Pachtflächen gegeben ist - so auch bei unseren Mitgliedern - wird ein kostendeckendes Wirtschaften kaum mehr möglich sein.

Die betriebliche Existenz unseres Mitglieds wird demnach durch das Planvorhaben konkret gefährdet. Die bestehenden Arbeitsplätze in der Landwirtschaft werden vernichtet, ohne dass bereits neue Arbeitsplätze geschaffen sind. Bäuerliche Familienbetriebe, die bislang eine hochwertige regionale Lebensmittelerzeugung gewährleisten haben, werden ruiniert, ohne dass eine industrielle Ansiedlung im newPark tatsächlich konkret bevorsteht.

Das o.g. Vorhaben wird daher von unseren Mitgliedern strikt abgelehnt.